H. p. sp.
H. Germ.
o.
53a

H. Germ.
o.
53a

H. p.sp.

DIE KLOSTERPOLITIK KAISER HEINRICHS II.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER REICHSABTEIEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG

DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

AUF DER

GEORG-AUGUSTS-UNIVERSITÄT

ZU

GÖTTINGEN

VON

GEORG MATTHÄI

AUS

GRÜNBERG I. SCHL.

GRÜNBERG I. SCHL.

DRUCK UND VERLAG VON W. LEVYSOHN.

1877.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

HERRN PROFESSOR

DR. C. W. NITZSCH

IN BERLIN

ALS

ZEICHEN DANKBARER VEREHRUNG

GEWIDMET.

Einleitung.

§ 1. Zur Lage der deutschen Reichsabteien in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts.

I. Die Reichsabteien bildeten eine besondere Gruppe innerhalb der grossen Classe der Reichskirchen, d. h. aller derjenigen kirchlichen Institute, deren Vorsteher ihre Amtsbefugniss direkt vom Träger der Reichsgewalt empfingen.[1]) Wie die Reichskirchen überhaupt, so waren auch sie auf mannigfachen Wegen in diese Stellung gelangt: durch königliche Gründung[2]), oder durch Gründung auf Königsboden,[3]) oder durch

[1]) Vgl. Gesta episc. Camerac. III 20 von S. Gislen: das Kloster so herabgekommen, ut vix 4 monachi remanerent. Dominus autem episcopus hoc praevidens quaesivit abbatem; sanctum virum W. nomine imperatori obtulit dignitate donandum. Quamvis enim abbatia pauper sit et exigua, pendet tamen de manu regia.

[2]) Die Abteien in Prüm, Corvei, Quedlinburg, Kaufung u. s. w.

[3]) Entweder nach vorangegangener Schenkung durch den König: Werden, Stiftsbrief Karls des Gr. für Liudger: (Lacombl. Niederrh. Urkb. I p. 14) ad easdem reliquias proprias res nostras id est fiscum nostrum — in proprium donamus et in perpetuum perdurare jubemus etc. vgl. p. 40: nihil ad illum locum pertinet nisi tantum hereditas s. Liudgeri; s. Gallen: (Ratpert, casus s. G. SS. II p. 62) rex comperiens ex parte ad regiam potestatem pertinere heremum, partem regiae potestati cedentem praefato sancto sua auctoritate contradidit; Fulda, Pippin für Bonifaz: (Dronke cod. dipl. Fuld. p. 4) pro monasterio quod a te noviter constructum

Erweiterung der Reichsgewalt über die unmittelbaren Kirchen neugewonnener Herrschaftsgebiete,[1]) oder durch Erhebung der bisherigen Herren zur Königswürde,[2]) oder durch Tradition[3]), oder endlich durch Confiscation[4]) war allmählich eine grosse Anzahl von Kirchen unter die unmittelbare Obhut des Reiches getreten. Die Be-

---

est — in loco, quem beatae memoriae Carlomannus — legitima donatione tibi concessit; — oder an den König: Arnulf für Meteln: (Erhard, cod. dipl. Westph. I p. 31) quaedam religiosa femina nostram adiit serenitatem, ut ei liceret omnem sui juris hereditatem nostrae potestati tradere, quatinus nostrae auctoritatis permissione ei licentia daretur construendi in eadem hereditate puellaris coenobii, quod juxta morem aliorum coenobiorum sub nostra defensione et tuitione susceptum ipsi diebus vitae suae habere liceret; Gründung von Seiten eines Privaten auf königl. Fiscus: Bibra vgl. Stumpf Nr. 451.

[1]) in Italien und Burgund.

[2]) Gandersheim, Stiftung der Ludolfinger (Vita Bernwardi c. 12 ff.); — Niedermünster, Stiftung von Heinrichs II. Grossmutter Judith, zur Reichsabtei erhoben 20. Nov. 1002 (Stumpf 1335) — Neuburg a. d. D., erscheint unter Heinrich II als Reichsabtei (vgl. St. 1430: castrum hereditatis suae und Hirsch, Jahrb. Heinr. II Bd. II p. 118); — Limburg a. d. H. und S. Lambert auf Erbgütern Konrads II gelegen (Remling, Speiersches Urkb. I p. 30: in loco nostro hereditario L. nominato, vita Popponis SS. XI p. 305: L. in Vosago situm, quod hereditaria sorte sibi iam olim in manus venerat) u. s. w.

[3]) Lorsch (cod. dipl. Lauresh. I p. 2 ff.); — Rheinau (Schöpflin, Als. dipl. I, 85: ut praed. locus sub illius mundeburdio vel successorum suorum stabilis inconvulsusque existens etc.); — Kemnaden (Erhard I, 60: ut ipsum m. in nostro mundeburdio susciperemus); — Nienburg (Heinemann Albr. d. Bär p. 429: quatenus suum m. in nostrum mundeburdium perpetuo jure tutandum reciperemus); — Seon (Hund, metrop. Salisb. III, 238: in securitatis nostrae ius et mundiburdium suscepimus) u. s. w.

[4]) Die Klöster S. Aper und S. German vorübergehend dem Bisthum Toul genommen vgl. Urk. Arnulfs a. 893, Böhmer R. C. 1201; — Herbitzheim (Miräus, opera dipl. I, 34 abbatiam H. nomine dictam, quae a. G. quondam comite proprio iure habita, postea pro culpa infidelitatis contra nostram serenitatem exhibita nostro cessit dominatui); — Kesselheim (Beyer, Mittelrh. Urkb. I p. 283: quod iudicio optimatum Francorum in nostrum imperiale ius devenit, quum C. et E, qui illud hactenus possidere visi sunt, exheredes et inlegales sunt adiudicati); — Helmwardshausen, vita Meinwerci c. 114; SS. XI p. 137: ab heredibus Eccihardi comitis de Helmwardeshusen querela habita et diu multumque inter principes ventilata tandem regno est adiudicata.

zeichnung „Königsklöster“[1]) erstreckt sich nur auf Abteien der eben bezeichneten Art.

Bis in die Zeit Ludwigs des Frommen tritt der Vorzug ihrer Qualität, welcher auf die dominatio regis zurückgeführt[2]) wird, auch urkundlich scharf hervor, späterhin aber verfliesst die Grenzscheide dieser Sonderung, indem das königl. mundeburdium und die immunitas, von denen jenes den Königsklöstern und den in dieser Zeit mit ihnen verschmelzenden sog. kommendirten Abteien ausschliesslich eigenthümlich, diese ihnen aber auch mit anderen Klöstern gemein war, in den Urkunden nicht mehr begrifflich auseinander gehalten werden und so nicht mehr als ausreichende Kriterien für die Qualität der einzelnen Klöster dienen können: alle Reichsabteien haben mundeburdium und immunitas; aber nicht alle Abteien mit königlichem mundeburdium und mit immunitas sind deshalb Reichsabteien.

Der Name von Königsklöstern aber haftet auch fernerhin nur auf Stiftern, deren Verhältniss zur Krone sich seinem Ursprunge nach auf eine der oben angegebenen Normen zurückführen lässt, wenn auch der fluctuirende Begriff des mundeburdium regis zur Bezeichnung ihrer bevorzugten Stellung urkundlich als genügend erachtet wird. Alle Klöster daher, wo wir neben diesem königlichen mundeburdium oder der damit gleich bedeutenden immunitas Hoheitsrechten anderer Personen begegnen, mögen sie nun ebenfalls in den Ausdruck ‚mundeburdium‘ gefasst oder bestimmter specialisirt sein, haben wir aus der Zahl der Reichsabteien zu streichen:[4])

---

[1]) Ueber die verschiedenen Bezeichnungen vgl. Waitz, D. Verfassgsg. VII p. 189 f.

[2]) Sickel, Beitr. zur Diplom., Wiener Sitzungsber. Bd. 47, I p. 209.

[3]) ib p. 245 ff.

[4]) Verschenkte Reichsabteien behielten ihre Immunitätsprivilegien: Arnulf giebt Mosburg an Freising (Mon. Boica 28, 109): proprietario iure eo nempe tenore ut, suprad. monasterio propriis privilegiis liceat uti etc. Otto II für das zu Lüttich gehörige Kl. Lobbes auf Bitte des Bischofs Notger (Miräus III p. 296): ut sicut reliqua coenobia sub nostra tuitione constituta ipsa quoque gaudeat nostra defensione sub perpetua emunitate. — Die Bischöfe baten für ihre Klöster den König um besonderen Immunitätsschutz; Magdeburg: Otto II für Borghorst (Erhard I p. 49) coenobium B. ab ipso iam

nie trägt ein Kloster dieser Art den auszeichnenden Namen eines Königsklosters, nie ist es vom Könige veräussert, nie sind Aebte solcher Klöster vom Könige investirt worden, es sei denn, um den Ansprüchen jener concurrirenden Gewalt aus anderen Ursachen entgegenzutreten.[1]) Auszunehmen aber sind Reichsabteien, welche durch päbstliche Schutzbriefe gegen die Eingriffe der Sprengelbischöfe geschützt sind.[2]) Nur sehr selten ist bei wirklich königlichen Klöstern dem Sprengelbischof eine Zustimmung zur Wahl ihrer Vorsteher zugestanden.[3])

---

primordio ad eiusdem archiepiscopi (Magdeburgensis sc.) subsidium mundeburdio ditatum — in nostrum etiam conclusimus mundeburdium; Hildesheim — Stederburg (ann. Stederb. a. 1007, SS. XVI. p. 201); Bernw. — deprecatus est, ut praef. domnam cum parte hereditatis, quam — ad principale s. Hildens. ecclesiae altare contradidit, in nostrum mundeburdium susciperemus — am Schluss: volumus — ut cuncta praef. mii intus et foris iuxta auctoritatem B. ep. eiusque successorum examinentur; ähnlich Heiningen (St. 1580; Hirsch, Heinrich II, Bd. II p. 408); Minden — Widegenburg (Würdtwein, subs. dipl. VI p. 304): sub nostre emunitatis regiam defensionem susciperemus ita ut sub regio mundeburdio — consistat, aber Wahl der Aebtissin una cum consilio ipsius successorumque eius Mindensis ecclesiae episcoporum; — Möllenbeck (ib. p. 300) vom Bischof auf Bitten des Stifters in suum mundeburdium — et ipsius episcopii genommen; daneben Schutzbrief Heinrichs II. (ib. p. 308), aber eligant licenter et sibi preponant abbatissam communicato episcopi sui consensu — S. Martin (Erhard I p. 96) in mundeburdio beati Petri — und sub nostra imperiali tuitone, — S. Moritz (ib. p. 110) sub potestate beati Petri — und sub nostra regali sive imperiali tuitione, — Wutersdorf (ib. p. 21): Immunität, aber ‚potestas' des Bisthums; Paderborn — Herse (Schaten, Ann. Paderb. I p. 169): Immunität durch König, aber Aebtissinwahl una cum consensu et conscientia praef. Paderb. eccl. praesulis et mundeburdium et defensionem de rectore praef. Paderb. eccl. habeat; — Abdinghof (Erhard I, 83) Immunität, aber Abt cum praecepto et consilio abbatis omnia faciat atque disponat; Köln — Siegburg (Lacombl. I p. 138), Heinrich IV: Anno monasterium — nostrae tutelae et defensioni subdidit — praed. m. et omnia ad hoc pertinentia in nostram accepimus defensionem etc.

[1]) Vergl. Böhmer fontes III p. 13, wo Heinrich IV in dem an Strassburg geschenkten Kloster Ebersheim einen Abt intrudirt; der Bischof aber verbrennt darauf alle Privilegien des Stifts, ut si omnia privilegia monasterii subtraheret, monachi investituram ab imperatore ulterius non peterent (p. 15).

[2]) Vgl. Waitz VII. p. 218 ff.

[3]) Otto II für Elten, (Lacomblet I p. 70): suscepimus in

II. Obwohl nun alle Reichskirchen durch die königliche Investitur vor den zahllosen übrigen kirchlichen Gründungen ausgezeichnet waren, so mussten doch die Verschiedenheiten ihrer Herkunft und Profession und die grossen Abstufungen ihrer materiellen Bedeutung dazu führen, innerhalb dieser grossen Classe wieder Gruppen von verschiedenartiger staatlicher Stellung zusammenzuschliessen.

Zunächst traten vor Allem die Vorsteher der Bischofskirchen dadurch aus der Reihe der übrigen vom Könige investirten Geistlichen, dass ihre Kirchen die Angel- und Knotenpunkte der Diöcesanverfassung bildeten. Schloss die weltliche dominatio über eine Kirche das Recht ein, sich ihrer zu Gunsten einer anderen Gewalt zu entäussern, so drohte hier eine Ausübung dieses Rechts, beispielsweise zu Gunsten einer anderen Kirche, dem ganzen mühsam gegliederten Diöcesanzusammenhange Gefahr und so erscheint die Unveräusserlichkeit der Bischofskirchen von der Gerechtsame des Reiches als ein streng beobachteter Grundsatz der deutschen Verfassung, dessen Consistenz noch besonders durch die vom canonischen Recht geforderte Unversetzbarkeit der Bischöfe gesichert wurde. Diese Anschauung setzte sich naturgemäss in den Satz um, dass im deutschen

---

eo tenore sub mundeburdio nostro quo etiam cetera monasteria Quedlinb., Asnithi et Ganderesh. utuntur, ita ut dei ancillae inibi servientes cum consensu et convenientia Traiectensis ecclesiae episcopi eligendi inter se abbatissam etc., wiederholt von Otto III (p. 79) cum consensu Traiectensis episcopi, in cuius positae sunt diocesi; ähnlich Otto III für Oedingen (Seibertz Urkb. I, 21) unde et nos eiusdem mii curam mundeburdiumque suscipientes episcopo Coloniensi committimus talemque libertatem, qualem cetera nostri monasteria regni legitima Asnidi scil., Quidilingoburg aliaeque utuntur sibi perdonavimus — nach Tod der ersten Aebtissin, wenn diese weibliche Verwandtschaft hat cum consilio Coloniensis episcopi — abbatissa constituatur; die Abtei geht in Kölnischen Besitz über (Anno von Cöln bekundet 1068, Juli 30, dass er pro petitione et servitio domnae Gerbergae abbatissae einen Hof von aller Zehntpflicht befreit), während Elten Reichsabtei geblieben ist (— 1085). — Vergl. auch Erhard I p. 55: contentio quaedam inter eas (den Nonnen in Meteln et) Duodonem Mimiernevurdensem episcopum, qui hoc sue potestati usurpavit, de electione abbatissae et advocati constitutione oborta est.

Reiche die Bisthümer überhaupt nur von der Hand des Königs verliehen werden dürften.[1]) Die königliche Investitur gehörte damit gewissermassen zu ihrer Qualität, es fehlte — wenigstens in Deutschland — der Gegensatz zu anderen Kirchen gleicher Stellung ohne dieses auszeichnende Merkmal; niemals ist daher in den königlichen Urkunden von unseren, den königlichen Bisthümern die Rede.

Dagegen konnte jede andere Kirche, ohne die hierarchische Gesammtordnung zu gefährden, soweit sie überhaupt in der königlichen dominatio stand, auch vom Könige veräussert, besonders auch wieder anderen kirchlichen Gewalten unterworfen werden. Bei den Reichs-Klöstern, -Kanonikaten, -Kapellen bildete daher die königliche Investitur gegenüber den andern kirchlichen Stiftungen gleicher Profession ein unterscheidendes, auszeichnendes Moment; daher wird hier in den Urkunden auf die Zugehörigkeit zur Reichsgewalt entschieden Gewicht gelegt.

III. Im 8. und 9. Jahrhundert nehmen nun die weltlichen Stiftsherren ein ausgedehntes Verfügungsrecht über das kirchliche Gut in Anspruch,[2]) und in dieser Beziehung haben die bischöflichen Kirchen zur Karolingerzeit vor den übrigen Reichskirchen keinen Vorzug genossen.[3]) Ursprünglich äussert sich dieses Recht in einer umfangreichen Controllgewalt des Königs über die Administration des Reichskirchenguts; als eine neue Consequenz muss die Einziehung kirchlicher Besitzungen für eigene Zwecke durch den König angesehen werden, denn nur zum ‚Nutzen der Kirche', wie die stehende Formel ist, sollten die Kirchengüter verwaltet werden.[4]) Die religiöse Auffassung der kirchlichen Eigen-

---

[1]) Schreiben Pabst Johanns X.: cum prisca consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui clerico episcopatum conferre debeat nisi rex. Jaffé, Reg. pont. 2731. (Giesebrecht D. KG. I p. 810 Aufl. 4.)

[2]) Vgl. Richter, Kirchenrecht 7. Aufl. p. 555.

[3]) Waitz IV p. 130 ff.

[4]) Noch in den Bestimmungen des Grafen von Lenzburg über das Stift Beromünster (a. 1036) heisst es vom Stiftsherren und Vogt (Herrgott, geneal. Habsb. II p. 112): nullam traditionem de praediis vel mancipiis hujus loci sine utili et probabili concambio faciat.

thumsverhältnisse, wie sie sich in dem einheitlichen Charakter des ganzen urkundlichen Schematismus wiederspiegelt,[1]) sah in jeder Kirche ein Geschenk des Stifters an Gott und den Heiligen, auf dessen Reliquien ihr Hauptaltar errichtet war; jede Schenkung an dieselbe hatte den Zweck, die Gunst des Heiligen und seine Fürsprache bei Gott zu gewinnen.[2]) Daneben konnte der Stifter, ohne mit dieser Anschauung in Conflict zu gerathen, die Verwaltung der Kirchengüter, die ja ursprünglich sein Eigenthum gewesen waren und sich äusserlich zunächst auch ferner nicht von seinen übrigen Besitzungen unterschieden, auf Grund der dominatio fortbestehen; er durfte sie als denjenigen Theil seiner Eigengüter betrachten, auf deren Ertrag er zu Gunsten seines Seelenheils verzichtete; ob er dabei in der Dotations-Urkunde sein Eigenthumsrecht an diesen Gütern dem Heiligen übertrug oder theoretisch sich reservirte, war praktisch vollkommen gleichgültig. Dass dann die Nachkommen nicht nur überschüssige Erträge an sich zogen, sondern bei der Beerbung auch die Güter ihrer Kirche theilten, ist sehr natürlich;[3]) es fragte sich nur, ob sie auch die Erträge derselben regelmässig an das Stift abführen liessen, oder für sich behielten, und da liegt es denn auf der Hand, dass bei einer derartigen Zerstörung des geschlossenen Charakters der Kirchengüter diese Gefahr ausserordentlich nahe lag. Nun aber bildete sich allmählich die eigenthümliche Anschauung, dass die kirchliche Congregation das Dienst-

---

[1]) S. Gierke, Genossenschaftsrecht II p. 526 ff, der gerade über diese Seite der Betrachtung in völlig zutreffender Weise handelt. Ficker, das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengut, Wiener Sitzungsberichte 1872 Bd. II p. 55 ff. widmet ihr doch wohl zu wenig Aufmerksamkeit.

[2]) z. B. Ludwig d. Fr. für Fulda (Dronke N. 528): Si inter mortales mutua beneficiorum collatio gratiam atque amicitiam conciliare solet, quanto magis per id quod in sanctorum et iam cum Christo regnantium martyrum in celis honorem quibuslibet de rebus ex divina largitate concessis conferre curaverit, credendum est promereri et sanctos eius patronos et intercessores fieri etc.

[3]) Capitul. a. 853 LL. I p. 419: Ut missi nostri diligenter investigent — de monasteriis quae Deum timentes in suis proprietatibus aedificaverunt et ne ab heredibus eorum dividerentur parentibus et praedecessoribus nostris — tradiderunt.

gefolge des Heiligen darstelle,[1]) dass dieser selbst ein Gefolgsmann des grossen Himmelskönigs sei;[2]) man gewann so eine Vorstellungsreihe, welche sich vollkommen mit irdischen Verhältnissen deckte und in welche sich die Person des Kirchenvorstehers aufs Passendste einfügte, indem man sich in ihm den an die Stelle des imaginären Heiligen getretenen irdischen Sachwalter desselben zu sehen gewöhnte.[3]) Als solcher beanspruchte dieser die Verwaltung des Kirchenguts; man leitete aus jenen Vorstellungen die Unantastbarkeit desselben ab und setzte der weltlichen dominatio das Eigenthumsrecht Gottes und seiner Heiligen auch in seinen Consequenzen entgegen. Die Laienwelt erhob die lebhafteste Opposition gegen diese Auffassung,[4]) dennoch ist die Geistlichkeit langsam durchgedrungen und die säkularisirenden Nachfolger Carls des Gr. haben die der Kirche entzogenen Güter mit Anerkennung[5]) ihres Unrechts

---

[1]) Hierher gehören die aus weltlichen Verhältnissen herübergenommenen Bezeichnungen, ‚militare', ‚servire', ‚turma' monachorum (Beyer I p. 44, 46 u. s. w.); die Mönche gelten als Knechte Gottes oder seines Heiligen: S. Stephano eiusque servitoribus (Meichelbeck, hist. Fris. I p. 213), servos s. Remacli (Triumphus S. Rem. I, 18), Otfried, Christ II, 1 (invoc. ad Deum): Wola, druthîn mîn, jâ bin ich scalc thîn, diu arma muater mîn, eigan thiu ist si thîn u. s. w.; ‚spiritualis militia' Lambert, Sep. A. p. 168.

[2]) S. Remaclus, unus ex militia celestis imperatoris (Triumphus II, 3), s. Mauritio, summi regis milite (Ann. Quedlinb. a. 1007) u. s. w. Vergl. bes. die Eingangsworte Widukinds (I, 1): Post operum nostrorum primordia, quibus summi Imperatoris militum triumphos declaravi, nemo me miretur principum nostrorum res gestas litteris velle commendare.

[3]) Der Abt von Stablo wendet sich ‚sancti vicaria vice' nach Rom (Triumphus I, 19).

[4]) Von besonderem Interesse ist die Stelle eines Synodalschlusses von 834 (Hartzheim, conc. Germ. II p. 94): sunt, qui contra salutem suam haec temerario — solent dicere ausu: Quid mali quidve discriminis est, si rebus ecclesiasticis in nostris pro libitu nostro utimur necessitatibus? Quid curae est inde Deo sanctisque eius ob quorum amorem Deo dicantur oblatae, cum utique in eorum sanctorum usus nihil ex his cedat? Et ubi Deus haec quae ecclesiarum rectores opponunt iussit sibi offerri, praesertim cum omnia quae in terris sunt ita sint, ut ille ea ad usus hominum creaverit?

[5]) Pippin für Iumièges (Bouquet VI, 675): si enim res deo sanctisque eius devotas quas iamdudum nobis ingruentibus hinc inde casibus et necessitatibus compellentibus ab ecclesiis Christi sub-

zurückgegeben. In einer Schenkung[1]) für S. Stephan in Strassburg sagt Lothar I: ‚nec aliquis successorum — hanc nostram constitutionem valeat immutare, nisi, quod absit, consultis summis ecclesiae principibus atque regni fidelibus pro aliqua evidentissima et catholicis principibus legaliter cognita necessitate vel utilitate publica, per aliam auctoritatem in meliorem statum reformetur‘. Unermüdlich donnerte besonders der alte Wala gegen die Säcularisationen und die Ausbeutung der Kirchengüter zu weltlichen Zwecken.[2])

IV. Der Sieg der kirchlichen Auffassung kam aber zunächst ausschliesslich den Bischöfen zu Gute, offenbar weil hier die staatlich anerkannte Unveräusserlichkeit der Kirchen selbst der Integrität ihrer Güter die wirksamste Grundlage darbot. In Hinkmars Briefen tritt das Gefühl der Selbstständigkeit, welches die Bischöfe beseelte, scharf hervor.[3]) Die Reichsabteien und kleineren Reichskirchen dagegen blieben auch fernerhin der königlichen Willkür preisgegeben; das Unwesen der Laienäbte dauert durch das ganze 9. Jahrh., das System, die königlichen Kirchen zu veräussern, erreicht gegen das Ende desselben unter Kaiser Arnulf seinen Höhepunkt.[4]) Geichzeitig wurde durch die Normannenzüge

---

traximus nostrisque solatii gratia contra fas contulimus; Lothar II: villas, (quas) nos postmodum pro quadam necessitate in beneficium contuleramus, quod omnino non recte factum fore cognoscentes (Bouquet VIII p. 409). Vgl. im Allg. Dümmler Ostfr. R. I p. 117 ff. In einer gefälschten Urk. (Mon. Boica 31 p. 2) sagt K. Dagobert von sich, er sei gewesen ecclesiarum Dei destructor et dissipator, quorum defensor et sublimator esse debueram.

[1]) Bouquet VIII. p. 382 (a. 846.)

[2]) Oratorum relatio ad imperatorem (LL. I p. 326.)

[3]) Hincmar an Ludwig d. D. (a. 858), Labbé Conc. Tom. VIII p. 666 (Dönniges Staatsrecht p. 240): ecclesiae siquidem nobis a Deo commissae non talia sunt beneficia et huius modi regis proprietas, ut pro libitu suo inconsulto illas possit dare vel tollere. Quoniam omnia, quae ecclesiae sunt, Deo consecrata sunt. — Et nos episcopi domino consecrati non sumus huiusmodi homines saeculares, ut in vassalatico debeamus nos cuilibet commendare, seu ad defensionem et adiutorium gubernationis in ecclesiastico regimine nos ecclesiasque nostras committere aut iurationis sacramentum quod nos evangelica et apostolica atque canonica auctoritas vetat, debeamus quodammodo facere.

[4]) Ich zähle in Böhmers Regesten nicht weniger als 18 Urkunden dieser Art.

der Wohlstand der lothringischen Abteien aufs Schwerste erschüttert; durch die Ungarneinfälle gerieth das bayrische Klosterwesen in völligen Verfall; und ein grosser Theil der Reichsabteien fiel in die Hände der herzoglichen Gewalt.[1]) Was die Ungarn verschont, wurde den bayrischen Klöstern durch Herzog Arnulf genommen.

Da gewannen im Laufe des 10. Jahrh. die kirchlichen Ideen durch das langsam sich emporhebende, von tiefer Religiösität durchdrungene Königthum der Ottonen neues Leben und neue Anerkennung. Im 10. Jahrh. treten die Eigenthumsrechte der Könige an den Reichskirchen mehr und mehr zurück; die Controlle über die Verwaltung der Kirchengüter beschränkt sich fast nur auf Bestätigung von Neugründungen innerhalb der reichskirchlichen Territorien und von Tauschgeschäften; nicht das Eigenthum des Königs, sondern sein Schutz und die Immunität sind es, welche in den Privilegien als die Eigenthümlichkeiten der Reichskirchen hervortreten, um deren Willen andere Kirchen dem Könige tradirt werden. Die selbständige Stellung der Bischöfe hob sich durch Erweiterung ihrer Immunitätsrechte, durch Ertheilung des freien Wahlrechts an die Domkapitel; aber auch viele Reichsabteien waren zu Macht und Ansehen herangewachsen, mit freiem Wahlrecht begabt, welches nach den Ordnungen von 817 eigentlich allen Benediktinerklöstern zukam, und nur das Recht des Königs, sie mit ihren Besitzungen als Ganzes an andere Personen und Kirchen zu übertragen, gab ihnen gegen die bischöflichen Kirchen eine weniger unabhängige Stellung.

Da war es denn der grosse Gedanke der ottonischen Politik, mit Hülfe des geistlichen Fürstenthums die centrifugalen Kräfte des Reichs zu lähmen, welcher die wahlfreien Reichsklöster aus der Zahl der übrigen nichtbischöflichen Reichskirchen heraushob und sie nun auch thatsächlich den Bisthümern politisch gleichberechtigt an die Seite stellte. Im J. 951 verbot Otto I.[2]) für alle Zukunft die Veräusserung der wahl-

---

[1]) Beispiele bei Waitz VII p. 208 f.

[2]) Leges II p. 26 c. 2: Inventum est etiam a prefato rege, ut nulla abbatia quae per se electionem habet ad monasterium nec

freien Reichsabteien; die übrigen aber sollten ebenfalls wieder nur an Reichsabteien gegeben werden dürfen. Es ist richtig, dass Otto und seine Nachfolger diese Constitution nicht ganz inne gehalten haben;[1]) im Grossen und Ganzen aber behielt sie, wenn wir von der Regierung Heinrichs II. absehen, bis auf Heinrichs III. Tod volle Geltung; noch unter diesem letzteren Kaiser wird der Grundsatz, dass wahlfreie Klöster unveräusserlich seien, offen ausgesprochen.[2])

Dass in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. die Bischöfe und Aebte der Krone gleichviel galten, dafür besitzen wir ein unverwerfliches Zeugniss. Als Kaiser Otto II im Jahre 981 den Feldzug gegen die Griechen und Sarazenen vorbereitete, entbot er aus Elsass, Franken und Lothringen die weltlichen und geistlichen, aus Schwaben und Bayern nur die geistlichen Contingente nach Italien.[3]) Der Aufgebotsbrief, welchen die kaiserliche Kanzlei zu diesem Zwecke entwarf und welcher auf uns gekommen ist, macht im Ganzen 29 geistliche Fürsten namhaft, darunter 19 Bischöfe und 10 Reichsäbte. Die Urkunde unterscheidet durchweg unter den Fürsten zwischen ducentes und mittentes. Nun finden sich unter den 29 geistlichen Fürsten 15

---

alicui ad proprium dari possit; illae vero, quae electione carent regis donatione et privilegio ad aliud monasterium, quod sub eius mundiburdio consistit, subrogari possint. Waitz VII, p. 192.

[1]) Wenn man monasterium nicht als „Kloster" sondern als „Kirche" fasst, und dies scheint mir durch die Gegenüberstellung von ‚monasterium' und ‚alicui', sowie durch die Bezeichnung ‚abbatia' für Kloster so unberechtigt nicht, so dürfte unter den Ottonen kaum eine abweichende Massregel sich nachweisen lassen. Die Verleihungen von Abteien an Private sind von Otto aufs Entschiedenste zurückgewiesen, vgl. die bekannte Erzählung bei Liudprand, antap. IV, 27. Die Vereinigung der Abtei Weissenburg mit Magdeburg (St. 459) erklärt sich aus der Promotion des dortigen Abtes Adalbert auf den erzbischöflichen Stuhl; nach seinem Tode erhielt die Abtei einen eigenen Abt (Schannat, Vindem. I p. 7).

[2]) St. 2189. Heinrich III für Pfäfers (Herrgott II p. 114): nec alicui successorum nostrorum regum vel imperatorum liceat eam (abbatiam sc.) vel res suas alteri monasterio aut personae inbeneficiare aut in proprium dare. Concessimus namque eis electionem et potestatem firmissimam, quemcunque inter eos abbatem voluerint eligere. Ein anderes Beispiel bei Waitz VII, p. 193.

[3]) S. den 2. Excurs.

‚mittentes‘ und 14 ‚ducentes‘, also eine Zweitheilung, so weit dieselbe nach Massgabe der ungeraden Zahl möglich war: deutlich aber wird, dass man Bischöfe und Aebte für die Bestimmungen des Aufgebots zusammenfasste. Die Zahl der 14 ducentes lässt sich aber von Neuem scheiden, indem man sie gleichmässig auf Bischöfe und Aebte vertheilt, und wirklich begegnen uns innerhalb derselben 7 Bischöfe und 7 Reichsäbte. Ja noch weiter erstreckt sich diese Regelmässigkeit: in der 1. und 2. Gruppe (Elsass, Franken, Lothringen) stehen sich je 3, in der 3. je 4 Bischöfe und Reichsäbte gegenüber.[1]) Während also auf der einen Seite die Gesammtzahl der bischöflichen und reichsäbtlichen Contingente zusammengefasst wurde und diese den Massstab für die Theilung in mittentes und ducentes an die Hand gab, verfuhr man doch bei der Auswahl der letzteren nach einem System, welches ohne Rücksicht auf die Zahl der beiderseitig aufgerufenen Fürsten, die beiden Vertreter des geistlichen Fürstenthums einander als ebenbürtige, gleichwerthige Factoren gegenüberstellte.[2]) Wir können für die factische Anerkennung der für die wahlfreien Reichsabteien neugewonnenen Stellung kaum nach einem sprechenderen Zeugniss verlangen.

V. Wenn nun aber etwa 80 Jahre nach dem Jahre 981 von den deutschen Bischöfen ungescheut die Ansicht ausgesprochen werden durfte, der König könne die Reichsäbte behandeln wie seine Fiskalbeamten,[3]) wenn in dieser Zeit die Geschichtsbücher wiederhallen von den Klagen über die willkürliche Entziehung der Klostergüter, so sehen wir daraus, dass sich während dieser Zeit die Stellung der Reichsabteien wieder völlig verschoben hat, dass sie faktisch in jene unbedingte

---

[1]) Worms, Trier, Verdun — Murbach, Lorsch, Prüm; Eichstädt, Seben, Augsburg, Chur — Reichenau, S. Gallen, Ellwangen, Kempten.

[2]) Nach Thietmar V c. 23 detachirte Heinrich II bei dem Bürgerkriege des Jahres 1003 1 Bischof und 1 Abt zum Angriff auf Schweinfurt (Würzburg — Fulda).

[3]) Lambert a. 1063 (S. A. p. 56) illud prae se ferentes, nihil minus regem in hos (abbates sc.) iuris ac potestatis quam in villicos suos vel in alios quoslibet regalis fisci dispensatores habere.

Abhängigkeit von der Krongewalt zurückgekehrt sind, welche wir sie im 9. Jahrh. einnehmen sahen. Nach dem Tode des Kaisers Heinrich III. traten die Bischöfe unbestritten in den Mittelpunkt der Reichsgeschäfte; die Reichsabteien, von derartigen Ansprüchen weit entfernt, erscheinen uns nur als fette und sichere Beute der bischöflichen Habgier, welcher durch den Tod des Kaisers die fesselnde Schranke entzogen ist.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, den Gründen dieser merkwürdigen Veränderung nachzugehen. Sie will den Nachweis versuchen, dass die eigenthümlichen Massregeln, mit welchen Kaiser Heinrich II gegen die Reichsabteien vorging, der nach Selbstständigkeit emporringenden Entwickelung dieser kirchlichen Institute Halt geboten und sie in wesentlich neue Bahnen geleitet hat. Um in den Charakter seines systematischen Vorgehens einzudringen, ist es nöthig sich das Verhältniss der Reichsabteien zur Reichsgewalt zu verdeutlichen; hierfür ist der erste Abschnitt der Darstellung bestimmt. Im zweiten sodann soll die Bedeutung von Heinrichs Verfahren an der inneren Beschaffenheit jenes Zusammenhanges geprüft und erkannt werden.

I. Abschnitt.

Die Reichsabteien und das Reich.

§ 2. Abtsgut und Pfründengut.

Da die phantastisch-naive Vorstellungsweise des früheren Mittelalters ein Eigenthumsrecht Gottes und seines Heiligen an der Kirche, die diesem geweiht war, anerkannte, und so alle Güter derselben als im Eigenthum dieser überirdischen Gewalten stehend gedacht wurden, so war die Erwerbung von Kirchengut nicht an die Bedürfnisse der Kirche selbst oder der an ihr dienenden Congregation gebunden, sondern einer schrankenlosen Ausdehnung fähig. Denn den Heiligen durch Schenkungen reich zu machen und seine Fürsprache zu gewinnen, darauf war der Sinn der Gläubigen gerichtet.[1])

[1]) Fickers Ausführungen, welche die Unfähigkeit der Kirchen zum Grundeigenthum darzuthun suchen (Reichskirchengut § 7) und von dem Satze ausgehen, dass die Investitur ein Ausfluss des Eigenthums an einer Sache sei, haben bei der Unmöglichkeit diesen Satz bei den Bisthümern durchzuführen (vgl. Waitz Gött. Gel. Anz. 1873 p. 821 ff. und V. G. VII p. 194 ff.) nichts Bindendes. Sicher ist, dass die Geistlichkeit unausgesetzt das Eigenthumsrecht Gottes und der Heiligen behauptet und dessen Consequenzen zu ihren Gunsten verwerthet hat und der urkundliche Schematismus beweist, dass man diese Auffassung allgemein getheilt hat. Es ist von der ecclesia, den bona, homines u. s. w. des Heiligen die Rede, wie vom Eigenthum lebender Personen; die Heiligen fordern durch

Daher ergiebt denn auch ein blosser Blick auf die Unzahl von Schenkungen, deren sich manche kirchliche Iustitute, zumal die Klöster, zu erfreuen hatten, dass ihre Erträge jene unmittelbar stiftischen Bedürfnisse weit überstiegen haben müssen. Diese Betrachtung gewinnt dadurch an Bedeutung, dass sich, wie wir meinen, eine doppelte Reihe von Schenkungsurkunden unterscheiden lässt.

1. Die ungeheure Mehrzahl der Schenkungen vollzieht sich in Form einer Uebertragung von Eigenthum an den Heiligen, seine Reliquien, seinen Altar oder auch seine Kirche mit freiem Dispositionsrecht des Kirchenvorstehers, bei den Klöstern also des Abtes.[1]) Diese Uebertragung wird unkundlich in dieselben Formeln gefasst, welche den Schenkungen zu

---

Wunder ihr verletztes Recht zurück (s. Triumphus s. Remacli); sie lohnen im Himmel denen, welche ihnen Kirchen erbaut haben (die Legende von Heinrichs II Seele s. u.).

Einen Zusammenhang der dominatio über eine Kirche mit dem Eigenthum am fundus, auf welchem sie gegründet war, wie ihn Ficker nachzuweisen sucht, möchte ich schon deshalb bezweifen, weil der König oft einen Fiscalcomplex dem Gründer einer Kirche schenkt, bevor dieser darauf eine solche erbaut hat, während sie nach der Erbauung in den Schutz, nach Ficker also in das Eigenthum des Reiches tritt, ohne dass wir hören, dass der Stifter jenen fundus dem Könige zurückgegeben; derselbe bleibt vielmehr die hereditas des Stifters, auch wenn dieser bereits Heiliger der Kirche geworden ist, s. die Beispiele p. 1, N. 3. Wenn es ferner bei Thietmar III c. 7 heisst: Tetto eiusque coniux Athela monasterium in loco qui E. dicitur — construentes — partem totius suimet hereditatis tradidere Deo eiusque precursori dilecto, so handelt es sich hier doch unzweifelhaft um die Auftragung des fundus an Gott und den Heiligen. Ferner, wenn es der Kirche an der Fähigkeit zum Grundeigenthum gebrach und ihr von ihrem Herren ein blosses Nutzeigenthum eingeräumt würde, so ist nicht ersichtlich, warum die Schenker von Allodialbesitz von diesem Grundsatz nicht die naheliegende Anwendung machten, den Kirchen auch ihrerseits nur ein Nutzeigenthum an ihren Schenkungen zuzugestehen, das Eigenthumsrecht aber sich selbst zu reserviren, statt das letztere, wie wir mit Ficker annehmen müssten, unvermerkt in die Hände des Stiftsherren fallen zu lassen. Dieser Einwand ist doch nicht ganz identisch mit demjenigen, welchem Ficker (§ 9) im Voraus zu begegnen sucht.

[1]) Lacomblet I p. 9: (ut) eiusdem ecclesiae legitimi procuratores ad utilitatem eius quidquid inde facere voluerint liberam et firmissimam habeant potestatem, p. 19: ut post hanc diem

allodialem Eigenthum in Laienhände zu Grunde liegen,[1]) nur dass hier an Stelle des Heiligen sein irdischer Anwalt und Vertreter in das freie Dispositionsrecht über die Schenkung gesetzt wird.

2. Von dieser grossen Hauptmasse sondert sich nun eine zweite Gattung von Schenkungen, in welcher dieses Dispositionsrecht einer gewissen Beschränkung unterliegt.

a) Die mit der Immunität geschenkten fiscalischen Einkünfte werden regelmässig bestimmten kirchlichen Zwecken zugewiesen; Unterhaltung der Mönche, der Spitalleute, Anfertigung der Altarlichter.[2]) Es wird hervorgehoben, dass diese Legate für immer dem Kloster verbleiben sollten; willkürliche Verfügungen des Abts waren hier von selbst ausgeschlossen.

---

custodes ipsius ecclesiae habeant licentiam tenendi, habendi, possidendi, commutandi vel quidquid exinde facere voluerint, lib. et firm. in omnibus habeant potestatem, p. 80: ordinandi disponendi vel quid inde placuerit faciendi, p. 104: tenendi, tradendi, vendendi, commutandi, p. 123: tenendi, dandi, commutandi, precariandi vel quidquid etc. Beyer I pag. 44: habendi, tenendi, dandi, vendendi, commutandi et in omnibus regendi et quidquid etc., p. 282: teneat et possideat et liberam potestatem habeat donandi, vendendi, commutandi vel quidquid etc. Dronke N. 712: tenendi, donandi, vendendi, commutandi, in beneficium dandi, seu concedendi seu quidquid etc. Fickers Behauptung, dass das ‚vendendi‘ nur ganz vereinzelt vorkomme, dürfte sich kaum erhärten lassen.

[1]) Beyer I p. 73: ut quidquid de his vel in his iure proprietario facere, ordinare et disponere voluerit, vendendi, donandi, commutandi liberam in omnibus potestatem habeat faciendi, p. 245: habendi, donandi, commutandi et quidquid sibi libuerit inde faciendi etc.

[2]) Carl d. Gr. für Murbach (Schöpflin A. D. I p. 48) quidquid exinde fiscus noster potuit sperare in luminaribus ipsius domni Leodgari pro stabilitate regni nostri proficiat in augmentum; Ludwig d. Fr. für Bonmoutier (ib. p. 62) — totum nos praef. cellulae concedimus, ut in alimonia pauperum et stipendia ancillarum proficiat, für Reichenau (ib pag. 63) ut in alimonia pauperum et stipendia monachorum perpetuo proficiat in augmentum (vgl. ib. p. 73, p. 83) für Fischbeck (Schaten Ann.-Paderbr. I p. 67) ut perennibus temporibus in alimonia pauperum et stipendia servorum Dei — proficiat in augmentum, für Corvei (ib. p. 76) ad pauperes alendos et luminaria eidem monasterio concinnando, für Kempten (Neugart, cod. dipl. Allem. II p. 4) ut perpetuis temporibus ibidem proficiat in augmentum etc. Die Beispiele liessen sich leicht vermehren.

b) Auch die Uebertragung von Grundbesitz ist oft an gewisse Bedingungen geknüpft. Dies gilt namentlich von der Stiftung der sog. ‚elemosynae‘ oder ‚memoriae‘. Am Jahrestage des Stifters oder desjenigen, für welchen dieser die Memorie bestimmt hatte, veranstaltete dann die Congregration eine Gedächtnissfeier für den Verstorbenen, betete eine Seelenmesse für ihn, rief den Stiftsheiligen um Fürsprache für seine sündige Seele bei Gott an; die Memorienschenkung war bestimmt, einmal den kirchlichen Aufwand bei dieser Feier, besonders den Verbrauch an Altarlichtern zu decken, dann aber vor Allem die Congregation durch ein von den Erträgen des geschenkten Gutes ausgerüstetes Festmahl bei gutem Willen zu erhalten.[1]) Auch hier war der Natur der Sache nach ein Verfügungsrecht des Abtes nach seinem Belieben von selbst ausgeschlossen.

Dagegen ist es aber unverkennbar, dass im Laufe des 9. Jahrhunderts in den Memorienschenkungen allmählich eine gegen den Abt gerichtete Tendenz im unkundlichen Sprachgebrauch hervortritt. Betrachten wir beispielsweise die hierher gehörigen Schenkungsurkunden für das Kloster Prüm. Im J. 806 schenkt Karl d. Gr. ein Gut[2]) ‚in elemosyna nostra‘, bestimmt, quod perpetualiter circa memor. s. locum iure firmissimo mansurum esse volumus, ut mem. T. abbas suique in perpetuum successores — et monachi — suprascr. res — teneant atque possideant, quatenus deinceps in elemosyna nostra — in luminaribus ecclesiae proficiat in augmentis ita ut melius delectet ipsam congregrationem pro nobis et pro liberis nostris seu pro omni populo — divinam iugiter implorare clementiam. Derselbe Wortlaut begegnet in

---

[1]) Conrad II für S. Peter in Worms (Herrgott II p. 111): Praeterea etiam — Heinrici dies anniversarius — in memoriam revocetur. Fratribus quoque ibidem Deo sanctoque Petro servientibus servitium, quod illorum est consuetudinis, in eadem die tribuatur. Schenkung an Strassburg (Würdtwein, nova subs. dipl. III p. 404): ad basilicam s. Mariae — ubi ven. praesul. E. praeese dignoscitur, in ius fratrum — ut quotannis anniversario obitus mei die modios frumenti duos, friscingos porcinos tres, situlas vini sex fratribus tradat.

[2]) Beyer I p. 50.

einer Schenkung des Jahres 807,[1]) wo ebenfalls Abt und Mönche in den Besitz eines Gutes gesetzt werden ita ut in luminaribus ipsius ecclesiae seu stipendia servorum dei pro animae notrae remedio — perpetualiter proficiant, doch ist hier nicht bestimmt ausgesprochen, dass sie ‚in elemosina' bestimmt ist. Dagegen heisst es in einer Schenkung Ludwigs II. a. 865:[2]) et nullus abbas quippiam de illis rebus in beneficium praestare alicui praesumat, sed in usus praescr. fratrum in nostra elemosyna et dilectae nostrae coniugis etc. perpetualiter permaneant. Noch schärfer tritt die Befürchtung eines äbtlichen Eingriffs in einer Schenkungsurkunde des Jahres 868 hervor:[3]) schenkt ad reliquias domni dei et salvatoris n. J. Chr. — perpetualiter ad possidendum in elemosynam nostram etc., ut fratres — ad specialem consolationem in usus proprios alimoniamque perpetuo ac inviolabiliter res ipsas teneant, nullusque rectorum vel in beneficium vel prestariam dandi aut commutandi aut vendendi aut in alium quemlibet usum transferendi, horum quippiam potestatem habeant, sed tantum, ut dictum est, in commemoratione annuali specialique consolatione fratrum usibus in elemosyna nostra patrumque nostrorum perpetualiter deserviant. Hier ist auf das Bestimmteste das alleinige Anrecht der Mönche auf den Genuss der Pfründe ausgesprochen, allen Einzelbestimmungen, welche in den Schenkungsurkunden der ersten Art das freie Verfügungsrecht des Abtes specialisirten, auf das Schärfste entgegengetreten.

Nun bilden aber diese Memorienstiftungen nur eine besondere Gattung aller derjenigen Schenkungen, welche überhaupt das Verfügungsrecht der Kirchenvorsteher zu Gunsten der Congregation oder der allgemein stiftischen Bedürfnisse beschränkten. Die mannigfachsten Bezeichnungen kommen hierfür im urkundlichen Sprachgebrauch zur Anwendung. Bald ist nur im Allgemeinen der Mönche gedacht, an welche die Schenkung besonders gerichtet ist, bald wird bestimmter gesagt: ad usum,

---

[1]) ib. p. 51.
[2]) ib. p. 108.
[3]) Beyer I p. 115.

stipendium, opus, servitium, sustentationem, mensam, in praebendam, peculiare, peculiaritatem, peculiarem sustentationem, in speciale servitium, ad specialem consolationem u. s. w., häufig werden dabei der luminaria ecclesiae, und des victus und vestitus der Mönche Erwähnung gethan. Erscheinen diese Ausdrücke Anfangs als zufällige Zusätze, so gewinnen sie im Laufe des 9. Jahrh. an Bestimmtheit; die Unzertrennlichkeit der so geschenkten Güter von der Kirche selbst wird immer häufiger betont, Drohungen gegen eine Veräusserung derselben beigefügt, vor Allem aber dem Abt das Recht abgesprochen, dieselben in beneficium zu vergeben.[1])

---

[1]) Neugart I p 502 (a. 895) Reichsabtei Faurndrau an S. Gallen geschenkt ea videl. ratione, ne ullus abbas vel eiusdem loci provisor quicquam inde ad suam peculiaritatem redigere vel usurpare neque praef. locum alicui in beneficium praestare paesumat, ib. II p. 23 (a. 1004) nec ipsi liceat (abbati) cuidam libero potenti aliquam exinde partem pro beneficio concedere vel ullo modo ab usu Deo illuc servientium abstrahere. Dronke Nr. 654: deprecor et obtestor ipsum abbatem omnemque s. Bonifazii congregationem — ut nulli unquam inbeneficientur, sed ad generales usus fratrum perpetuo conserventur. Otto II für Herforth (Erhard I p. 52) in usum sanctimonialium — datur ea ratione, ut perpetualiter ad usum sanctim. — teneantur nemini in beneficium prestanda. Heinrich III (ib. p. 112) ut pred. loca in usum sanctim. — perpetualiter teneantur nulli in beneficium prestanda. Cod. Lauresh. I p. 74 (a. 868) ut praescr. res cum mancipiis etc. ad usus fratrum — permaneant ea vid. ratione, ut nullus abbas neque quislibet alius eas alicui in beneficium praestare presumat, sed — in usus fratrum perpetualiter permaneant; ib. p. 84 (a. 884) ut perpetuo monachis in usibus deputentur atque indeficienter luminaria exinde in ecclesia — habeantur et nulli praed. res in beneficium tradantur, sed permaneant ad usum fratrum et luminarium, p. 112 (a. 915) ut eiusdem coenobii fratres eundem locum ad alimentum suumque peculiare aevi temporibus teneant atque possideant, Ried, cod. dipl. Ratisb. p. 12 (a. 814): ut nullus traditas res s. Emmerami iniuste abstrahere ab illa casa Dei potuisset, p. 48 (a. 859): ut ipsa medietas fisci ad mensam monachorum iugiter deserviat et nullus episcopus vel quilibet prelatus easdem res in beneficium alicui dare sive ad opem suam recipere presumat, p. 64 (a. 884): ut deinceps perpetualiter ex ipsis rebus indeficiens luminaria ad praef. s. locum pro animae nostrae remedio habeant (monachi sc.), unde et hoc nostrae auctoritatis praeceptum exinde fieri iussimus atque jubemus, ut nostris futurisque temporibus praef. res in praescr. s. loco inviolabiliter permaneant nullusque habeat potestatem aliquid exinde minuere aut abstra-

Wir sind zu der Annahme genöthigt, dass nach Massgabe dieser verschiedenen Bestimmungen sich die Masse der klösterlichen Dotalgüter im Lauf des 9. Jahrh. in zwei getrennte Theile sonderte — wie wir es kurz bezeichnen wollen — in Abtsgut und Pfründengut. Ueber den einen Theil hatte der Abt oder die Aebtissin freies Verfügungsrecht, denn die ‚utilitas ecclesiae', welche man bei der Schenkung wohl für die Uebung desselben als Richtschnur hinstellte, bildete doch nur eine sehr subjektive Schranke. Der andere Theil der stiftischen Güter diente mit seinen Erträgen theils ganz speciellen Zwecken der Kirche, theils war die Verwendung derselben wenigstens insoweit fixirt, als sie sich im Allgemeinen nur auf die Bedürfnisse der Congregation und des Cultus erstrecken durfte. Die Verwaltung auch dieses anderen Theiles blieb wohl in den meisten Fällen dem Abt, der die Erträge dann legatsmässig zu verwenden verpflichtet war,[1]) häufig aber ihm

here, p. 103: perpetuo usui sanctimonialium — omni aevo deserviant. Schöpflin A. D. I p. 140: hac facta conditione, ut nulli episcoporum praed. abbatiam in milites alienare sit licentia. Besonders präcis statuta monasterii Andlaviensis c. 21 (ib. p. 180): quod nullam personam abbatissam videl. et advocatum licentiam aut facultatem habere liceat duas sc. villas A. et Ch. a. beatae mem. d. Karolo imp. aug. — publice a. d. altare s. Salvii solummodo ad opus et ad victum et vestitum sanctimonialium firmissime contraditas ulli homini in beneficium vel ulla occasione ab eorum necessitatibus avelli vel amoveri liceat sed perpetualiter ad totum et integrum servitium pertineant. Miräus I p. 27 (a. 864): per quod praelib. villas et res — confirmamus perenniter eorum usibus famulandum ac nemine inquietante aut subtrahente vel diminuente vel commutante non abbate nec ulla iudiciaria potestate decernentibus iure perpetuo serviénda et pro eorum libito vel necessitate atque utilitate ordinanda. Testament der H. Aldegunde: (ib. III p. 557) dono igitur specialiter ad usus ancillarum et famulorum — ea vid. ratione, ut sorores et fratres — iam d. villas cum omnibus ad illas pertinentibus ad suos speciales usus habere debeant vel quidquid exinde facere voluerint in omnibus habeant potestatem faciendi, ut neque aliquis ex abbatissis neque ex rectoribus eiusdem monasterii ullus aliquo tempore quippiam immutare et convellere atque a praesenti ordinatione — alienare presumat. (ib. I, 37): haec omnia ad mensam fratrum — regali auctoritate concedimus ad stipendia et servitia exhibenda nullique hominum amodo servitutis debitum solvant u. s. w.

[1]) So Conrad II für Einsiedeln (Herrgott II p. 107): de

und den Mönchen zugleich,[1]) im günstigsten Falle ist den Mönchen allein das Recht der Verwaltung gewährt.[2]) Das Abtsgut unterlag allen Schwankungen, welchen der Allodialbesitz überhaupt ausgesetzt war: es durfte vertauscht, verschenkt, verkauft, als Lehen ausgethan werden. Diesem fluktuirenden Theil der stiftischen Güter gegenüber blieb das Pfründengut gewissermassen an die Kirche festgenagelt, aufs Unmittelbarste mit ihren Lebensbedingungen verknüpft.

Insofern nun aber der Schenker von Pfründengut einer Entfremdung desselben von den unmittelbar stiftischen Interessen vorbeugen wollte, trat er zu seiner Schenkung in ein anderes Verhältniss, als derjenige, welcher sein Gut bedingungslos den Händen des Abtes überlassen hatte. Es musste ihm darauf ankommen, sich die Controlle über die legatsmässige Verwendung seiner Schenkung zu wahren; er musste, sollte die gegen die äbtlichen Eingriffe gerichtete Formel irgend welchen Nachdruck haben, im gegebenen Falle seine Schenkung rückgängig machen können. Und in der That ist nun bei Schenkungen von Pfründengut ein solches Rückfalls-

---

nostro iure in usum fratrum — omnino transfundimus, ea vid. ratione, ut praed. mon. abbas W. sibique posthinc succed. liberam habeant potestatem quidquid sibi placuerit ad utilitatem monasterii et monachorum faciendi, quatenus illos melius delectet etc.

[1]) Beyer I p. 50, 51 s. o. p. 17, 2, p. 18, 1. ib. p. 59: geschenkt: ad stipendia fratrum — vel cunctas eiusdem monasterii necessitates consulendas — ita ut quidquid de hoc rectores et ministri supradicti monasterii disponere atque ordinare vel etiam facere voluerint, libero in omnibus perfruantur arbitrio faciendi, p. 69: monasterio monachisque — ad eorum sublevandas necessitates — concedimus, ut quicquid in his vel de his iure ecclesiastico rectores et ministri eiusdem monasterii facere voluerint liberam in omnibus habeant potestatem. Dronke Nr. 390: rectores et ministri libero perfruantur arbitrio preter hoc solum, quod nunquam de monasterio Fuldensi commutent vel vendant vel cuiquam laico in beneficium concedant. Cod. Laureh. I pag. 55 de nostro iure — in ius eis (monachis sc.) contulimus, ita videl., ut quidquid de praed. rebus rectores et ministri — ob utitatem et commoditatem ipsius monasterii facere voluerint, etc.

[2]) S. o. p. 18, 3. — Karl III. für Granval (Herrgott II p. 51): bestätigt was Lothar specialiter in usus fratrum concessit, fügt Rogatu fratrum noch Einiges hinzu, bestimmt, ut superius denominata ad usus fratrum specialiter deserviant, nullusque habeat potestatem aliquid inde subtrahere aut minuere, sed perpetua fir-

recht in Anspruch genommen worden, wiederum namentlich für den Fall einer Lehnsauftragung durch den Abt[1]) und zwar blieb dieses Recht erblich in der Familie des Tradenten. Auch bei Königsschenkungen dieser Art

mitate fratribus et usibus eorum deserviant potestatique eorum subjaceant. Otto I. für Einsiedeln (ib. p. 78): ad monast. — monachisque — firmiter in proprietatem condonamus — quatenus monachi praef. m. habeant posestatem de eadem proprietate quidquid placuerit, faciendi vel fruendi, Heinrich II. (ib. p. 97) — praelib. ecclesiae servisque Dei — confirmamus — ut praenom. monachi omnesque successores illorum — perpetualiter libero inde fruantur arbitrio sibi habendi aut ecclesiastico more commutandi. Vgl. oben p. 20 Miräus I p. 27, III p. 557. Ib. I p. 37 hat am Schluss: perpetualiter ad victum et vestitum possidendas donavimus — quatenus praef. canonici talem inde ulterius habeant potestatem sicut et de aliis rebus, quae ab antiquis temporibus ad eorum peculiare pertinere videbantur. Cod. Lauresh. I p. 112 (a. 916) Schenkung, ut fratres eundem locum ad alimentum suumque peculiare aevi temporibus teneant atque possideant, bestätigt: deinceps talem inde habeant potestatem sicut et de aliis rebus, quae ab antiquis temporibus ad praelib. coenobium eodem tenore pertinere videbantur.

[1]) So schon Neugart I p. 99 (a. 790): Et si quislibet episcopus vel abbas aut ullus prepositus illius monasterii illas res, quas nos ad profectum praed. mon. vel monachorum delegavimus, eas inde alienare aut in beneficio cuilibet praestare voluerit, potestatem non habeat. Et si propria victus voluntate hoc fecerit, tunc propinqui mei licentiam habeant ipsis rebus eum exspoliandi et ad ipsum monasterium restituendi. ib. p. 247 (a. 842) addito, ut nulli unquam in beneficium dentur, quod si data fuerint, proximo heredi meo in hereditatem sibi vendicare liceat atque hereditario iure possidere., ib. p. 495 (a. 894) ut si aliqua persona aut abbas — aut alius quislibet ipsas res, quas tradidi fratribus — inde auferre voluerit, res superius nominatae ad propinquos meos revertantur. Ib. p. 385 (a. 873) schenkt Jemand seine terrula an das Hospiz und tritt selbst in dieses ein: ut ipsa possessiuncula nulli unquam in beneficium praestetur, quod si factum fuerit, ut ille ager ab hospitali tollatur et ego ibi victualia non habeam, tunc mea mihi — vindicem. ib. II pag. 14 (a. 920) deutliche Scheidung (Heinrich I. für Kempten): quas ambas traditiones memor. abbas J. — in ius et proprietatem praef. mon. suscepit ea ratione, ut praef. abbas — eas — diebus vite sue possideret absque contradictione ullius persone, post eius autem obitum ambae donationes ad alimoniam fratrum et decimationes salicae terrae in B. ad hospitale in sustentationem pauperum pertinerent et si eis abstraherentur ad condonatores vel successores eorum remearent. Besonders detaillirt Lacombl. I p. 30 (a. 833) für Werden: de iure et potetate mea in ius et potestatem

wird Rückfall an den Fiscus vorgesehen,[1]) oder eine Busse festgesetzt, die zur Hälfte an die königliche

praed. monasterii (res) perpetuo possidendas tradidi et — vestituram feci ea vid. — ratione, ut omnes res suprad. ab hac die fratribus serviant et de his illud praef. monast. construatur et inluminetur et memoria progenitorum meorum sive mea in eorum sacris orationibus perpetualiter habeatur. Si vero — qualicunque causa neglectum fuerit vel destructum seped. monast. aut pref. proprietatis meae res sine consensu fratrum in beneficium prestite fuerint aut eas praef. monasterii heredes inter se quasi iure hereditario dividere voluerint, si hec, inquam, me vivente evenerint tunc annuente domino potestatem habeam cum omnibus rebus ad seped. mon. traditis ad aliud coenobium transmigrandi; si autem post obitum meum hec eveneriut, tunc propinqui et heredes mei easdem res et mancipia sine contradictione recipiant et illae prefato tenore ad monasterium Fuldense s. Bonifacii perpetualiter tradant. Peracta vero traditione media pars totius hereditatis — in potestate fratrum eiusdem monasterii deinceps iugiter habeatur. Aliam vero partem h. e. medietatem totius hereditatis illum, qui hanc posteriorem traditionem fecerit ad tempus vite sue sibi retinere desidero et post illius obitum nullus alius de progenie eius sine voluntate monachorum s. Bonifacii vel attingere presumat, sed omni deinceps occasione sublata omnis subscripta hereditas in praef. potestate ob recordationem nostri stabili firmitate permaneat. — Cod. Lauresh. I p. 59 (a. 846): post obitum vero nostrum utraeque memoratae res ad monasterium recipiantur et in eius potestate et dominio permaneant fratribus specialiter ad sustentaculum et nulli unquam in beneficium dentur, quod si factum fuerit, heredes mei illud inde abstrahere licentiam habeant atque inter se dispertiri excepto nisi maior utilitas eidem monasterio per precariam acquiri possit. Hiermit in wörtlicher Uebereinstimmung donatio Ansfridi (p. 69 a. 863) und bis dispertiri p. 77 (a. 877). Beyer I p. 89|: (a. 853) geschenkt, ut annis singulis ad festivitatem s. Martini ex ipsis rebus quas trado opulenta refectio constituatur cultoribus suprad. loci, quatinus illi etc. — Si vero futurorum temporum seniores vel magistri propriis vel alienis usibus qualicumque ingenio ex his quicquam aptaverint praeter ut statuimus et praeter utilitatem fratrum communem, habeant heredes senioris mei — potestatem totum repetendi, nisi iterum monachis supradictis restituatur. ib. p. 266 Schenkung ‚ad opus monachorum' — si vero post obitum nostrum eiusdem monasterii abbas vel alia persona eundem locum in beneficium aut in precariam alicui dare temptaverit, — idem predium in ius heredum meorum absque ullo illorum periculo uel culpa redeat. ib. p. 324 (a. 993) als Memorie in usum perpetuum coenobitarum — ne abbas vel aliquis — eiusdem loci provisor alicui persone ex hoc predio aliquod beneficium accommodent, ne, ut destructores ecclesiae nostrae, ab heredibus nostris nostra permissione ad id commonitis idem predium perdant, nisi moniti resipiscant.

[1]) Neugart I p. 420: insuper etiam adiuncto, ut praed. res

Kammer, zur Hälfte an die Congregation zahlbar ist,[1]) wie denn auch sonst dem Abt mit einer Geldstrafe gedroht ist.[2]) Dieses Aufsichtsrecht werden wir in dieser ganzen Kategorie von Schenkungen zu statuiren haben, auch wo es nicht ausdrücklich vorbehalten ist; denn ohne eine solche Garantie waren diese bedingungsweisen Traditionen überhaupt illusorisch. So wurde das Gut Aitershofen, welches die Herzogin Judith von Bayern an S. Emmeram als Mönchspfründe geschenkt hatte, von ihrem Enkel, dem Bischof Bruno von Augsburg, zurückgefordert, als der Bischof von Regensburg sich widerrechtlich in den Besitz desselben gesetzt hatte.[3])

Die angeführten Zeugnisse beweisen, dass die Scheidung des Klostergutes nicht mit einem Schlage erfolgte, sondern ein Resultat der historischen Entwickelung war, welche die inneren Verhältnisse Deutschlands im 9. Jahrh. einschlugen. Jede Stiftung war vielmehr bei ihrer Gründung nur auf Pfründengut gestellt;[4]) und in Deutschland war offenbar die Lage der

---

— nulli hominum a rectoribus m. in beneficium tradantur — sin alias in fiscum publicentur.

[1]) Für die Canoniker in Basel a. 1048 (Herrgott II p. 119).

[2]) Beyer I p. 289 f.: ‚ad opus monachorum‘ — si abbas! vel alia aliqua persona eandem ecclesiam in beneficium alicui dare temptaverit, in primis ipse deo omnipotenti etc. — coactusque thesaurario regis 10 libras auri et 100 talenta persolvat argenti.

[3]) Hirsch II p. 216 scheint mir diesen Fall ungerecht zu beurtheilen. Die Schenkungsurkunde (Ried I, 106) lautet: J. tradit una cum manu filii sui H. ducis ad S. Emmeramum et ad servitium monachorum talem proprietatem, qualem etc. Ueber die Sache selbst vgl. Arnold liber miracul. II, 57 (SS. IV p. 571). Mit vollem Recht entschied das herzogliche Gericht: ‚traditionis complacitationem huiusce a Gebehardo Imbrepolitano antistite violatam esse.‘ Gegenstandslos wurde die Klage erst, als der Regensburger seinen Raub wieder fahren liess; wenn Bruno dennoch auf der Rückgabe des Gutes bestand, so gab er dem bestehenden Recht die weitere Auslegung, dass eine einmalige, vorübergehende Verletzung der Schenkungsbestimmungen, diese für immer hinfällig mache, eine Auffassung, mit welcher er allerdings weder am Pfalz- noch am Gaugerichte durchzudringen vermochte.

[4]) Vgl. Lambert (S. A.) p. 167: Herimannus episcopus (Babenbergensis) ecclesiam — extruxerat ibique clericos 25 — congregaverat et eis quae ad victum vestitumque sufficerent affatim providerat, p. 210: Anno von Cöln gründete 3 Klöster u. amplissimis atque in multorum fratrum usus sufficientibus praediis locupletavit.

Klöster im 8. und Anfang des 9. Jahrh. noch nicht so glänzend, dass die fortdauernden Schenkungen an dieselben die stiftischen Bedürfnisse überstiegen haben werden. Daher in dieser älteren Zeit für die bestimmte Verwendung der Schenkungen hier noch keine urkundlichen Festsetzungen getroffen sind. Aber bei der rapiden Zunahme dieser Schenkungen mussten sich allmählich Ueberschüsse herausstellen, welche nun vom Abt an seine besondere Tafel gezogen oder an Vasallen zu Lehen vergabt wurden. Hatten aber die Lehnsverhältnisse einmal auf dem stiftischen Boden Wurzel gefasst, so griffen sie in jener drangvollen Zeit, wo nur das Schwert ein Recht gewährte, in einer Weise um sich, dass sie die Lebensbedingungen der kirchlichen Institute selbst bedrohten. Daher sich denn im Laufe des 9. Jahrh. immer mehr das Bedürfniss geltend macht, neue kirchliche Schenkungen dieser gefahrdrohenden Entwickelung gegenüber sicher zu stellen: erst betont man die Zugehörigkeit des geschenkten Gutes zur Kirche und ihren unmittelbaren Zwecken und Bedürfnissen, dann richtet man sich direkt gegen den Abt und sucht diesen von einem Eingriff in die Schenkung fern zu halten, endlich wahrt man sich selbst die Controlle über die Verwaltung des Traditionsobjekts.

In Frankreich, wo die Benefizialverhältnisse sich weit früher entwickelten, begegnen wir der Scheidung zwischen dem verlehnbaren und unantastbaren Theile des Kirchenguts bereits im 8. Jahrh. zunächst bei den Bisthümern, wo die Entwickelung eine ganz analoge war; aber bereits 775[1]) findet sich zu S. Martin in Tours auch eine urkundlich fixirte Sonderung der Klostergüter zwischen dem Besitz der Mönche und dem des Abtes. Häufiger werden dann diese Theilungen unter Ludwig dem Frommen, wahrscheinlich in Folge der die Höhe des victus und vestitus der Mönche regelnden Ordnungen von 817; für die königlichen Bestätigungen dieser Theilungen gab es damals bereits feststehende Formeln.[2])

---

[1]) Roth, Beneficialwesen p. 271; Sickel, Beiträge IV p. 595.

[2]) Böhmer R. C. 396, 426, 428 u. a. Roth p. 264. Auch Waitz IV p. 133 u. III, p. 366.

Ist auch eine derartige Urkunde für ein deutsches Kloster nicht auf uns gekommen, so werden doch die oben beigebrachten Zeugnisse hinlänglich dargethan haben, dass hier faktisch im Laufe des 9. Jahrh. bei allen grösseren Abteien dieselbe Scheidung eintrat. Im 10. Jahrh. galt es als ein Fall ausserordentlicher Art, als ein Zeichen von nachahmungswerther, echt klösterlicher Frömmigkeit und Eintracht, als eine kaiserliche Specialcommission in S. Gallen constatiren konnte, dass hier Abt und Mönche noch denselben Keller benutzten, dass der Abt aus dem gemeinsamen Klostervermögen den Mönchen die festgesetzten Deputate verabfolgte.[1]) Aber sonst wurden die proprietates, ‚praebendariae‘ von den ‚beneficiariae‘ geschieden;[2]) Abt und Mönche haben besondere Kämmerer;[3]) die Mönche dürfen ihrem Pfründengut einen eigenen Probst setzen.[4]) Nur selten wird von einem Abte gerühmt, dass er den Mönchen die ‚Pfründe gemehrt‘ habe,[5]) in der Regel lag in dem Verhältniss des Abtes zum Pfründengut der Zündestoff zu endlosen Streitigkeiten, indem die Aebte theils sich absichtlich nicht um dasselbe küm-

---

[1]) Ekkehard, casus S. Galli, SS. II p. 128: Als die Commission die cella fratrum und die cella abbatis inspiciren will, erwiedert der sie geleitende Ekkehard: haec, quae monstravi, fratrum privata eius (abbatis scil.) semper sunt ad nutum parata neque enim ipse, quia sic homo est, alio cellario assolet. Nam omne debitum fratrum quotannis congerit cellarium. Darauf ein Bischof: enimvero si ita res se inter monachos et abbatem habet, non nos hodie meliorem regulam neque vitam plus communem, aetiam si in loco plenum sit copia cornu, statuere potuerimus. Abbas — congerit fratribus, fratres ad hoc idonei congerunt abbati etc.

[2]) Otto II für S. Maximin Beyer I p. 298: postulans quasdam proprietates praed. conf. Christi iure quidem praebendarias, sed multis retro temporibus iniuste beneficiarias eiusdem monasterii coenobitis restitui.

[3]) Rudolfi g. S. Trud I. 5 (SS. X p. 332): camerarius autem abbatis non idem qui et fratrum (Waitz VII p. 312 N. 6).

[4]) Carl d. Einf. für S. Maximin, Beyer I p. 220: potestatemque teneant super ipsas res suum prepositum specialiter constituere eumque pari modo — degradare.

[5]) Casus S. Galli p. 155 vom Abt Nordpert (1034—1072): ecclesiam nostram ampliavit, fratres amavit, praebendam adauxit. Quod autem auxerit praebendam ex hoc conicio, quod in ebdomada paschali etiam in meridie vinum et oblatas fratribus dare constituit.

merten[1]) und es so verkommen liessen, theils sich direkte Eingriffe in diese Besitzungen erlaubten.[2])

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, ob ein bestimmtes Verhältniss der ständischen Gliederung in diesen hofrechtlichen Instituten zu den beiden verschiedenen Arten des klösterlichen Grundbesitzes bestand. Zunächst kann darüber kein Zweifel sein, dass die Vasallen des Stifts nur in Verbindung mit den zu Beneficien verfügbaren Abtsgute standen. Dagegen erscheint es bemerkenswerth, dass wir bei den Censualen weit eher eine engere Beziehung zum Pfründengute anzunehmen haben. Der Zins, den sie ablieferten, wird an den Custos des Altars gewiesen, oder an die camera oder den camerarius fratrum:[3]) er fliesst in den Klosterschatz, welcher dem willkürlichen Verfügungsrechte des Abtes von vornherein entzogen war. Ebenso bezeichnet der Wachszins, welcher in vielen Fällen entrichtet wurde, die Festsetzung des Heiligentages als Zahlungstermin die enge Verbindung, welche diese Zinsleistungen mit den unmittelbar stiftischen Interessen zusammenbrachte. Das Gut der Censualen schloss sich aufs Engste an das geschenkte Pfründengut an, mit aller Entschiedenheit erklären sich die Censualen gegen eine Verleihung ihrer selbst oder ihres Zinses zu beneficium; eine solche Verleihung wird geradezu als unvereinbar mit der lex censualium, als Unrecht, als unmöglich bezeichnet.[4])

---

[1]) Beyer I p. 219: suprad. s. Maximini monachos quasdam res iuste olim possidere que ob negligentiam predecessorum abbatum cupititatemque malorum hominum habebantur subtractae.

[2]) Casus S. Galli p. 151 ff. Vom Abt Gerhard: Fuit in villa A. prepositura canonice 12 fratribus ordinata a regibus et regni principibus — satis ditata — In quos quasi leo ruit, ipsis eiectis, quaecunque illius ecclesiae fuerunt, Muozoni et plurima, quae nostri iuris erant, ei beneficia donavit etc. — Lambert (S. A.) p. 51 vom Abt von Fulda: auxit ipse invidiam praedia militibus iniuste erogando et victualia fratrum priorum abbatum liberalitate statuta minuendo, ib. p. 52: Reginboto — equum unum magni precii fratribus fuldensibus ob recordationem animae suae dederat, quem protinus abbas ipsis inconsultis laico cuidam dedit. Hunc efferatis animis fratres repetunt; redderet ocius per vim erepta sibi alienae liberalitatis beneficia.

[3]) Waitz V p. 234.

[4]) Waitz V p. 235: iuraverunt — quod nunquam inbenefi-

Hieraus folgt unmittelbar, dass auf dem verlehnbaren Abtsgut nur Knechte angesessen waren; Knechte treffen wir in Begleitung der Klostervasallen auf Heeresfahrten.[1]) Aber auch auf dem geschenkten Pfründengut im Gegensatz zu dem Gute der Censualen waren Knechte angesiedelt, deren Dienste für die Mönche bestimmt waren, obwohl ein grosser Theil derselben bei der Schenkung selbst oder durch Loskauf in die Stände der Freigelassenen und Censualen herübertrat.

Daneben waren die Ministerialen unzweifelhaft mit Pfründengut beliehen. Zwar war ja gerade die Unantastbarkeit der geschenkten Pfründengüter der unterscheidende allgemein ausgesprochene Grundsatz für ihre Behandlung, allein gerade die Ausstattung der Ministerialen mit geschenkten Pfründenhöfen scheint man doch mit diesem Grundsatz nicht unvereinbar gehalten zu haben, insofern es sich bei ihr allerdings um die unmittelbarsten Interessen der Kirche handelte. Wir haben eine Reihe von Fällen aufgezählt, wo dem Abt, den Brüdern eine freiere Verwendung des geschenkten Gutes zugestanden war.[2]) In jener detaillirten Urkunde für Werden[3]) wird die Einzelverwendung der Schenkung genau specialisirt, dennoch setzt der Tradent den Fall, dass praef. proprietatis meae res sine consensu fratrum in beneficium prestite fuerint: eine Benefizirung cum consensu fratrum war also trotz jener Bestimmungen nicht unstatthaft. In einer Urk. von 1007[4]) wird dem Abt nur verboten, cuidam libero potenti aliquam exinde partem pro beneficio concedere: der serviens war also nicht ausgeschlossen. Eine Urkunde Otto's II für Fulda bestätigt omnia bona fuldensis ecclesiae specialiter ea que patres et antecessores nostri imperatores et reges illuc pro anime sue remedio con-

---

ciandi essent iuxta legem censualium, nec erant inbeneficiati, eo quod esset iuiustum et impossibile. Auch VI, p. 27 N. 8: turpe est militibus legitimis censualibus stipendiari beneficiis.

[1]) Vgl. Neugart II p. 24: Brief der Mönche von S. Gallen an Abt Burchard (a. 1022) spricht von einem servus, cuius pater nunc in comitatu militantis sui domini est.

[2]) S. o. p. 20 u. 21.

[3]) Lacomblet I p. 30 s. o. p. 22.

[4]) Neugart II p. 23 s. o. p. 19.

tulerunt, ut nullus successorum ab eodem monasterio aliquid tollat vel in beneficium suscipiat preter ministeriales aecclesiae quibus iure debentur bona acclesiae pro defensione loci, ne forte quod absit, rarescentibus monasterii facultatibus monachi incipiant egere et thesaurum ecclesiae necessitate coacti incipiant pro corporum sustentatione distrahere. Dass es sich hier um eine Bestätigung der Pfründengüter handelt, wird nicht nur durch die Schlusswendung wahrscheinlich gemacht, sondern geht auch aus Analogien mit anderen derartigen Urkunden hervor, welche nur das Pfründengut zusammenfassen: eine Erscheinung die damit zusammenhängt, dass die Königsschenkungen für die Reichs-Abteien überhaupt nur Pfründengut betroffen zu haben scheinen. Dasselbe ist der Fall mit einer Urkunde Silvesters II, welche verfügt, ut nullus de reditibus et fundis vel decimis caeterisque fidelium oblationibus — aliquid praeter legitima ministerialium beneficia auferat nec cuiquam praestet sed sicut beatus ille patronus vester constituit, omnia sint rata et ordinata tam ea quae ad hospital pauperum et portam hospitum, quam quae ad necessitates fratrum pertinere videntur.[1]) Wenn Abteien an Bischöfe verschenkt würden, so war es Regel, dass diese das Abtsgut an sich nahmen und entweder sich selbst vorbehielten oder an ihre Vasallen auftheilten.[2]) Otto III gab die Abtei Amorbach an Würzburg, zählt dabei die Güter auf, welche dem Bischof dadurch anheimfielen;[3]) später[4]) spricht er die Befürchtung aus quod postmodum aliquis Wirzburgensium episcoporum honorem ecclesiae Amorbacensis minueret et bona residua cum hominibus et ministerialibus eorumque beneficiis

---

[1]) Beide Urk. bei Dronke 718 u. 728.

[2]) Darüber noch später.

[3]) Mon. B. 31a p. 261: abbatiam illustrem Amorbach vocatam videlicet que regalis et libera et prius ad imperialem gloriam pertinebat prefati episcopatus ditioni subiecimus et numerosa multitudine bonorum ad praed. abbatiam pertinentium eundem locupletavimus episcopatum — folgt Aufzählung der Güter — Haec omnia praenom. episcopus ex nostra, ut dictum est, ditione sue subegit ditioni et militibus suis in beneficia concessit.

[4]) ib p. 264.

prefate abbatie secundum nostram censuram relictis episcopatus sui reditibus vendicaret. Ein weiteres Zeugniss werden wir noch später beizubringen haben.

So waren die inneren Verhältnisse der Reichsabteien mannigfach gegliedert. Auf der einen Seite steht der Abt, als allgemeiner Vorsteher des Klosters mit freiem Verfügungsrecht über einen grossen Theil seiner Güter, an der Spitze eines Lehnsgefolges, von Ministerialen umgeben, die er mit Pfründengut versorgt, mit eigener Hofhaltung, von weltlichen Geschäften viel beansprucht; mehr neben als unter ihm die mönchische Congregation, rein geistlichen Dingen zugewandt, mit bestimmten Einkünften aus festliegenden Gütern, der Kirchenschatz, für die Bedürfnisse des Cultus bestimmt, und unter eigener Verwaltung, die gesammte Censualenbevölkerung mit dem Kirchenvogte.

Es kommt uns nun darauf an, im Folgenden nachzuweisen, dass die Leistungen der königlichen Klöster für das Reich nach Massgabe dieser Verhältnisse organisirt waren. Hierzu ist es nöthig, sich zunächst den Charakter dieser Leistungen, wie er sich im 10. und 11. Jahrh. fixirt hat, zu veranschaulichen.

---

§ 3. Die Reichspflichten der königl. Klöster.

Auf jenem grossen Reichstage von Aachen, dessen Beschlüsse das ganze Klosterwesen im Karolingerreiche nach einheitlichen Grundsätzen ordneten (817), wurde auch eine Matrikel[1]) aufgezeichnet, welche das Verhältniss der Reichsabteien zum Kaiser einer festen Regelung unterwarf. Damals wurden nach der Verschiedenheit der Reichspflichten die königlichen Klöster in 3 Gruppen eingeordnet: 1) Geschenk- und heerbannpflichtige, 2) geschenkpflichtige, 3) gebetpflichtige Klöster.[2])

[1]) Capit. 817 LL. I p. 223. Vergl. den 1. Excurs.

[2]) Haec sunt quae dona et militiam facere debent — Haec sunt quae tantum dona dare debent sine militia — Haec sunt quae

Indem wir die dieser Eintheilung zu Grunde liegenden Gesichtspunkte zunächst noch unberücksichtigt lassen, wollen wir es versuchen, die Veränderungen, welchen diese Leistungen im Laufe des 10. und 11. Jahrh. unterlagen, anschaulich zu machen.

a. Die Reichsgebete.

Die Pflicht der Mönche, für das Wohl des Königs, seiner Familie, seines Reiches und Volkes zu beten, wird unzählige Male erwähnt: in den Pfründenschenkungen der Könige wird sie fast regelmässig ans Herz gelegt.[1]) Diese Gebetspflicht gewann allmählich dadurch bestimmte Form, dass sie namentlich für die Zeit grosser Staatsaktionen in Kraft trat. Heinrich IV. schreibt an den Abt von S. Maximin:[2]) ‚Expeditionem nostram super Saxones prescripsimus, quam deo propicio 8. Id. Jun. finire decrevimus. Hoc igitur tempore incipiatis orare et quamdiu maneat expeditio, vestra nos prosequatur oratio.‘ Die Vorstellung von dem thätigen Eingreifen der Heiligen in die menschlichen Geschicke beherrschte die ganze Zeit; jeder Abt, welcher dem Könige nicht einen Heerbann zuführen konnte, musste wenigstens durch Gebete im Verein mit seinen Mönchen den Beistand des Stiftsheiligen zu erwirken suchen.[3])

---

nec dona nec militiam dare debent, sed solas orationes pro salute imperatoris vel filiorum eius et stabilitate imperii.

[1]) In der bekannten Formel: ut eos melius delectet pro nobis et pro liberis nostris seu pro omni populo — divinam iugiter implorare clementiam (Beyer I p. 50) oder quatinus pro nostra liberorumque ac fidelium nostrorum incolumitate totiusque regni nostri stabilitate universa turma monachorum — attentius omnipotentis dei misericordiam exorare procuret u. s. w. — Nach einer Notiz bei Giesebrecht finden sich in einem Gebetbuche, welches Heinrich II. für Bamberg anfertigen liess, Gebete für den Kaiser, seine Gemahlin und ihre Nachkommenschaft (Kaisergesch. II p. 57 u. p. 598); hier handelt es sich wohl eben um jene stehenden Königsgebete in den Reichskirchen, welche nach einer bestimmten Formel auf jeden Herrscher bezogen wurden, gleichviel ob er wirklich Nachkommen hatte oder nicht.

[2]) Beyer I p. 720.

[3]) Liudpr. antap. II, 54: päbstlicher Sieg am Garigliano: visi sunt a religiosis fidelibus in eodem bello sanctissimi Petrus et Paulus apostoli, quorum christianos precibus meruisse, quatenus Poeni fugerent et ipsi victoriam obtinerent etc. — Ann. Qued-

b. Geschenke und Servitien.

Feste Leistungen der abhängigen Kirchen an ihre Schutzherrschaften lassen sich im früheren Mittelalter allenthalben nachweisen. Die bischöflichen Abteien waren in der Regel — ‚pro tuitione et patrocinio', aber auch ‚pro recognescenda subjectione' zu jährlichen Zinszahlungen an den Altar der Oberkirche gehalten.[1]) Anderwärts tragen diese Leistungen mehr den Charakter von Geschenken für die weltlichen, besonders die Reichsgeschäfte des die Schutzherrschaft übenden Bischofs oder Abtes, womit sich in der Regel feste Naturallieferungen verbanden. Der Abt von S. Evre[2]) musste dem Bischof von Toul alljährlich ein convivium veranstalten, dessen einzelne Gerichte genau bestimmt waren, ausserdem ein Ross im Werth von 30 solidi, Schild und Lanze, 2 Lederdecken, 2 Ziegenfelle, zur Kriegszeit einen auf bischöfliche Kosten auszurüstenden Lastwagen liefern. — Der Abt von Füssen[3]) war verpflichtet, den Mönchen von S. Gallen alljährlich ein servitium zu übersenden und dem dortigen Abt bei Heeresfahrten einmal im Jahre ein Packross mit Reitknecht zuzustellen. Der Erzbischof von Cöln erhielt vom Abte von S. Pantaleon[4]) bei Romfahrten ein starkes blosses Schwert, bei cisalpinischen Feldzügen wenigstens leihweise einen unbespannten Wagen. Noch im Jahre 1080 war der Abt von Clingen verpflichtet, dem Erzbischof von Mainz zur ‚regalis expeditio' ein Ross mit einem Scheffel Weizenmehl zu übersenden.[5]) Auch bei solchen Klöstern,

---

linburg. a. 1007: Boleslaw weicht von Magdeburg zurück s. Mauritio summi regis milite obstante.

[1]) Erhard I, 34: Bischof W. beabsichtigt Kloster zu gründen, ut pro tuitione et patrocinio census unius solidi annis singulis ad ecclesiam M. solveretur, nisi forte placeret fratribus, ut hic annuus census redimeretur qualibet re, quam eligerent. Herisi an Paderborn (Schaten I p. 160): 4 solidi, am häufigsten 5 solidi: S. Martin an Minden (Erh. I p. 96) Wutersdorf an Minden (ib. p. 21) Geseke an Cöln pro recognoscenda subiectione (Seibertz I p. 25.) Borghorst an Magdeburg (ib. p. 49) u. s. w.

[2]) Calmet, hist. de Lorr. I preuves p. 318 (a. 884).

[3]) Neugart I p. 516.

[4]) Lacombl. I p. 61.

[5]) Guden, cod. dipl. Mos. — Rhen. I p. 25.

welche auf Zins gesetzt waren, finden sich daneben noch feste Naturallieferungen.[1])

Jene dona nun, von welchen in der Matrikel von 817 die Rede ist, schliessen sich ihrem Wesen nach ganz an die Leistungen der letztgenannten Art an: sie tragen den Charakter von Beisteuern für die kriegerischen Unternehmungen des Königs. Wie zu S. Evre bilden Ross, Schild und Lanze, die Ausrüstungsstücke des karolingischen Reiters, den Gegenstand dieser Geschenke, an deren Stelle nur vereinzelt ein Zins getreten ist.[2]) Noch 856 gab der Schutzherr des Klosters Rheinau seine Stiftung in die Gewalt des Königs mit der Bestimmung, dass der Abt nullum servitium potestati regiae — aliud persolvat, nisi singulis annis caballum unum et scutum cum laucea.[3]) Diese Abgaben lassen sich das ganze 9. Jahrh. hindurch verfolgen; noch im Jahre 898 erscheinen sie als eine Leistung, welcher alle Reichsabteien unterliegen.[4])

Mit dem Ausgang des 9. Jahrh. finden sich keine weiteren Spuren dieser dona annualia. Wohl brachten die Aebte noch freiwillig dem Könige Geschenke dar;[5]) bestimmtere Normen scheinen sich namentlich für den Empfang der Investitur ausgebildet zu haben. Der Abt von Ottobeuern war verpflichtet, nach diesem Akte zwei gleichfarbige gut abgerichtete Jagdhunde bis an das Thor der nächsten Pfalz, nach Ulm oder Augsburg, zu schicken, wo sie von den königlichen Jägern in Empfang

---

[1]) Würdtwein, Subs. dipl. VI p. 31.

[2]) S. Waitz IV p. 91 ff., Sickel, Beitr. V p. 370.

[3]) Neugart I p. 354.

[4]) ib. p. 507. Arnulf für S. Gallen: statuimus etiam, ut annuatim inde dona nostrae serenitati veniant, sicut de ceteris monasteriis, id et cavalli 2 cum tot scutis et lanceis. Vgl. Ratpert c. 8 SS. II p. 69 (rex Hlud.) iussit regia dona sibimet ipsi secundum consuetudinem aliorum monasteriorum securitate praeditorum quotannis ventura id est 2 caballos et 2 scuta cum lanceis. — Ebenfalls aus dem Jahre 898 ist eine Urk. Zwentibolds, worin dieser dem Erzstift Trier alle Abgaben erlässt exceptis 6 equis, qui per singulos annos ex eodem episcopio solito more nostris nostrorumque debent successorum exhiberi conspectibus (Beyer I p. 209).

[5]) Mon. Boica 28a p. 27: frei von Lieferungen und Geschenken, nisi quae sponte et voluntarie obtulerint.

genommen werden sollten.[1]) Dadurch, dass schon unter Heinrich II. an die Stelle dieser Ehrengeschenke finanzielle Abmachungen vor der Investitur traten, verloren sie immer mehr den Charakter dinglicher Leistungen und können daher nicht im eigentlichen Sinne als feste, von den Abteien gedeckte Posten des Staatshaushalts betrachtet werden, die etwa an die Stelle jener dona annualia getreten seien. Noch weniger ist dies mit den Ansprüchen der Fall, welche die königlichen Beamten auf den beweglichen Nachlass der Aebte und Aebtissinnen oder Congregationsglieder erhoben; von einem Spolienrecht ist in dieser Zeit noch nicht die Rede, wohl aber kamen missbräuchlich derartige Unordnungen vor.[2])

Die dona annualia der Karolingerzeit tragen etwas von dem Stempel des noch wesentlich centralisirenden karolingischen Verwaltungssystems: alljährlich auf dem Maifelde[3]) lieferten die Reichsäbte ihre Rosse, Schilde und Lanzen an den König. Die wilden Zeitenstürme unter Ludwig dem Kinde und Konrad I scheinen diesen Ueberrest einer Verwaltung, die sich längst atomisirt hatte, vollends in Vergessenheit gebracht zu haben. Die Leistungen der Reichskirchen dagegen, welche wir als servitia regalia bezeichnet finden, sind keine veränderte Fortsetzung der dona von 817, reichen aber in ihren Wurzeln bereits ebenfalls in die karolingische Zeit hinauf.

Es gilt hier ein doppeltes zu unterscheiden. Wir finden in karolingischer Zeit bestimmte Naturallieferungen, welche einzelne Stifter alljährlich nach Aachen

---

[1]) Mon. Boica 31a p. 211 (a. 972).

[2]) Zu den schwachen Spuren, auf welche Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit p. 193 seine Ansicht von einer vorstaufischen Uebung des Spolienrechtes zu stützen suchte (s. dagegen Waitz Forsch. 13 p. 494) kommt eine völlig unverdächtige Urkunde Ottos I. für Meschede (Seibertz I p. 12, St. 252): ut quidquid abbatissae cuiuslibet possessionis vel sanctimoniales defunctae reliquerint in potestate permaneant consororum sanctimonialium. Die Bestimmung einer Urkunde Heinrichs II. für Fulda (Dronke 729 St. 1569): „prohibemus ne missi nostri vel ballivi imperii aliquid tollant rapiant vel invadant de suppellectili aut rebus abbatum decedentium sed successori omnia reserventur‘ ist gefälscht.

[3]) S. Waitz IV p. 91.

zu übersenden hatten;[1]) diese Fälle sind aber so ausserordentlich selten, dass wir sie kaum als eine allen Reichskirchen obliegende Verpflichtung zu betrachten haben. Ganz allgemein aber erscheint zur Zeit Carls des Grossen das Recht des Königs in Bischofsstädten und Reichsabteien Quartier zu nehmen,[2]) wobei die Kosten der Verpflegung von den Stiftern getragen wurden, ein Recht, welches sich auch auf die königlichen Beamten, namentlich die missi bezog. Im Urbar von Prüm sind noch 893 für den Fall des ‚adventus regis' den Hörigen des Klosters bestimmte Leistungen aufgelegt.[3])

Diese Quartierfreiheit war, so lange das Königthum seinen Aufenthalt auf Aachen und einige wenige andere Pfalzen beschränkte, für die Stifter eine erträgliche Last. Als aber der centralisirende Charakter des Königthums sich verlor und das Institut der missi verfiel, als der königliche Hof selbst zu wandern begann, da musste diese Verpflichtung für die geistlichen Stifter ausserordentlich drückend werden. Daher werden denn auch im 9. Jahrhundert einzelne Reichskirchen von der Herbergepflicht entbunden, so Herrieden, welchem u. a. die Freiheit gewährt wird,[4]) ut memor. abbas aut successores eius neque legationibus neque missis discurrentibus neque nobis neque filiis nostris inde serviaut. Dafür tritt eine andere Art der Naturallieferung ein, da der König bestimmt: quando contigerit nobis aut illi, qui deo annuente imperialem locum post nos obtinebit, per loca eidem monasterio contigua t r a n s i r e, tunc iuxta qualitatem et possibilitatem rerum suarum secundum quod ordinatum fuerit aut singillatim aut cum aliis tale servitium cum alimoniis dandis inde exhibeant, ne monachorum stipendia exauriantur. Auf den Eintritt in die Abtei verzichtet also der König, er begnügt sich damit beim Vorüberziehen seines Hofes, seine bestimmten Lieferungen vom

---

[1]) Die wenigen Beispiele bei Waitz IV p. 94—95.

[2]) Vgl. Waitz IV, 10 ff.

[3]) Beyer I p. 149: in adventu regis pullum I, ova 5, ib. in adventu regis friscingam 1 et de farina modium unum. Diese beiden Ansätze gehen durch.

[4]) Mon. Boica 31a p. 63 (a. 832).

Abte zu fordern. Daher ist denn auch auf einer Synode des Jahres 845 nur vom transitus des Königs an den Städten[1]) die Rede; ein Beweis dafür, dass der Hof bei seiner Wanderung im Reiche nicht überall hin mehr seinen Fuss seszte. Hieraus folgt, dass nur das System der königlichen Pfalzen die Grundlinien des Wanderlebens vorzeichnete, dass der Hof aber auf die Naturallieferungen der Fürsten nicht verzichtete, sich für die Erhebung derselben ein neuer modus festsetzte: der König liess beim transitus eine bestimmt bemessene Forderung ansagen, für welche dann die umliegenden herrschaftlichen Höfe entweder einzeln oder gemeinschaftlich einstanden. Eine solche Leistung nannte man ein servitium.

Der veralteten dona konnte das Königthum des 10. Jahrh. entrathen; wollte es aber das System der wandernden Verwaltung aufrecht erhalten, so war es genöthigt von dem Recht der Servitienverpflegung in ausgedehntem Massstabe Gebrauch zu machen. Es lässt sich darthun, dass das deutsche Königthum vom Anfange der sächsischen Dynastie an bis ans Ende des 12. Jahrh. an der im 9. Jahrh. gewonnenen Grundlage festhielt.

Betrachten wir das Itinerar der deutschen Könige dieser Zeit, so ergeben sich für die geistlichen Stifter folgende Unterschiede:

1) Die im actum der Urkunden genannten Ortschaften umfassen eine Zahl von Bischofsstädten, welche sich immer wiederholen und ausserordentlich häufig zum Aufenthalt des Hofes gedient zu haben scheinen. Hierher gehören Mainz, Trier, Cöln, Lüttich, Utrecht, Strassburg, Speier, Worms, Basel, Constanz, Augsburg, Regensburg, Bamberg, Merseburg, Würzburg (seit 1008), Paderborn; minder häufig erscheinen Minden, Metz, Brixen. Nun ist es doch gewiss nicht zufällig, dass sich in einer grossen Zahl dieser Städte Königspfalzen

---

[1]) Waitz 12 N. 3: ut civitates per regis transitum non depraedentur; ut quando transitus vester iuxta civitates acciderit, immunes et liberas vestra dominatio iubeat a depraedationum exactionibus fieri mansiones inter civitatem; vgl. auch die folgende Belegstelle. —

nachweisen lassen.[1]) Ganz in derselben Weise nun erscheinen von denjenigen Ortschaften, in welchen Reichsabteien erbaut waren, nur solche in zahlreicheren Fällen in den Regesten, wo sich neben denselben auf altem Königsgut Pfalzhöfe befanden. Es mag an Quedlinburg, Nordhausen, Memleben, Eschwege, Limburg, Neuburg a. d. D., Zürich, Erstein erinnert werden. Selbst als die Abtei in Neuburg an Bamberg gegeben war,[2]) werden hier noch Königsgeschäfte verhandelt.

2) Zu diesen Ortschaften steht nun eine Anzahl Bischofsstädte und Abteien in auffallendem Gegensatz, welche entweder gar nicht oder nur ganz vereinzelt in den Königsdiplomen als Ausstellungsorte genannt sind.

In dem Verzeichniss von Stumpfs Kaiserurkunden, in dem ganzen Zeitraum von 919—1197 wird uns Hildesheim[3]) 2mal, Naumburg[4]) 2mal, Halberstadt[5]) 2mal, Freising[6]) 3mal, Toul[7]) 2mal, Passau[8]) 4mal genannt. Ganz vereinzelt erscheinen Havelberg[9]) a. 995 auf einem Wendenfeldzug, Chur[10]) a. 1000 auf einer Reise nach Italien. Von Reichsabteien kommen folgende in Betracht: Lorsch[11]) 3mal, Stablo[12]) 2mal, Brogne[13]) 1mal, S. Gallen[14]) 2mal, Herford[15]) 1mal, Essen[16]) 3mal,

---

[1]) Waitz VI, p. 243 f. nennt Mainz, Cöln, Trier, Worms, Lüttich, Augsburg, Bamberg, Merseburg, Magdeburg, Paderborn; auch in Basel und Regensburg bestanden Pfalzen.

[2]) Vgl. St. 1459 und 1513, 2233, 2272 u. ö.

[3]) St. 1869, 2368.

[4]) St. 2147, 4131.

[5]) St. 1635, 3306.

[6]) St. 1987, 2732, 1133.

[7]) St. 1965, 4627.

[8]) St. 714, 2411, 2810, 3065: hier lässt sich überall der Aufenthalt des Hofes auf bestimmte Veranlassungeu zurückführen — 977 Kampf mit Heinrich d. J., 1051 Ungarnzug, 1078 Krieg gegen B. Altmann, 1111 Rückkehr vom Romzuge.

[9]) St. 1046.

[10]) St. 1235.

[11]) St. 237, 239, 2492.

[12]) St. 2184, 3261.

[13]) St. 961.

[14]) St. 571, 572.

[15]) St. 2201.

[16]) St. 15, 984, 2216.

Ammerbach[1]) 1mal, S. Michel[2]) 1mal. Etwas häufiger erscheinen nur Fulda,[3]) Corvei[4]) und Reichenau.[5]) Ganz auffallend ist, dass wir nur eine einzige Urkunde aus Hersfeld[6]) besitzen und zwar spät aus staufischer Zeit, dasselbe gilt von Weissenburg,[7]) Hohenburg i. E.[8]) Selz,[9]) doch es mag genügen, auf die angeführten Beispiele zu verweisen, um den grossen Abstand dieser Classe von Reichskirchen von der zuerst genannten bemerkbar zu machen.

Eine nicht unbedeutende Anzahl von Reichskirchen wird niemals im actum oder datum einer königlichen Urkunde genannt. Dies wird uns bei Ortschaften wie Hamburg, Bremen, Verden, Brandenburg, Kammerich, Verdun nicht allzusehr auffallen; höchst bemerkenswerth bleibt doch aber das Fehlen solcher Bischofsstädte, wie Salzburg, Eichstädt, Zeitz, Osnabrück. Ebenso ist der grösste Theil der Reichsabteien niemals in den Regesten verzeichnet. Es genüge, an die grossen Abteien Murbach, Ellwangen, Kempten, Prüm, welche Otto II im Jahre 981 im Aufgebote nennt, zu erinnern, ganz zu geschweigen von den kleineren Abteien Einsiedeln, Benedictbeuren, Tegernsee, Altaich u. s. w.

Es genügt für unseren Zweck, das Resultat im Grossen und Ganzen mit Sicherheit zu überschauen. Aus Hildesheim besitzen wir nur 2 Urkunden: als Heinrich II dorthin kam, musste er den Bischof erst um Erlaubniss zum Eintritt in die Stadt ersuchen, da früher kein König sie besucht habe.[10]) Aus Verdun haben wir gar keine Spur von Geschäften am königlichen Hofe; der aufständische Gottfried von Lothringen zerstörte wohl in Nimwegen die Königspfalz, in Verdun

---

1) St. 3464.
2) St. 2048.
3) 8mal (St. 1, 650, 651, 1747—49, 1876, 3117).
4) 13mal (auch gab es hier vielleicht eine Pfalz, Leute, die an die Burg gewiesen waren Waitz VII, 236 N. 7, ein Burggraf in Corvei ib. p. 45).
5) 6mal (St. 348, 349, 573, 2172, 2669, 2705).
6) St. 3317 (für Hersfeld).
7) St. 3385.
8) St. 3659.
9) St. 3982.
10) Vita Bernwardi cap. 40, Waitz VI p. 246.

aber nur die Kirche, offenbar, weil es dort keine königliche Pfalz gab.[1]) In keiner der Ortschaften der zweiten Classe ist uns von der Existenz einer königlichen Pfalz etwas bekannt.

Unser Resultat ist darnach folgendes. Den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Hofes bildeten die königlichen Pfalzen, mochten sie nun auf dem flachen Lande, oder neben Reichsabteien, oder in Bischofsstädten belegen seien. Hier wurden alle Geschäfte erledigt, welche die Gegenwart des Königs erforderten, hierhin wandten sich die Petenten aus Nah und Fern, hier war, wie es scheint, die Kanzlei stationirt. Denn nur die Pfalz bot für den Aufenthalt des Königs, seiner Familie und seines Hofes die nöthigen Räumlichkeiten. Nur selten und vorübergehend betrat der König Ortschaften, welche keine Königspfalzen umschlossen; dann trug seine Ankunft den Charakter eines Besuchs, seine Aufnahme und Bewirthung war eine Ehrenpflicht des Wirths; auch Geschäfte, welche sich ohne Schwierigkeiten erledigen liessen, wurden verhandelt.[2]) An eine unbedingte Quartierfreiheit der deutschen Könige im 10. und den folgenden Jahrh. ist darnach nicht zu denken. Die Schilderung, die Ekkehard[3]) von einem Besuch der beiden ersten Ottonen in S. Gallen giebt, zeigt ganz deutlich den persönlichen Charakter, den in diesem Fall der Aufenthalt des Königs hatte. Das Gefolge, das Kanzleipersonal blieb offenbar an der nächsten Pfalz zurück oder betrat wenigstens nicht die Stadt oder das Kloster selbst, denn wenn auch die

---

[1]) Lambert a. 1046. — Waitz VI p. 332 ff. nennt die Ortschaften, wo Land- und Hoftage gehalten wurden. Bischofsstädte: Regensburg, Augsburg, Strassburg, Cöln, Lüttich, Mainz, Worms, Würzburg, Magdeburg, Merseburg, Speier; vereinzelt Metz, Minden, Paderborn, einmal Münster — wir sehen, es sind dieselben Städte, welche in den Regesten erscheinen und wo es Königspfalzen gab. Von Reichsabteien kommen Erstein, Quedlinburg, Corvei, Seligenstadt in Betracht, was vollkommen unserer obigen Annahme entspricht.

[2]) Oder Sachen, die besonders dringend waren, wie die Urk. Ottos III. für Worms, deren Inhalt noch vor dem Alpenübergang zu Chur zur Verhandlung kam. (St. 1235).

[3]) Casus S. Galli SS. II p. 116.

bischöfliche oder äbtliche Hofhaltung für einen vorübergehenden Aufenthalt der königlichen Familie das nöthige Gelass bot, so war ohne eine schwere Belastung des Stifts die Beherbergung des gesammten Hofes nicht möglich. Brachte der König ein Heer mit sich, so blieb dasselbe vor den Thoren; gab es eine Pfalz in der Stadt, so bezog er dieselbe mit der nöthigen Bedeckungsmannschaft.[1])

Wenn es demnach als Regel galt, dass der König direkt von Pfalz zu Pfalz zog, höchstens unterwegs ein geistliches Stift mit seinem Besuche beehrend, so kam es darauf an, sowohl an den Pfalzen selbst, als unterwegs sich bestimmte sofort flüssig zu machende Einkünfte offen zu halten, um damit die täglichen Bedürfnisse der königlichen Hofhaltung zu decken. Hierzu dienten zunächst eine Reihe königlicher Pfalzen selbst, soweit diese noch Mittelpunkte grosser Domanialgebiete waren. Zur Zeit Heinrichs IV vor dem Jahre 1077 ist ein Verzeichniss dieser Pfalzen aufgestellt worden, welches ein glücklicher Zufall uns erhalten hat.[2]) Hier werden für jeden dieser Königshöfe die Anzahl der Servitien und die Höhe der letzteren, welche in den einzelnen Stammgebieten verschieden waren, für jedes Jahr festgesetzt. Das Fiscalgut, welches sich an die königlichen Pfalzen in den Bischofsstädten und Reichsabteien anschloss, war nun zum grössten Theil durch Schenkung an die geistlichen Stifter selbst übergegangen; es ist daher nicht zu verwundern, dass wir in diesem Verzeichniss nur wenige Höfe genannt finden, welche an reichskirchliche Territorien angrenzten. In den Bischofsstädten scheinen damals nur noch die Königshöfe in Merseburg und in Bamberg Mittelpunkte grösserer Domanialgebiete gebildet zu haben;[3]) Abteien bestanden auf den Königshöfen in Eschwege, Schlüchtern,[4]) Pöhlde,[5]) doch waren die beiden letzteren schon frühzeitig verschenkt.

---

[1]) So Heinrich II. 1004 in Pavia: Thietmar VI, 6.

[2]) Darüber vgl. den 3. Excurs.

[3]) Steht hiermit die wichtige Stellung des Merseburger Grafen unter den Ottonen in Verbindung? Vgl. Waitz VII p. 52.

[4]) (Salotra) St. 1344.

[5]) St. 806.

Daneben waren nun aber auch die Fürsten des Reiches, vornehmlich die geistlichen, zu Lieferungen an die Pfalz oder an den auf der Wanderung begriffenen Hof verpflichtet.[1]) Es schliesst sich diese Verpflichtung ganz an die Verhältnisse an, wie wir sie unter dem Einfluss des königlichen Wanderlebens im 9. Jahrh. entstehen sahen. Eichstädt ist eine der Bischofsstädte, aus der wir keine königliche Urkunde besitzen. Als sich Heinrich II einmal auf dem Wege nach Regensburg befand, schickte er einen Boten nach Eichstädt hinein, welcher dem Bischof anzeigte, ut plenum sibi in Ratisponensi via daret servitium und ihm dann die Höhe desselben bezeichnete.[2]) Wir sehen, es ist das ‚servitium in transitu regis‘, ‚sicut ordinatum fuerit‘ jenes alten Freibriefs für Hasenried. Traf dann der Hof in der Pfalz einer Bischofsstadt ein, so forderte er die Servitien des Bischofs und benachbarter Aebte und Aebtissinnen. In Obermünster und Niedermünster mussten die Aebtissinnen ihre Servitien abliefern ‚semel in anno praesenti in Ratispona regi‘.[3]) Der Truchsess ging dem Könige voraus und erhob die Servitien,[4]) während in den Kirchen selbst der Probst die nöthigen Veranstaltungen zu treffen hatte.[5])

---

[1]) Dass auch die weltlichen Fürsten zur Ablieferung von Servitien verpflichtet waren, scheint aus folgenden Stellen hervorzugehen: Lambert a. 1074 (S. A. p. 137) sagt: der König litt in Worms Mangel, denn neque ex fiscis regalibus quicquam servitii ei exhibebatur neque episcopi aut abbates vel aliae publicae dignitates consueta ei obsequia praebebant. Derselbe sagt p. 129: der König habe es vorgezogen, sich von Würzburg nach Regensburg zu begeben, weil er bemerkt habe, quod principes Rheni — minus minusve in dies ad exhibenda sibi obsequia devoti ac benevoli essent — wenn hier Lambert auch hauptsächlich an die Bischöfe denkt, so ändert dies Nichts an dem hiermit ausgesprochenen Satze, dass die principes überhaupt zur Leistung der obsequia verpflichtet waren; ebenso ganz allgemein im Vertrage zu Canossa (ib. p. 258) preter regalium servitiorum exactionem, quibus necessario ipse et sui sustentandi essent, nihil regium — usurparet, ebenso ganz allgemein von principes in Italien p. 263: neque tam sumptuosa ut prius — servitia ei exhibebant.

[2]) Anonymus Haserensis c. 23 (SS. VII p. 260).

[3]) Mon. Boica 29a p. 187.

[4]) Liudprand Antap. I, 16.

[5]) Lambert p. 207: propter multa servitia, quibus ille, dum praepositus monasterii esset, gratiam (regis) redemerat.

Diese Leistungen scheinen in verschiedener Weise geordnet gewesen zu sein. Es gab Abteien, welche zu ganz bestimmten Leistungen in bestimmten Zeiträumen verpflichtet waren, offenbar im Anschluss an jene karolingischen Naturallieferungen nach Aachen. In S. Maximin[1]) wurde eine solche Lieferung in jedem 2. Jahre entrichtet; ebenso finden wir im Urbar von Prüm den Stiftshörigen für das 2. Jahr Erhöhungen ihrer Naturalleistungen aufgelegt. Den gewöhnlichen Gegenstand derselben bilden, wie auch im Servitienverzeichniss, eine bestimmte Anzahl von Schweinen.[2]) Diese Zahl war bei den einzelnen Abteien verschieden; das jährliche servitium von Obermünster war unter Heinrich IV. zur Höhe von 40 Schweinen gesteigert worden (so hoch belief sich nach dem erwähnten Verzeichniss das bayrische Servitium); als die Aebtissin[3]) 1073 die Unmöglichkeit erklärte, diese Leistung weiterhin zu tragen, setzte der König dieselbe auf ‚30 porci cum omnibus suis appenditiis‘ herab. Gleichzeitig[4]) erliess er der Aebtissin von Niedermünster von 60 Schweinen, zu deren Lieferung dieses Kloster verpflichtet war, 20 Schweine ‚cum omni appendente servitio‘, zu diesen appenditiis gehörten nach dem Verzeichniss Hühner, Kühe, Eier, Gänse, Pfeffer, Käse, Wachs und Wein. Es war gestattet, an die Stelle dieser Naturallieferung eine jährliche Geldabgabe zu setzen. Im J. 911 noch heisst es vom Abt von Lorsch[5]) (ut) nostrum regale servitium, sicut antiquitus constitutum est, inde peragat; im Jahre 1147 erliess König Konrad III. der Abtei ihre jährliche Abgabe von 100 Pfund.[6]) Schon unter den Ottonen

---

[1]) Beyer I p. 269: servitium quod in secundo semper anno de eadem abbatia dictante iustitia daturi sunt, p. 350: servitium quod nobis et quibusdam predecessoribus nostris in secundo semper anno persolvebatur.

[2]) ib. p. 149: in alio anno dat porcum 1. valente denarios 4, ebenso weiter unten p. 150: in alio anno porcellum 1 valente denarios 4. Auch öfter nec porcum in alio anno, porcum non dat in alio anno (p. 152 ff.).

[3]) Mon. Boica 29a p. 187.

[4]) ib. p. 185.

[5]) Chron. Lauresh. I, 111.

[6]) Stumpf 3529.

muss ein solcher Loskauf nicht ungewöhnlich gewesen sein; Otto II. verbietet in einem Freibrief für die Abtei Helmershausen der richterlichen Gewalt, nostrum servitium regale vel servitii redemptionem exigere.[1]) Diese Abgaben hatten sämmtlich einen dinglichen Charakter, sie waren unlöslich von den Stiftern und mussten offenbar, wenn sie der König nicht selbst einfordern liess, an die nächste Pfalz abgeliefert werden. Dafür waren diese Abteien von öfteren Eintreibungen verschont.

Nun wiesen aber schon die Bestimmungen für Hasenried darauf hin, dass nicht überall die Abgabe ihrem Umfange nach fixirt war, noch die Berechtigung, sie zu erheben zeitlichen Beschränkungen unterlag. Der Vortheil war offenbar auf beiden Seiten gleich. Wo die Abgaben nicht geregelt waren, durfte der König, wenn er vorüberzog, oder in einer benachbarten Pfalz Hof hielt, beliebig oft und in beliebiger Höhe dieselben eintreiben lassen: dafür blieben diese Abteien bei Abwesenheit des Königs oft Jahre lang von allen derartigen Leistungen befreit. Im anderen Falle zahlte man eine jährliche Abgabe in Naturalien oder Geld und war damit aller weiteren Verpflichtungen ledig. Hielt der König lange an einem Orte Hof, so war dies ein schwerer Nachtheil für alle nicht dinglich verpflichteten Abteien.[2]) Der Bischof von Eichstädt dagegen, von welchem Heinrich II sein plenum servitium verlangte, war über diese Forderung so aufgebracht, besonders als der Bote die Höhe der Weinlieferung bezeichnete, dass er in die heftigsten Schmähungen gegen den König ausbrach; schliesslich verstand er sich wenigstens dazu, dem Könige einige kostbare Stücke Tuch zu übersenden;[3]) man sieht, wie selten in Eichstädt

---

[1]) Wenck II p. 38.

[2]) Vgl. Lambert p. 68. Der König in Goslar: praeter pauca quae ex reditibus regalis fisci veniciebant vel quae abbates coactitio famulatu ministrabant, cetera omnia in cotidianos usus eius — emebantur. p. 56: Die Bischöfe vertheilten die praedia monasteriorum — et quod reliqum erat crebra regalium servitiorum exactione usque ad ultimas feces exhauriebant.

[3]) Anonymus Haser. l. c. Er lässt dem Könige durch den Boten sagen: hoc est Eichstatensium episcoporum potius quam plenum regibus dare servitium.

solche Forderungen erhoben wurden. Der Bischof von Basel war verpflichtet, dem Könige für die ganze Dauer seines Aufenthalts in der Stadt die nöthigen Holzvorräthe zu liefern.[1]) Der Abt von Moyen-Moutier gewährte den König Heinrich II, um ihn zur Rückgabe eines Gutes zu bewegen, ein so glänzendes servitium, dass er dabei den Wohlstand seines Klosters völlig zu Grunde richtete.[2]) Bei der Bewerbung um Abtstellen versprach man Heinrich IV, impensiora in rempublicam servitia'.[3]) Conrad II bezog im Jahre 1026 in der Lombardei 2 Monate hindurch die Lebensmittel für seinen Hof vom Erzbischof von Mailand.[4])

Die angeführten Thatsachen beweisen, dass wir uns hier in der That einer sehr dehnbaren Leistung gegenüber befinden, wie sie dem provisorischen Charakter der wandernden königlichen Verwaltungvollkommen entsprach: man kann sich kaum den ganzen Unterschied des karolingischen und nachkarolingischen Regierungssystems anschaulicher verdeutlichen, als wenn man jene dona annualia und diese servitia regalia gegenüberhält.[5])

c. Heer- und Hoffahrt.

Auch die militia unterlag ihrem Charakter nach den Veränderungen, welche die alten karolingischen Ordnungen zersetzten. Die Pflicht des Kriegsdienstes wird mehr und mehr Sache der eigentlich kriegerischen Kreise, d. h. der vasallitischen Genossenschaften. Auch bei den Reichsabteien lässt sich dieser Uebergangsprocess verfolgen. Als die Abtei Kempten a. 834 vom Heerdienst befreit wurde, wird ausdrücklich gesagt,[6]) dass sich diese Freiheit nur auf die tributarii, d. h. die Censualen, nicht aber auf die Vasallen des Klosters erstrecke: nobiliores quoque personas de rebus memorati monasterii beneficia habentes ab exercitalibus

---

1) Herrgott III p. 490.
2) Chron. Mediani monasterii c. 12 (SS. IV p. 92).
3) Lambert p. 207.
4) Wipo p. 265.
5) Ueber die Pflicht der geistlichen Stifter, einen Theil des kgl. Gefolges zu beherbergen s. Waitz VI p. 344 ff.
6) Mon. Boica 28a p. 26.

expeditionibus non excludimus, sed ad ea soluenda sicut et ceteri beneficiati preparati habeantur. Ganz entsprechend werden die stiftischen Bevölkerungsclassen als für den Heerbann in Betracht kommend in Corvei geschieden. Hier bezeugt Ludwig d. Dtsche.:[1]) abbas ex integro ab omnibus publicae exactionis officiis et expeditione hostili tam de litis quam de ingenuis hominibus terram eius incolentibus absolutionem promeruit. Als aber im Jahre 887[2]) eine allgemeine Mobilmachung gegen die Normannen erfolgte, glaubte der Kaiser auch den Corveier Heerbann nicht entbehren zu können: da er genöthigt sei ‚cum universo populo‘ die Christenheit gegen die Barbaren zu schützen — non omnes sub memor. loci dominio consistentes a profectionibus in hostem immunes relinquere possumus, sed quoniam eiusdem loci abbates missaticum regium peragere soliti erant, concedimus eis ut 30 homines nobiles ab aliis profectionibus secum immunes habeant et si extra patriam est peragenda, plures nobiles ad hoc opus paratos habeant, reliqui vero cum suo populo in hostem proficiscantur. Es ist nicht ganz deutlich, ob sich das ‚suo‘ auf den Abt oder die homines nobiles bezieht; jedenfalls zeigt sich, dass die homines nobiles, wie die nobiles personae in Kempten es sind, auf deren Dienste es dem Kaiser jetzt vornehmlich ankommt. Noch bestimmter werden sie durch Arnulf[3]) geradezu als die edlen Vasallen bezeichnet und als solche von den Vasallen niederer Gattung, welche den Abt bei seinen Legationen begleiten — den Ministerialen also — geschieden: nec praef. abbas eiusque successores aliquando in hostem ire cogantur, sed omnes suos vasallos nobiles secum in patria ab expeditionibus vacantes habeant, inferioris vero conditionis, quantis opus habuerint, ad legationem nostram et ad monasterii utilitatem, prout necesse flagitat, peragendam. Später wird die Vasallenschaft der Abtei allgemein als deren militia bezeichnet;[4]) Ludwig das Kind führt jedoch auch die

---

[1]) Erhard I p. 22.
[2]) ib. p. 25.
[3]) Erhard I p. 26.
[4]) Erhard I p. 40, Urk. Arnulfs: sint qui militiam coenobii

Liten und Colonen als Klosterleute neben den Abtsleuten auf.[1])

An die Stelle des Volksaufgebots traten vasallitische berittene Contingente. Wie früh das Princip der Contingentirung sich geltend gemacht hat, wird sich nicht leicht bestimmen lassen. Wollen wir der Chronik von Moyen Moutier[2]) Glauben schenken, so war schon zur Zeit König Lothars II. der dortige Abt verpflichtet alam loricatorum, quam solebat, id est 30 milites cum consueto clypeatae manus numero in exercitum destinare; indess die Nachricht stammt aus der Mitte des 11. Jh. und hat somit für die ältere Zeit nichts Beweisendes. In voller Lebendigkeit tritt uns das Princip der Contingentirung im Aufgebotsbriefe Ottos II entgegen, auch später blieb dasselbe in Kraft.[3]) Ein Theil der Vasallen blieb also zurück,[4]) unter Heinrich IV ist von einem delectus der Fürsten die Rede.[5]) Jedenfalls war die Höhe des Contingents nur die Minimalzahl der aufzustellenden milites; Bischof Bernward[6]) erschien

---

quod vocatur nova Corbeia, id est vasallos eiusdem abbatis plus iusto in hostem ire compellant.

[1]) Seibertz I p. 5: homines eiusdem ecclesiae, liti et coloni et rectores ipsius ecclesiae cum suis hominibus in hostem ire non cogantur.

[2]) c. 5 (SS. IV p. 89).

[3]) Der Bischof von Hildesheim stellt 50 milites zum Zuge gegen Böhmen 1026 (vgl. Jaffé, Lothar p. 178); Adalbero von Trier mit 100 militibus secundum aestimationem, sed secundum veritatem cum 67 nach Italien (Gesta Alber. SS. VIII S. 25); der Erzbischof von Cöln a. 1166 cum cum 100 loricatis militibus — transalvinavit (Ann. Col. max. a. 1166, angeführt von Usinger, G. G. A. 1870 p. 141), der Abt von S. Gallen schickt noch unter Philipp 20 loricati (vgl. Ficker, Reichskirchengut §. 48). Die beiden letzten Ansätze stimmen zum Aufgebotsbrief von 981.

[4]) Die Mönche von S. Gallen (Neug. II p. 25) beklagen sich in einem Schreiben an ihren in Apulien weilenden Abt (a. 1022) über die Gewaltthätigkeiten der Ministerialen, erwähnen einen gewissen Hugo, der als „vester miles“ bezeichnet wird und gegenwärtig gedacht ist, ebenso von einem serous, dessen Vater ‚nunc in comitatu militantis sui domini est‘.

[5]) Lambert p. 181 lässt den König sagen: secum esse militem lectissimum, qui in faciendis stipendiis aetatem exegisset et quem singuli principes diligenti habito delectu de toto orbe exquisisseut, p. 199 von Gozelo: severissimo delectu habito.

[6]) Vita Bernwardi c. 41 (SS. IV p. 775).

auf dem flandrischen Feldzuge von 1007, cum immensa militum manu'. Jedenfalls aber leisteten die Vasallen schon damals nach der Grösse ihrer Lehen den schuldigen Kriegsdienst. Im Jahre 1025 bezeugt ein gewisser Ruotger[1]) ,nobili ex genere progenitus': condonavi beneficium, quod habui ex praedicto monasterio (Fuldensi sc.) nepoti meo, partim in praesenti cum militibus ad id beneficiumi pertinentibus, ut faciat pre me ad imperialem exercitum, quamdiu vivo, totum debitum, auf diesem Lehen gab es also noch andere kriegerische Elemente. Im Jahre 1033 gelangte durch Tausch ein fuldisches Lehen von 33 Huben in die Hände eines gewissen Werinhard,[2]) der dafür verspricht, ut pro eodem beneficio singulis annis sicut et alii milites serviret abbati et in expeditionibus cum 6 scutis militaret. Unter Bischof Egilbert von Minden[3]) erhält Jemand einen Theil der mindenschen Lehen seines Oheims hac tamen interpositione, ut avunculo superstite 4scutis serviat nobis in curte sive in expeditione, eo autem mortuo deinceps incipiat ad plenum deservire. Um die Mitte des 11. Jahrh. gab es demnach bereits feste Normen, nach denen der Heerdienst innerhalb der Stifter geordnet war. Fassen wir hier scuta im Sinne von scutarii, so würde jene Bestimmung von 1033 in auffallender Weise mit den Ordnungen der constitutio de expeditione Romana stimmen, welche für je 10 Mansen 2 scutarii verlangt; indessen ist hier nicht an scutarii, sondern an scutati zu denken. (= loricati)[4]) Auf etwa 10 Huben also entfielen damals 2 Gepanzerte, also auf je 5 Hufen einer. Nach einer Nachricht vom Jahre 1042 waren unter ca. 300 milites et servitores nicht einmal 30 scutati.[5]) Auch die Notiz ,cum consueto

---

1) Dronke N. 740.
2) Dronke, N. 749.
3) Würdtwein, subs. dipl. S. 314.
4) Waitz Forsch. 14, p. 33.
5) Die Nachricht (Ann. Altahenses a. 1042, S. A. p. 33) cum parvissima manu militum et servitorum, quippe nec 30 habentes scutatorum — und nostratium quamvis non adhuc essent 300 lässt doch nicht erkennen, ob zwischen diesen Zahlen ein innerer Zusammenhang bestand. Eher möchte man diese 30 scutati mit jener ,ala loricatorum, i. e. 30 milites' in Beziehung setzen; wollte der Autor

clypeatae manus numero'[1]) beweist, dass das Verhältniss zwischen loricati und clypeati (Schildträger) um die Mitte des 11. Jahrh. bereits fest geregelt war.

Eng verbunden mit dem Heerdienst erscheint seit der 2. Hälfte des 9. Jahrh. der Hofdienst.[2]) Hierbei wurden die Fürsten besonders auch von ihren Ministerialen begleitet.[3]) Den Kosten des Aufenthalts am Hofe mussten die Fürsten selbst tragen[4]) und nur, wenn ihnen die Möglichkeit hierzu fehlte, erhielten sie Unterhalt an der königlichen Tafel.[5])

Nachdem wir uns so einen Ueberblick über das Wesen der von den königlichen Abteien getragenen Reichslasten verschafft haben, wollen wir nun an die Frage herantreten, ob und wie weit ein Zusammenhang zwischen diesen Lasten und den Verschiedenheiten bestand, welche wir in Bezug auf die beiden grossen Kategorien des abteilichen Grundbesitzes annehmen zu müssen glaubten.

---

sagen, die Unsrigen waren so schwach, dass sie nicht einmal eine ala aufstellen konnten? Dann würden auch die 30 homines nobiles der Urk. Karls d. D. für Corvei (887) nicht zufällig sein.

[1]) S. o. p. 46 N. 2.

[2]) ad castra et in hostem ire a. 888 (Lacombl. I p. 40); H. omnes labores et itinera sive ad curtem sive in expeditionem complevit (Ratpert casus S. Galli c. 9 SS. II p. 69) ab omni regia servitute — id est ab expeditione regali et exercitali vel hostili clipeo et a curiali itineratione et ab omni regni negotio (M. B. 31a p. 211 a. 972) curiam regalem petant et in expeditionem eant; — a curia regia et omni expeditione (Beyer I p. 349).

[3]) Lambert a. 1063 (S. A. p. 48) Weihnachten in Goslar: inter camerarios Hildesheimensis episcopi et abbatis Fuldensis camerarios gravis concertatio oborta est, Pfingsten in Goslar (ib. p. 49): Fuldenses, quibus arma in promptu erant, darunter R., signifer fuldensis, a. 1073, Weihnachten in Worms (p. 137): erant tamen cum eo nonnulli ex principibus, sed hi-neque cum ea militum (Vasallen) aut apparitorum (Ministerialen) frequentia etc.

[4]) neque cum eo servitiorum apparatu in in der zuletzt angezogenen Stelle.

[5]) Beyer I p. 421, da ea bona illis ablata sunt, unde se suosque prius victitare videbantur, volumus atque constituimus, ut quotiescunque ad regalem curiam venerint sive vocati fuerint de regia mensa pascantur. Vgl. bes. Waitz VI p. 346 ff.

§ 4. Reichsdienst und Klostergut.

Wenn wir auf jene Abteienmatrikel von 817 zurückgehen und nach dem der in ihr getroffenen Eintheilung zu Grunde liegenden Princip fragen, so eröffnen sich uns zwei Möglichkeiten. Entweder war dieses Eintheilungsprincip unabhängig von den Besitzverhälthältnissen der Klöster, oder es stand mit diesen im Zusammenhang. Suchen wir die staatlichen Beziehungen auf, welche im ersteren Falle sonst einen Anhaltspunkt gewährt haben könnten, so kann es sich hier nur um etwaige Abstufungen im Grade der verliehenen Immunitäten handeln. Schon Sickel[1]) aber hat den Beweis geliefert, ‚dass die durch jene Constitution geregelten Beziehungen der Klöster zum König ausserhalb des Bereichs der durch die Immunität bestimmten Verhältnisse liegen'. Es bleibt somit nur übrig, diese Beziehungen in Verbindung mit den Eigenthumsverhältnissen, d. h. der materiellen Leistungsfähigkeit der Abteien zu setzen.

Auf demselben Aachener Reichstage nun wurde die Bestimmung[2]) getroffen, dass jede Kirche einen von allem servitium d. i. Dienst befreiten mansus erhalten solle, ebenso sollten die Priester in ihnen nicht verpflichtet sein, von Zehnten, freiwilligen Gaben, von den Häusern, Hallen oder Gärten an der Kirche zu dienen; nur für den Fall, dass ihre Besitzungen noch weiter reichten, sollen sie hiervon ihren Senioren das schuldige servitium leisten. Hier treffen wir also auf einen Zusammenhang zwischen Dienst und Besitz, zugleich aber auf die enge Beziehung desselben zu einem bestimmten Theile des der Kirche gehörigen Eigenthums. Es liegt

---

[1]) Beiträge V p. 367 ff.

[2]) Capit. Hludow. a. 817 (LL. I p. 207) §. 10. Vgl. den Ausdruck mansi dotales: et mansorum eidem ecclesiae dotalium (Beyer I p. 301), der König schenkt quoddam curtile — ad unam ecclesiam construendam necnon et unum mansum unde ipsa ecclesia dota fuerit (ib. p. 120). Beyer I p. 280: ecclesia cum integro dotalicio uno scilicet manso (a. 966). Dieser mansus ist offenbar in den Beispielen bei Waitz VII p. 247 N. 2 gemeint; er genoss mit den Gebäuden einen besonderen Königsschutz.

nahe, den Gegensatz zwischen dienstfreiem und dienstpflichtigem Kirchengut, welchen wir hier bei jeder Pfarrkirche vorfinden, mit dem oben entwickelten Gegensatze zwischen Pfründen- und Abtsgut in Beziehung zu bringen, wenn wir ihn auf die klösterlichen Institute übertragen. Betrachten wir die im Jahre 828 vollzogene Gütertheilungsurkunde für S. Vincenz[1]) in Paris, so sehen wir allerdings, dass das Pfründengut vom ‚Dienste des Staates' entbunden war; dieselbe Bestimmung kehrt aber überall in den Theilungsurkunden wieder.[2]) Die darin zugleich ausgesprochene Befürchtung, dass der Abt das Gut der Mönche zum ‚servitium reipublicae' heranziehen könne, zeigt, dass der Abt von seinem Abtsgut den Reichsdienst zu leisten hatte. Nur die Gebetspflicht lag offenbar den Mönchen ob, denn nur von den monachi ist die Rede, wenn bei Schenkungen von Pfründengut der Wunsch ausgesprochen wird, dass die Reichsgebete mit Eifer betrieben werden sollen: die orationes waren also eine Leistung, die gewissermassen auf dem Pfründengut ruhte. Demnach waren alle Abteien der 3. Classe nur auf Pfründengut gestellt.

Das Abtsgut also liefert entweder dona oder dona und militiam; es ist keine Kategorie für Abteien vorhanden, die nur militia zu leisten hatten. Dies erklärt sich, wenn wir die Ausdrücke der oben angeführten Urkunde ‚ut nullus abbas (die Pfründengüter) — aut ad suos usus retorqueat aut alicui in beneficium tribuat' heranziehen und daraus folgern, dass sich das Abtsgut selbst wieder in Lehengut und äbtliches Tafel-

---

[1]) Bouquet VI p. 559: Hilduinus abbas — ne ordo — perturbaretur monasticus, stipendia eorum, quae annuatim in cibo et potu accipere debeant necnon et quasdam villas specialiter necessitatibus illorum deserviendas — (constituit) — quatenus nulla occasione nec reipublicae servitio quisquam ex successoribus suis impedimentum in futuro inferre potuisset etc. Am Schluss verordnet der Kaiser nochmals: ut nullus abbas — quod salubri egit consilio, subtrahere aut minuere audeat aut ad suos usus retorqueat aut alicui in beneficium tribuat: sed neque servitia ex eis exactet neque paraveredos aut expensas ad hospitum susceptiones accipiat.

[2]) z. B. für S. Denis, Bouquet VI p. 579 ff.

gut schied: dann liegt nichts näher, als dem ersteren die militia, dem letzteren die dona zuzuweisen. Es gab kein Abt sein Gut als Lehen aus, bevor er nicht sich selbst bestimmte Einkünfte gesichert hatte: daher keine militia ohne dona, aber dona ohne militia.

Nun ist allerdings in Betracht zu ziehen, dass im Jahre 817, wie es scheint, in Frankreich erst sehr vereinzelt, in Deutschland noch nirgends die oben bezeichnete Scheidung des Klosterguts eingetreten war; aber mir erkennen doch die Richtung, welche diese Entwickelung einschlug. Wenn man in Aachen an die Aufstellung jener Matrikel ging, so blieb zunächst Nichts übrig, als die anwesenden Aebte über die Leistungsfähigkeit ihrer Klöster zu befragen. Nun legt die Differenz, dass bei der I. Classe von solchen Abteien die Rede ist, quae militiam et dona facere possunt, bei der II. und III. von solchen, welche dona oder orationes facere debent die Annahme nahe, dass es sich dort um Abteien handelte, über deren Reichsdienste keine Zweifel obwalten konnten, während hier eine neue Entscheidung getroffen werden musste. Hatte man dabei die Gesichtspunkte vor Augen, welche uns in jener Bestimmung über den dienstfreien Kirchenmansus entgegentraten, so konnte sich diese Entscheidung nur darauf beziehen, ob die vom Abt bezeichnete Ausdehnung des klösterlichen Grundeigenthums allein für die unmittelbar kirchlichen Bedürfnisse genüge (gebetpflichtig sei) oder Ueberschüsse wahrscheinlich mache, welche der Abt für sich verwenden konnte (geschenkpflichtig sei). Im anderen Fall genügte die Erklärung, dass die Abtei einen selbstständigen Heerbann aufstellen könne, also Benefizialland habe, um auch ihre Geschenkpflicht zu constatiren.

Um uns die weitere Entwickelung dieser Verhältnisse zu vergegenwärtigen, gehen wir vom Jahre 817 sogleich auf das Jahr 1023 über, aus welchem uns urkundliche Zeugnisse einer Regierungshandlung Kaiser Heinrich II vorliegen, welche über unsere Frage das hellste Licht verbreitet. Im November des genannten Jahres[1]) trennt der Kaiser 6656 Hufen von den übrigen

---

[1]) Wir besitzen über den Vorgang 2 Urkunden: 1) vom

Besitzungen der Abtei S. Maximin, empfängt sie ‚in beneficium‘ und giebt sie dann an seine Getreuen, den Herzog Heinrich von Bayern, den Pfalzgrafen Ezzo und den Grafen Otto seinerseits zu Lehen ea ratione, ut quia pred. abbas iam senio confectus commode nobis domi militieque servire non poterat, ipsi et heredes eorum pro eodem abbate suisque successoribus curiam regalem petant et in expeditionem eant, abbas vero suique successores a curia regia et omni expeditione, quemadmodum abbas de S. Willibrordo (Echternach) omnino sint liberi, nisi in Mogontiensen sive Metensem aut Coloniensen civitatem ad generale concilium aut colloquium aliqua magna necessitate cogente fuerint invitati. Um aber an seiner Seele keinen Schaden zu nehmen, si ea quae a fidelibus Christi eidem sacratissimo loco collata sunt nos iniuste auferre videamur, hat der Kaiser auf Rath der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln servitium, quod nobis et quibusdam predecessoribus nostris in secundo semper anno persolvebatur, pro eisdem bonis et possessionibus, que inde abstulimus, Deo, s. Joh. ev. et b. Maximino cunctisque per eos ibidem abbatibus in perpetuum erlassen. Dieses servitium soll keiner seiner Nachfolger beanspruchen nisi ea bona, quae non tam in nostrum quam in eorum servitium inde distraximus ex integro reddat aut restituat. Dann aber verbietet er den Aebten, ne de reliquis curtibus sive bonis, que ad prebendam fratrum a nostris predecessoribus — et per nos etiam specialiter delegata sunt, alicui de maioribus sive liberis hominibus aut aliene familie, vel alterius ecclesie quibuslibet servitoribus quicquam beneficiare presumant. Nachdem nun diese Höfe aufgezählt sind, heisst es weiter nach Wiederholung des Verbots, sie als Lehen zu vergaben, sed liceat inde abbati suisque successoribus luminaria ecclesie restaurare, aedificia recuperare, et

---

20. Nov. 1023 bei Beyer I p. 349, 2) vom 2. Dez. 1023 bei Beyer II p. 19, wozu 3) eine Bestätigungsurk. Konrads II. kommt vom 11. Jan. 1026 bei Beyer I p. 351. Da die Differenzen zwischen diesen Urk. den sachlichen Inhalt, auf den es uns ankommt, nicht berühren, so ist hier nicht der Ort, das gegenseitige Verhältniss dieser Urkunden kritisch festzustellen. Im Allgem. vgl. Giesebrecht d. Kgsch. II p. 606.

cetera quae necessaria sunt fratribus procurare, quatenus pro pace et unitate ecclesie et pro statu regni nostri et imperii et successorum nostorum misericordiam domini eo valeant exorare liberius, quo ab expeditione pariter et a curia necnon ab omni regali servitio hac nostra regali preceptione liberos et absolutos esse constituimus atque firmamus. Wenn aber einer der Beliehenen oder seiner Nachfolger ohne Erben stirbt, so soll sein Beneficium an die Abtei zurückkommen ad amplificandam congregationem fratrum necnon ad regale servitium, quantum abbas inde sine detrimento aliarum rerum ecclesiae bene perficere possit. Am Schluss wird den Aebten gestattet, gegen etwaige königliche Eingriffe in die zurückgebliebenen Besitzungen an den römischen Stuhl zu appelliren.[1])

Der Wortlaut der Urkunden lässt keinen Zweifel darüber, dass es sich hier um eine Trennung von Abtsgut und Pfründengut handelt. Alles was zur Pfründe der Brüder von den Königen geschenkt worden ist, bleibt der Abtei und damit die Pflicht, für Kirche und Reich zu beten; alles Uebrige wird ihr genommen und damit fallen Heer- und Hofdienst mit den Servitien für den König hinweg. Betrachten wir die Namen der zurückgebliebenen Höfe, so erkennen wir in ihnen in der That die Pfründenschenkungen der früheren Könige wieder;[2]) besonders bemerkenswerth aber erscheint, dass neben unter ihnen auch die Höfe als aus kgl. Schenkung herrührend begegnen, welche von Privaten stammen und ausdrücklich für Mönchspfründe bei der Schenkung

---

[1]) Dass die Aebte hiervon Gebrauch gemacht haben, beweist die Urk. Heinrichs III. p. 388.

[2]) Da nach der Angabe des Herausgebers die Ortsnamen in den Urk. 1 und 3 vielfach corrigirt und ausgestrichen sin, so lässt sich ein ganz sicheres Ergebniss nicht aufstellen. Das spätere Maximiner Urbar aber enthält diese Namen fast alle. — Von der grossen Pfründenschenkung K. Arnulfs a. 893 (Beyer I p. 140), welche 22 Höfe umfasste, die bestimmt sind ‚ad sua (fratrum scil.) victualia, ad suam peculiaritatem, ut ex his victum atque habitum consequantur‘ mit unbedingter Freiheit vor äbtlichen Eingriffen, kehren in 1. Urk. 19, in 2—17, in 3—17 Namen wieder, andere ergänzen sich aus den Urk. Zwentebalds (p. 207), Karls des Einf. (p. 219), Ottos I. (p. 238); wenn Urk. Ottos I. (p. 268) ächt, auch aus dieser.

erklärt worden sind.[1]) Dass auf den abgetretenen Gütern militia und servitium ruhten, wird von späteren Königen ausdrücklich gesagt; so von Heinrich III. in der Dotalurkunde für Agnes:[2]) Et quia sub Henrico imperatore ea bona illis (abbatibus scil.) ablata sunt,

---

[1]) Mambra p. 266 a. 960: ‚ad opus monachorum‘ mit der Schlussformel; si vero — eiusdem mon. abbas vel alia persona eundum locum in beneficium aut in precariam alicui dare temptaverit — idem predium in ius heredum meorum absque ullo illorum periculo vel culpa redeat, Dalheim p. 270 a. 962: quatenus monachi — deinceps (locum) illum iure hereditario teneant atque ad suam hereditatem possideaut, Frisinga a. 963 p. 277: ‚ad opus monachorum‘, Okisheim p. 289 a. 969 ‚ad opus monachorum‘ mit Androhung von Geldstrafe gegen Abt, Mudfurt 328 a. 996 quod dedit et accepit behält Schenker als Precarie, post obitum vero illius in perpetuos usus pred. S. Max. coenobitarum omnia — redeant. — Marisch a. 853 p. 88 als Memorie.

[2]) Beyer p. 421. Stumpf 2264 erklärt diese Urk. für unächt. Dann muss aber der Fälscher neben der vorliegenden Dotalurkunde Heinrichs IV. auch die Theilungsurkunden gekannt haben — denn der Zusatz, nobis in secundo semper anno regale servitium persolvere‘ kann nur aus dieser herrühren; Heinrich IV. weiss Nichts davon; indessen wie kam der Fälscher dazu, diese ganz unwesentliche Specialisirung hinzuzusetzen? Dazu kommt die ganz abweichende Orthographie in den Ortsnamen; ferner fehlen in der Urk. von 1066 die 1044 aufgeführten Höfe Basinbach, Folemaresbach, Frisinga, Tavena, Arewilre, Windingen, in der Urk. von 1044 die 1066 genannten Höfe: Hesinesheim, Frainkingen, Miezriche, Pische, Astillabrunna. Sodann ist die Bezeichnung ‚abbatia regalis sive regie dotis‘ (p. 401), der Ausdruck ‚et nostre contectali aut nobis — servire‘ p. 403 in Urkunden Heinrichs III. doch nur verständlich, wenn wirklich eine Dotation der Kaiserin erfolgt war. Dagegen die Urk. Ottos I. (St. 300) von Stumpf als ächt angenommen a. 962 p. 269 ff.; auffallend ist die Bestimmung, dass die Aebte, obwohl sie das 2jährige servitium an die Königin leisten, dennoch ‚de regia mensa pascantur‘, während in den Urk. Heinrichs III. und IV. den Aebten eben deshalb freie Bewirthung am Hofe gewährt ist, weil ihnen durch Heinrichs II. Massregel die Möglichkeit eigener Beköstigung genommen sei, in der Urkunde Ottos I. wird ferner der Hof Okisheim genannt, der erst 969 in Besitz der Abtei gelangte (p. 289), und das Gut Dalheim, welches 962 geschenkt wurde (vgl. p. 270), ist in einer Urk. desselben Jahres, welche nur von den Schenkungen der Vorfahren Ottos redet und in Rom ausgestellt sein will, in dem Zusammenhange aufgeführt, wie in den Urk. Heinrichs III. und IV. doch sehr auffällig (Otto I.: Decima et Vallis cum suis pertinentiis, Markedeth. Daleheim; Heinrich III.: Decima, Vallis cum suis pertinentiis, Marchedith, Daleheim; Hein- IV.: Decima et Vallis cum suis pertinentiis, Markideth, Daleheim). — (Vgl. auch Waitz, V. G. VI p. 204 und 205.)

unde ad militiam ire vel nobis in secundo semper anno regale servitium persolvere vel unde se suosque victitasse videbantur und wenn man diese für unächt hält, dann sicher a. 1051:[1]) (Heinricus II.) de eadem abbatia ea que ad expeditionem sive ad regale servitium pertinebant abstulit und in der Vogteiurkunde a. 1056:[2]) quia 6656 et amplius mansos — unde abbas in militiam ire et nostre contectali aut nobis in secundo semper anno servire debuit ad hoc idem advocati ex nostra parte habent in beneficium, ut cetera que fratribus remanserant absque omni advocatorum molestia quiete possideant; von Heinrich IV. in der Dotalurkunde für Bertha: ‚quia sub Heinrico — ea bona illis ablata sunt, unde ad militiam ire vel nostre regalitati servire aut unde se suosque prius victitare videbantur.‘ Hier überall ist die enge Verbindung der Kriegs- und Servitienpflicht mit dem der Abtei entrissenen Gut aufs Deutlichste ausgesprochen.

Es stimmt zu unseren früheren Ausführungen, dass die Ministerialen des Abtes zurückbleiben; sie waren mit Pfründengut ausgestattet und blieben dadurch von selbst mit ihren Lehen von der divisio eximirt. Die 2. Urkunde gedenkt ihrer ausdrücklich,[3]) spätere Vogteiurkunden[4]) bezeichnen sie als scaremanni; die Theilungsurkunde selbst verbietet nur, die zurückbelassenen Höfe an majores und liberi homines und an servitores einer fremden familia oder ecclesia zu geben — demnach stand also der Belehnung von servitores des eigenen Klosters Nichts im Wege. Es bleiben ferner die Censualen, die villani vel mansionarii, qui — censum debitum, qui ad usum fratrum cotidianum sive in lignis aut in aliis quibuslibet rebus pertinet,[5]) zahlen, ferner die auf dem Pfründengut angesessenen Knechte, welche foris vel intus cottidiano servitio fratribus servituri sunt.[6]) Wir finden hier alle die Verhältnisse aufs Schärfste

---

[1]) Beyer I p. 389.
[2]) ib. p. 403.
[3]) super officiales aut ministros.
[4]) p. 402, 404.
[5]) p. 403.
[6]) p. 402.

abgegrenzt, welche wir in jener Matrikel von 817 noch fluktuirend und in schwankenden Umrissen, aber doch bereits soweit zur Geltung gelangt sahen, dass man nach ihrer Massgabe die öffentlichen Leistungen regelte.

So gab es auch fernerhin Abteien, die, der 3. Classe von 817 entsprechend, nur zur Uebung der Reichsgebetspflicht gehalten waren. Otto I.[1]) bestimmt in einer Urkunde für Gembloux: nullusque nobis succedens rex in aeternum aliquod audeat ex eodem loco petere servitium nisi munia orationum. Echternach, welches für die Neuordnung der Maximiner Verhältnisse als Vorbild hingestellt wurde,[2]) von allen materiellen Reichslasten also frei war, muss sich damals noch in sehr dürftigen Verhältnissen befunden haben, da es, seiner Güter beraubt, erst 973 durch Otto I. restituirt wurde,[3]) noch Heinrich II.[4]) wiederholt Ottos Bestimmung nullusque ei aliquam violentiam vel subreptionem possessionum ad monachorum stipendia pertinentium inferre praesumat und fügt am Schlusse hinzu ‚ut melius eos delectet pro nostra incolumitate deum exorare'. Die Erwähnung von Echternach, von dessen immuner Stellung nur zufällig uns durch jene S. Maximiner Urkunde Nachricht wird, zeigt uns im Uebrigen, dass die Zahl derartiger Abteien gewiss sehr bedeutend war; denn dieses Beispiel ist offenbar nur deshalb angeführt, weil es in der Trierer Diöcese am nächsten lag; auch anderwärts dürfte es daher nicht an Analogien gefehlt haben. Interessant ist die Bemerkung Lamberts[5]) über den Bischof von Meissen: homo ecclesiasticae paupertatis et nihil aut parum habens pompae militaris, vota forsitan contra rempublicam facere, arma ferre non poterat, weil sie zeigt, dass auch die übrigen armen Reichskirchen nur durch ihre Gebete dem Staate förderlich oder gefährlich werden konnten.

Ueberall, wo wir über die Kriegspflicht der geistlichen Stifter unterrichtet sind, vermögen wir den engen

---

[1]) Miräus I p. 140.
[2]) Beyer I p. 349: quem admodum abbas de S. Willibrordo.
[3]) ib. p. 292.
[4]) ib. p. 335.
[5]) S. A. p. 196 f.

Zusammenhang derselben mit dem nicht zur Pfründe bestimmten Theil des Grundeigenthums zu übersehen. In Moyen-Moutier[1]) bewahrte man die Tradition, dass K. Lothar II. die Abtei wegen der verweigerten Stellung ihres Heerbanns von 30 loricati einem dux zu beneficium gegeben habe; dieser habe den Mönchen ihre ‚victualia' gestrichen, diese so zur Auswanderung gezwungen, und 1511 Mansen Landes an sich gerissen — ein Beweis dafür, dass die Güter jener 30 loricati auserhalb der mönchischen Besitzungen lagen. Im Laufe des 9. Jahrh. treten, wie wir sahen, immer bestimmter die stiftischen Vasallen als die Träger der Heerbannspflicht hervor: diese Pflicht ruhte also auf dem überschüssigen Kirchengut, das wir Abtsgut nannten, denn nur mit diesem durften die homines nobiles beliehen werden. Dagegen verschwinden die Censualen[2]) aus dem stiftischen Heerbann; eine Heeressteuer trat bei ihnen an die Stelle der Kriegspflicht, und nur für die Landwehr[3]) sind im 9. Jahrh. auch die abhängigen Bevölkerungsklassen aufgeboten worden. Wo Freiheit vom Heerdienst gegeben ist, wird auf die Mittellosigkeit des Stiftes Rücksicht genommen. So in dem Freibrief für die Abtei Werden[4]) a. 888: abbas illius monasterii ad castra et in hostem ire non cogatur, nisi forte regia liberalitate beneficii copiam quandoque accipiat illuc faciendi und am Schluss: et quia nihil ad illum locum pertinet nisi tantum hereditas s. Liudgeri et propinquorum eius et elemosyne religiosorum hominum, ideo liceat abbati illud monast. cum rebus ad se pertinentibus libere et plane possidere, quatenus eos melius delectet, pro nostra et nostrorum fidelium salute et totius imperii nostri statu divinam iugiter implorare clementiam. Die Abtei hatte also keine weiteren Besitzungen, als die Dotationsgründe des Stifters und einige Memorien, ist deshalb

---

[1]) Chron. Med. mon. 5 (SS. IV p. 89).

[2]) S. o. p. 46.

[3]) Auch der Bischof von Osnabrück (Erhard I p. 33) war von allen Kriegsdiensten frei — nisi Dani ad delendam christianitatem sui episcopii naves ascenderent.

[4]) Lacomblet I p. 40. Bestätigt von Conrad II. Schaten p. 463.

nur gebetpflichtig. Ebenso wird die Befreiung von der Heerespflicht auf das Pfründengut bezogen im Freibrief[1]) für die königliche Capelle in Frankfurt (a. 882); im Freibrief für Osnabrück[2]) (a. 889) wird die Freiheit von Heerbann dadurch begründet, weil die meisten Besitzungen des Bisthums an Corvei und Herforth gekommen waren. War dagegen die Kirche fähig, Kriegsdienst zu leisten so trat bei einer Befreiung von demselben eine andere Verpflichtung ein; so in Corvei.[3])

Den im Jahre 817 aufgestellten Ordnungen werden wir weniger für die Stellung der einzelnen Klöster, als für die Entwickelung des ihnen zu Grunde liegenden Princips eine entscheidende Bedeutung beilegen. Denn die erstere unterlag durch den Wechsel des Besitzstandes Veränderungen, welche auf die Regelung der öffentlichen Leistungen zurückwirkten. Wie erheblich dieselben waren, zeigt eine Vergleichung der Matrikel von 817 mit den Bestimmungen des Aufgebotsbriefs von 981. Von den zur I. Classe gehörigen Abteien kehrt hier nur Lorsch wieder, Stablo dagegen vereinigt seinen Heerbann mit dem von Jnden und dem eines Grafen Geldulf zu einem Contingent von 12 loricati; bayrische Abteien fehlen gänzlich, obwohl ihre Contingente noch in der Mitte des 9. Jahrh. stark ins Gewicht fielen,[4]) ebenso Nivelles; von Schuttern[5]) wissen wir, dass es sich im Anfang des 11. Jahrh. in sehr trauriger Lage

---

[1]) Guden I p. 2: has praed. res — ad iam dictam capellam pater noster tradidit, ut deinceps perpetualiter ad Dei servitium peragendum ibi permaneant et constituit, ut in eodem loco ad serviendum Deo constituantur 12 clerici — et hi omnes de praescr. rebus habeant stipendia necessaria et ab ipso abbate cui ipsa capella commissa fuerit, nulla unquam hostilis expeditio exigatur. Die Bestimmung zeigt zugleich, dass der Heerdienst unter Umständen auch von Reichskapellen gefordert werden konnte.

[2]) Erhard I p. 33.

[3]) Erhard I p. 25.

[4]) Ann. Fuld. a. 849: Ad quorum (Boemorum sc.) motus comprimendos Ernustus dux — comitesque non pauci atque abbates cum exercitu copioso mittuntur.

[5]) Anon. chr. Schutt. bei Schannat, Vind. I p. 19: Idem s. Heinricus m. nostrum abunde ditavit, nam „cuidam pauperi suo monasterio Offonis villa dicto“ donat unam villam R. Im J. 1007 schenkte Heinrich II. das Kloster an Bamberg.

befand. Dagegen sind die Abteien Hersfeld, Fulda, Ellwangen, Kempten von der 2. Kategorie in die 1. eingerückt und Murbach, Weissenburg, Prüm und S. Gallen 817 gar nicht genannt.

Die Massregel Heinrichs II gegen S. Maximin steht nicht vereinzelt da; wir kennen bereits einen ganz analogen Fall aus der Zeit Ottos I. Damals wurde im Jahre 972[1]) der Kaiser angegangen, die ‚abbatiam Outinburensem liberam a nostri et ab omni regia servitute' zu machen, ‚id est ab expeditione regali et exercitali vel hostili clipeo et ab omni regni negotio'. Er erklärt jedoch, dass dies nicht geschehen könne sine communi principum regni consilio, permissione, deliberatione et dispositione, ihnen habe er die Entscheidung völlig freigestellt; diese aber sei dahin ausgefallen, dass die Fürsten fanden, ‚nequaquam id aliter fieri posse nec deberi a regali obsequio avelli, nisi parte praediorum prefate abbatie abstracta nobis tradantur sub ea conditione, ut a nostra regali potentia duci Alamannorum Burchardo suisque successoribus ducibus Alamannie in beneficium concedantur sitque in omnibus regni negotiis semper paratus verbis et factis ante pref. abbatie abbatem'. Diese divisio entspricht Zug um Zug der Sonderung der Klostergüter in S. Maximin.

Auch hier ist eine Berathung mit den Fürsten, von denen die drei rheinischen Erzbischöfe genannt sind, der Massregel selbst vorangegangen; in beiden Urkunden wird ein Theil der praedia vom übrigen Klostergut ausgeschieden und dem Kaiser übergeben, in beiden handelt es sich dann um eine weitere Belehnung von Seiten des Kaisers an weltliche Grosse, welche nun für den Abt Heer- und Hoffahrt übernehmen. Bestimmter aber kann die Verpflichtung des Abtes, von dem nicht zum Pfründengut gehörigen Klostereigenthum Kriegsdienst für das Reich zu leisten, nicht ausgesprochen sein, als in einer Urkunde des Jahres 993 für Gorze,[2]) welche Abtei beiläufig nicht einmal

[1]) Mon. Boica 31a p. 211. S. auch Ficker, Heerschild p. 83, welcher beide Vorgänge ebenfalls zusammenstellt und noch weitere Fälle aus späterer Zeit hinzufügt.

[2]) Calmet hist. de Lorr. preuves 338, s. Ficker a. a. O.

königlich war, sondern unter dem Bischof von Metz stand. Darin wird gesagt: quodsi (abbas) omnem teneret abbatiae terram oporteret et satellites tenere, cum quibus publice militaret; sin autem nihil amplius haberet nisi quod ad mensam fratrum pertineret nullum deberet servitium. In S. Maximin wird der Abt eben deshalb dienstfrei, weil man ihn auf dasjenige beschränkt, ‚quod ad mensam fratrum pertinet‘.

Schwieriger lässt sich die Frage entscheiden, ob es im 10. und 11. Jahrh. Reichsabteien gegeben hat, welche, der 2. Ordnung der Matrikel von 817 entsprechend, heerbannfrei, aber servitienpflichtig waren. Dafür spricht aber die Bestimmung der S. Maximiner Urkunde, dass beim unbeerbten Tode eines der Lehnsträger, dessen beneficia an die Abtei zurückkommen sollen ‚ad amplificandam congregationem fratrum necnon ad regale servitium, quantum abbas sine detrimento aliarum rerum ecclesiae bene perficere possit‘. Da die Erträge der Pfründengüter und der äbtlichen Tafelgüter zunächst beim Abt zusammenflossen, so musste Fürsorge getroffen werden, dass dieser nicht auch, um das Servitium aufzubringen, zum Pfründengut übergriff. Darauf war bereits in Hasenried Rücksicht genommen;[1]) der Aebtissin von Niedermünster[2]) erliess der König einen Theil der Abgabe, weil diese erklärte, ohne Heranziehung der Pfründen nicht mehr für dieselbe einstehen zu können. Alles, was vom Abteigut nicht ausgeliehen war, gehörte theils zum Abtsgut und war dann servitienpflichtig oder zum Pfründengut.[3]) Wenn also beispielsweise Ludwig der Fromme der Aebtissin von Buchau[4]) verbietet, Klostergüter zu ver-

---

[1]) tale servitium — inde exhibeant, ne monachorum stipendia exauriantur.

[2]) quod nequaquam sine magno sanctimonialium suarum praebendae defectu exsolvere quivisset — am Schluss — ad supplementum sanctimonalium — praebendae tradidimus.

[3]) Der König verbietet a. 1065 dem Abt von Reichenau, etwas auf der Klosterinsel in beneficium vel in proprietatem zu vergeben, sondern er soll hier alles ad usum fratrum nostrumque servitium conservare (Dümge, Reg. Bad. 110).

[4]) Neugart I p. 177.

leihen, so ist sehr wohl möglich, dass diese Abtei servitium lieferte, obwohl sie heerbannfrei war.

Die Ficker'sche Theorie, welche die Reichsdienste der Reichskirchen auf ein Eigenthum des Königs oder Reichs an dem Gute derselben zurückführt, muss unseres Erachtens nach aufgegeben werden. Betrachten wir die faktischen Verhältnisse, wie sie sich seit dem 9. Jahrh. gebildet hatten, so ruhten die Reichsdienste der kirchlichen Institute gar nicht mehr auf diesen selbst, sondern auf ihren Vorstehern. Die Bischöfe und Aebte sind es, von welchen Otto II seine Contingente fordert, nicht die Bisthümer und Abteien. Sie leisten den Reichsdienst von ihrem Gute, nicht allgemein vom Gut ihrer Kirche; dieses ist vielmehr zum anderen Theil von allen materiellen Lasten befreit und gerade dieser Theil ist es, welcher zumeist aus königlicher Schenkung herrührt und die eigentliche Basis der kirchlichen Existenz bildet. Will man vom Reichsdienst der Reichskirchen sprechen und an einem Zusammenhang desselben mit dem Kircheneigenthum festhalten, so muss man den Satz aufstellen, dass der Reichsdienst auf demjenigen Theile des Kirchenguts ruhte, dessen Erträge die kirchlichen Bedürfnisse überstiegen; erst wenn diese letzteren gedeckt waren, forderte das Reich seinen Antheil von der Leistungsfähigkeit des Kirchenguts. Oder: alle diejenigen geistlichen Würdenträger waren zum Reichsdienst verpflichtet, deren Kirchen überschüssiges Grundeigenthum besassen. Die Grösse dieses Theils der kirchlichen Besitzungen gab den Massstab für die Höhe ihrer Leistungen für das Reich.

Versuchen wir nun, von den neugewonnenen Gesichtspunkten aus uns die Klosterpolitik Heinrichs II zu vergegenwärtigen.

II. Abschnitt.

Die
Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II.

§ 5. Klosterreformen.

Es ist entschieden nicht richtig, wenn man annimmt, dass die zahllosen Schenkungen von Reichsgut an die Reichskirchen direkt ihre staatliche Leistungsfähigkeit gesteigert hätten. Die Verhältnisse von S. Maximin zeigten uns vielmehr, dass gerade der immune Theil des Klosterguts aus altem Reichsgut bestand; von den confiscirten Gütern, auf welchen der Reichsdienst ruhte, befürchtet Heinrich offenbar mit Recht, sie seien ‚a fidelibus Christi' und nicht von Königen dem heiligen Orte geschenkt.

Schon ein flüchtiger Ueberblick über die königlichen Schenkungsurkunden an die Reichsabteien beweist die Thatsache, dass sie fast nur Pfründengut betreffen. Man mag dabei religiöse Beweggründe in Anschlag bringen; vor Allem hat doch offenbar die Rücksicht auf die Königsleute, welche dem geschenkten Gute angehörten, bestimmend gewirkt; denn nur dadurch konnten diese in ihrem besseren Rechte bewahrt werden, dass sie vor der Gefahr, auf dem Wege der Verlehnung in eine gedrücktere Stellung zu gelangen, durch Anschliessung an das Pfründengut und die Censualenbevölkerung geschützt wurden.[1] Man kann es als Regel betrachten, dass der gröste Theil der Pfründengüter bei den Reichskirchen aus Reichsgut stammte: daher offenbar wird der Name ‚fiscalini' so oft für Censualen generalisirt,[2] daher wurde in S. Maximin alles Pfründengut, auch wenn es von Privaten herrührte, als Königsschenkung bezeichnet, daher in den königlichen

[1] Vgl. bes. Waitz VI p. 207.
[2] Vgl. Waitz VI p. 210.

Freibriefen gewöhnlich nur das Pfründengut bestätigt, für dieses ein besonderer Schutz und die Unantastbarkeit durch König und Abt zugesichert.[1]) Gefördert haben die Schenkungen von Reichsgut an die Reichskirchen die staatlichen Interessen nur indirekt: indem sie durch glänzende Ausstattung des Pfründenguts dem Wohlstand derselben eine gesicherte Grundlage gewährten, machten sie alle nicht zur Pfründe bestimmten Besitzungen um so unbedingter für Reichszwecke disponibel.

Wenn die Ottonen den Reichsdienst der Reichskirchen in umfangreicher Weise in Anspruch nahmen, so mussten sie ihr Pfründengut schützen und mehren.[2]) Wie hoch die Leistungsfähigkeit der Reichsabteien unter dem Einfluss der ottonischen Politik gestiegen war, dies zeigen die Contingente, welche sie 981 dem Kaiser über die Alpen zuschickten. Der Abt von Fulda mit seinen 60 Gepanzerten steht da auf gleicher Höhe mit seinem Diöcesanbischof, dem Würzburger; der Abt von Reichenau führt 60 Gepanzerte, der Constanzer Bischof, sein Diöcesanherr, schickt nur 40; der Abt von Lorsch führt 50, sein feindlicher Nachbar, der Bischof von Worms nur 40 loricati ins Feld und der Abt von Weissenburg stellt mit seinem Heerbann von 50 loricati die Kriegsschaar seines geistlichen Vorgesetzten, des Bischofs von Speier, mit ihren 20 loricati völlig in Schatten. Ein Gedicht[3]) aus der ersten Hälfte des 11. Jahrh. stellt Reichenau vor Mainz, Trier, Cöln, Metz und Strassburg sogleich hinter Rom. Diese Aebte waren Reichsfürsten im eminentesten Sinne des Worts:

---

[1]) Dronke 718, 728; Beyer I, p. 205: Zwentebald für Echternach, p. 297: Otto II. für Oehren u. a.

[2]) Gerade seit Otto I. werden bei königlichen Pfründenschenkungen die Bestimmungen gegen die Veräusserung derselben immer häufiger auch gegen die königlichen Nachfolger gerichtet.

[3]) Contin. Vitae Bernw. SS. XI p. 166:

Deo digna preconia
Roma regnorum domina
Augia cum Mogontia
Treveris et Colonia
Mettis et Argentina
Favebaut applaudentia.

um Verfügungen über ihre Reichsdienste zu treffen, bedarf der König des gemeinsamen Rathes der Fürsten des Reichs.[1]) Und dazu musste der lange Aufenthalt der Kaiser jenseits der Alpen ihre Selbständigkeit heben; das freie Wahlrecht der Congregationen blieb unbeeinträchtigt von der Reichsgewalt. Wir können in der That die 2. Hälfte des 10. Jahrh. als das goldene Zeitalter der Reichsabteien betrachten; und wenn im Jahre 981 vom Kaiser 7 Bischöfe und 7 Aebte nach Italien zum Heere gerufen wurden, so lag darin nur eine Anerkennung der thatsächlichen Verhältnisse. Wir kennen den stolzen, mit Selbsgefühl gefüllten Geist, der damals in den Reichsabteien herrschte, aus der Stellung, welche man am Ende des 10. Jahrh. zu Gandersheim gegen den Sprengelbischof einnahm. Gewiss mit Recht sieht Thankmar in dem glänzenden materiellen Emporkommen der Abtei den Grund ihres Ungehorsams gegen den Hildesheimer.[2]) Die Nonnen versassen den Zins, den sie ihm für den Besitz gewisser Zehnten schuldeten,[3]) die Prinzessin Sophie weigerte sich bei ihrem Eintritt ins Kloster, die Weihe von einem anderen, als einem ‚palliger' zu empfangen, man jubelte dem Mainzer Erzbischof entgegen, als dieser sich Diöcesanrechte in Gandersheim anmasste, der gesammte Heerbann des Klosters verjagte den Hildesheimer;[4]) die Bischöfe aber erkannten, illius causam illorum esse communem.[5])

Wie aber, wenn sich dieser Geist der Selbständigkeit auch der Krone gegenüber geltend machte? Noch ruhte die Macht des Königthums auf dem Bündniss mit den geistlichen Reichsfürsten; ein Bruch dieses Bundes war der schwerste Schlag, welcher dasselbe treffen konnte. Und gegen das Ende der Regierung Kaiser Ottos III. traten allerdings bedenkliche Symptome ein, dass dieser Bund sich zu lockern beginne.

---

[1]) S. o. p. 59 N. 1.

[2]) Vita Bernwardi c. 13, SS. IV p. 764: sed postquam luxus et superfluitas accessit, morum insolentia subintravit, oboedientia torpuit, repulsa est episcoporum reverentia; quod cuique erat placitum, faciebat licitum.

[3]) ib.

[4]) ib. c. 32.

[5]) ib. cap. 15.

Statt aller, wie es der Kaiser befohlen, erschienen nur 3 deutsche Bischöfe auf der Weihnachtssynode zu Todi (1001); die übrigen kamen zu spät, grösstentheils aber gar nicht.

Als Otto III. seinen Traum ausgeträumt hatte, wurde das deutsche Königthum aus dem Reiche nebelhafter Idealgebilde, denen es allzu lange nachgehangen, durch den neuen König, Heinrich II., wieder in das Gebiet realer Aufgaben hinübergeführt. So prosaisch uns seine gebrechliche Erscheinung mit ihrer pedantischen Frömmigkeit, mit ihren nüchternen Zielen und Zwecken neben dem gedankenvollen, hochstrebenden Kaiserjüngling anmuthet, den man jetzt zu Aachen in die Gruft gesenkt hatte: es ist ihm Nichts an dem Verdienste zu schmälern, dass er jenen drohenden Bruch durch festes Eingreifen verhindert und die Macht des Königthums wieder auf feste positive Grundlagen gestellt hat. Die Kosten seiner Politik aber trugen die Reichskirchen, vor Allem die Reichsabteien.

Was Heinrichs II Verhältniss zum Episcopat anbelangt, so ist allgemein anerkannt, dass er es gewesen ist, welcher dem Königthum jenen unbedingten Einfluss auf die Besetzung der Bischofsstühle gewonnen hat, wie wir ihn seine Nachfolger unangefochten ausüben sehen. Heinrich hat einmal dem Domcapitel zu Magdeburg die Weisung zugehen lassen[1]) ‚ut electio non fiat, tantum consensus unanimis'; am Ende seiner Regierung kommen die Stiftsgenossen an seinen Hof, um hier gefügig ihre neuen Vorsteher zu empfangen.[2]) Männer seines Vertrauens, Zöglinge der königlichen Kanzlei gelangten auf die höchsten geistlichen Sitze des Reichs; die Aussicht auf königliche Schenkungen fesselte sie auch nach empfangener Würde dauernd an den Hof, machte sie zu dienstbeflissenen Werkzeugen der Krone. Das bischöfliche Vermögen aber hat Heinrich, so viel wir wissen, nicht angetastet, sondern mit glänzenden Schenkungen ausgestattet.

Weit schneidiger war Heinrichs Verfahren gegen

---

[1]) Thietmar VI, 54.
[2]) Ann. Quedlinb. a. 1023.

die Reichsabteien. Gegen sie pflanzte er das Panier der ‚Reform‘ auf. Diese seine Klosterreformen aber waren ein wohlberechneter Schlag gegen die Wahlfreiheit der Congregationen und gegen die immune Stellung des mönchischen Pfründenguts.

Man bringt in der Regel Heinrichs Reformpolitik mit den Massregeln in direkte Beziehung, durch welche er noch als Herzog dem völlig gesunkenen bayrischen Klosterwesen wieder zum Leben verhalf. In Wahrheit handelt es sich jedoch in beiden Fällen um ganz verschiedene Dinge. In Bayern galt es nicht einen zweckdienlichen Umbau, sondern einen neuschöpferischen Wiederaufbau erloschener Institute, im Reiche eine gewaltsame Umgestaltung bestehender festgewurzelter Verhältnisse. Wenn Heinrich dasselbe Verfahren, welches er in Bayern zur Anwendung gebracht, nach seiner Thronbesteigung auf die grossen Reichsabteien übertrug, so mussten ihm dabei andere Ziele vorschweben, als sie dort ihn geleitet hatten.

Schon bei diesen bayrischen Reformen verfuhr Heinrich mit jener eigenmächtigen Rücksichtslosigkeit gegen verbriefte Privilegien, wie sie seine späteren Massregeln charakterisirt. Was damals von klösterlichen Instituten in Bayern noch nicht dem allgemeinen Verderben erlegen war, einige alte Reichsabteien von gutem Klange, war zur Zeit der Herzogskämpfe theils in die Gewalt der Bischöfe theils in die der Herzöge gelangt. So war Niederalteich, zum Canonikatsstift herabgesunken, in herzogliche Hände gerathen. Herzog Heinrich II hatte das Stift dem Erzbischof Friedrich von Salzburg übertragen;[1]) dieser setzte ihm — gewiss der geeignete Weg zu einer Reform — einen Laien zum Vorsteher. Als nun durch Wolfgang von Regensburg in Bayern jener reformatorische Eifer geweckt wurde, welcher in der That eine Reihe verfallener Klöster wieder ins Dasein rief, tauchte auch der Gedanke auf, Altaich wieder mit Mönchen zu besetzen. Ohne das Wahlrecht der Congregation zu achten, rief man einen biederen Schwaben nach Altaich und über-

---

[1]) Vita Godehardi prior c. 1.

trug ihm die Reform des Stifts; den Canonikern aber stellte man die Wahl, entweder den intrudirten Abt anzuerkennen und Mönche zu werden, oder das Stift zu verlassen.[1]) Der einmüthige Widerstand der Canoniker zeigte sich darin, dass sie bis auf Godehard, den wohl besonders die Rücksicht auf seinen hohen Gönner, den Erzbischof beeinflusst haben mag, das letztere wählten. Das Reformwerk hatte auf längere Zeit hier also das erfreuliche Resultat, dass ein Abt und ein Mönch das Stift bevölkerten; was mit dem Pfründengut geschehen, können wir nur aus der Nachricht schliessen, dass Godehard, als ihn Heinrich durch die Drohung, das Kloster an Eichstädt zur Reform zu übergeben dazu gebracht hatte, die Abtswürde zu übernehmen und den neuangekommenen Mönchen klösterliches Leben einzupflanzen, wiedererwarb, ‚si quid fratribus subtractum erat in vestitu vel stipendio‘.[2])

Heinrich liess sogleich bei seiner Thronbesteigung den Reichsabteien das Gefühl aufkommen, dass er sie anders, als seine Vorgänger, zu behandeln gedenke. Die grossen Abteien Seligenstadt und St. Stephan in Strassburg warf er den Bischöfen von Würzburg und Strassburg als Lohn für ihren Kriegsbeistand in den Schooss; sie bildeten den Kaufpreis seiner Krone.

Dass Heinrich bereits frühzeitig mit dem Plane umging, bei der Unmöglichkeit, sich die italienischen Einkünfte zu sichern, bei der Minderung des Reichsguts in Deutschland,[3]) bei der steten Kriegsgefahr, sich an die reichen Einkünfte der Abteien zu halten, dies zeigt das Verzeichniss des Schatzes von Prüm aus dem Jahre 1003, welches auf seinen ausdrücklichen Befehl angelegt wurde.[4]) Es lässt sich wenigstens annehmen,

---

[1]) ib. c. 7.

[2]) Cap. 12.

[3]) Die grossen Königshöfe Dortmund, Thiel, Andernach und Nierstein, welche Otto III dem Marienstift in Aachen geschenkt hatte (St. 1125, 1126, 1162, 1212) scheint Heinrich wieder ans Reich zurückgenommen zu haben; denn er verlebte nach ann. Hildesh. a. 1005 die Fastenzeit dieses Jahres in Thiel, erscheint in demselben Jahre auch in Dortmund wieder (St. 1406); Thiel, Andernach und Nierstein begegnen im Servitienverzeichniss.

[4]) Beyer I p. 717: anno dom. inc. 1003, regni autem regis

dass Heinrich nicht allein aus Interesse für die ‚non modicae partes pretiosorum martirum', welche als die werthvollsten Cimelien des Schatzes mit grosser Gewissenhaftigkeit aufgezählt werden, jene Aufzeichnung anbefahl; die zahllosen goldenen und silbernen Kirchengeräthe, welche uns eine Anschauung von dem ausserordentlichen Reichthum der damaligen Abteien gewähren, mochten ihm ungleich wichtiger erscheinen. Ob jene Massregel vereinzelt blieb, lässt sich nicht entscheiden, da keine weiteren Schatzverzeichnisse aus dieser Zeit auf uns gekommen sind.

Dennoch war Heinrich weit entfernt, mit einer allgemeinen reformatorischen Massregel gegen die Reichsabteien vorzugehen; er wartete vielmehr bei jeder einzelnen auf einen geeigneten Zeitpunkt, um dann einen sicher treffenden Schlag führen zu können. Es traf sich äusserst glücklich für ihn, dass bald hintereinander die Aebte der beiden mächtigen Reichsklöster Hersfeld und Reichenau starben.

Hersfeld war damals zu einer ausserordentlichen Blüthe gelangt. Nicht nur das Pfründengut war äusserlich reichlich und gewährte den Mönchen ein stattliches Auskommen;[1]) auch der Abt stand in glän-

---

serenissimi atque orthodoxi Heinrici I. ipso iubente recensitae sunt res prumiensis ecclesiae sub Udone — abbate. Nach Udo setzte Heinrich hier den Abt Immo von Gorze als Abt ein, welcher 1006 auch in Reichenau intrudirt wurde (Herim. Aug. a. 1006); nur der Mangel an Qellen ist offenbar Ursache, dass wir über die Vorgänge bei diesem Akt nicht unterrichtet sind. Mir erscheint es wahrscheinlich, dass der König hier seine Reformen begann.

[1]) Man darf indessen nicht vergessen, dass es Wolfheri darauf ankam, um Godehards Intrusion zu rechtfertigen, das weltliche Treiben der Mönche in möglichst grellen Farben zu schildern. Vgl.

Vita prior:	Vita posterior:
(c. 13) quatenus monachos ibidem non regulariter vel etiam canonice sed pompative enervateque viventes ad deteriora reduceret et eis verae religionis sectam indiceret.	(c. 7) ita ut more canonicorum proprietates sibi tam in privatis aedificiis quam et in equis et cultioribus quoque plurimis vestibus ac ceteris mundanae gloriae pompis vendicarent et licentiam quoque dandi et accipiendi cum inlicitis et superfluis conviviis ceterisque talibus usurparent.

zenden Verhältnissen, er pflegte sich in seinen alten Jahren, um das klösterliche Leben seiner Mönche unbekümmert, von seinen Vasallen umgeben auf einem entfernten Kloster, welches er sich errichtet hatte. Dennoch beschwerten sich die Mönche wiederholt beim Könige, dass ihnen der Abt die Einkünfte ihrer Pfründen schmälere; dieser aber liess sie lange ohne Antwort. Auf erneutes Drängen gab er ihnen den Bescheid:[1]) er werde sehr gern den Abt, wenn er wieder genesen sei, vermahnen; sollte dieser indessen sterben, so werde er für einen verständigen Nachfolger sorgen.[2]) Am 16. Juli 1005 starb der Abt Bernhari. Nun erklärte Heinrich den Mönchen, er bedürfe zur Wiederherstellung der kanonischen Zucht des Abtes Godehard von Altaich und berief diesen nach Hersfeld. Es erfolgte nun, was einst in Niederaltaich geschehen war. Godehard stellte den Mönchen die Wahl, entweder sich seinen Reformen zu fügen oder das Kloster zu verlassen. Die Nichtachtung ihres Wahlrechts musste die Mönche aufs Aeusserste erbittern; trotzig verliessen sie ihr Kloster.

‚Herosfesfeldense monasterium a rege antiquo patrum iure destitutum magnum patitur damnum, spoliatur bonis, orbatur filiis suis‘, so berichten die Quedlinburger Annalen über den Vorgang. Vernichtung der Privilegien, Einziehung der Güter, Verjagung der Mönche, dies waren die Dinge, um die es sich in Wahrheit handelte. Mit der Intrudirung Godehards hatte Heinrich die Wahlfreiheit der Abtei gebrochen; durch die secessio der Mönche wurde das colossale Pfründengut derselben herrenlos und Heinrich konnte es zum Abtsgut schlagen, d. h. mit Vasallen besetzen und zum regale servitium

---

Es scheint auffallend, dass Wolferi so genau in des Königs Herz sah: quam eorum quaerimoniam rex sapiens altius quam illi opinarentur intelligens, sed et vitam illorum non nesciens diutius dissimulando distulit. Hirsch, der überhaupt die politische Seite von Heinrichs Reformen zu wenig beachtet, scheint mir diesen Nachrichten zu viel Glauben zu schenken. (I, p. 362)

[1]) Vita Godeh. p. I c. 13.

[2]) Lambert, de institut. Hersfeld. monasterii SS. V p. 140 stellt die Sache so dar, als habe Heinrich schon damals Godehard die Leitung des Klosters übertragen, dieser sie aber erst nach dem kurz darauf erfolgten Tode des Abts angetreten.

heranziehen. Godehards Reformthäthigkeit richtete sich nun gegen die bewegliche Hinterlassenschaft der Mönche;[1]) „regnum se intrare dixit, non monasterium", wie es bei Lambert heisst; ob er aber die Kostbarkeiten des Klosters wirklich nur an Arme vertheilte, wie dieser glaubt, scheint doch etwas zweifelhaft. Als die Mönche nach und nach wieder heimkehrten, wird uns nicht gesagt, ob sie ihren Lebenswandel geändert; jedenfalls fanden sie von ihren Besitungen nichts mehr vor und mussten sich mit demjenigen begnügen, was ihnen Godehard an Subsistenzmitteln verabfolgte. Im Jahre 1012 wurde Godehard auch die Abtei Tegernsee übergeben; durch die Vereinigung dreier Abteien wurden die Bedürfnisse der abteilichen Hofhaltung in jeder einzelnen verringert und auf diese Weise immer mehr Güter für die Reichszwecke disponibel. Als Godehard sein Amt niederlegte, folgte auf seinen Wunsch der Probst Arnold in Hersfeld; von einer Wahl ist überhaupt nicht mehr die Rede.

Heinrichs Verfahren fand bei bei den Bischöfen Beifall und Nachahmung. Noch in demselben Jahre fand sich der Erzbischof Tagino von Magdeburg veranlasst, gegen das ihm gehörige Kloster Bergen einzuschreiten: angeblich wegen eines Verbrechens entsetzte er den Abt und berief den Vorsteher des Klosters zu Pöhlde an seine Stelle; die Abtei wurde in eine Probstei umgewandelt und jämmerlich misshandelt. Thietmar ist über dieses Verfahren sehr entrüstet.[2])

Am 3. Febr. 1006 starb der Abt von Reichenau. Die Mönche wählten den Privilegien gemäss den Bruder Heinrich. Dieser wandte sich sogleich mit Geld an den König, welches derselbe einstrich. Dann aber beschwerte er sich plötzlich über die insolentia des Neugewählten und ernannte Immo, den Abt von Gorze und Prüm zum Vorsteher der Abtei.[3]) Als er erschien, verliess ein

---

[1]) ib.

[2]) VI c. 15. Hirsch (I p. 365): wahrscheinlich hatte zügelloses Leben der Mönche den Anlass dazu gegeben.

[3]) Herim. Aug. a. 1006. — Kurz und treffend auch Catalogus abbatum Augiensium, SS. II p. 38: Immo annis 2. Hunc rex intrusit aliunde assumptum contra voluntatem fratrum, cum ipsi unum de fratribus elegisseut.

Theil der Mönche freiwillig das Kloster, die übrigen wurden durch Schläge, Fasten, Verbannung verscheucht. Zwei Jahre lang scheint das Kloster leer gestanden zu haben, wir hören, dass die Schätze beschlagnahmt wurden: man gewinnt fast den Eindruck, als habe damals Heinrich es planmässig darauf angelegt, die Mönche aus den grossen Reichsklöstern zu verjagen, um sich der Pfründengüter zu bemächtigen. Bemerkenswerth ist, dass auch hier Heinrich einen Abt wählte, der bereits mit anderweitigen Einkünften versorgt war. Erst im Jahre 1008 setzte Heinrich einen neuen Abt ein, welcher die Brüder wieder sammelte;[1]) aber noch als er 1016 die Privilegien der Abtei bestätigte, hob er sein Zustimmungsrecht zu der Wahl auf das Schärfste hervor.[2])

In Fulda hatte der König den ersten Abtwechsel (a. 1011) nicht zum Einschreiten benutzt; er scheute sich offenbar, die Krone der deutschen Reichsklöster anzutasten. Als er sich dennoch dazu entschloss, setzte er sich mit dem Erzbischof Erkanbald von Mainz in Verbindung, welcher, obwohl selbst früher Abt von Fulda, mit Branthog, seinem dortigen Nachfolger, in bitterer Feindschaft lag. Ihm schreibt auch die ältere vita Bardonis die ganze Schuld an dem Verderben zu, welches damals Fulda ereilte. Wir wissen allerdings, dass Heinrich bei seinen Massregeln gegen die Reichsabteien im Einverständniss mit den Bischöfen handelte[3]) und Nichts ist natürlicher, als dass der Episcopat den reformatorischen Liebhabereien des Königs, welche seinen geistlichen Einfluss bedeutend verstärken mussten, nach Kräften Vorschub leistete; indessen liegt doch in Heinrichs ganzem Verfahren zu viel individuelle Planmässigkeit, als dass wir glauben könnten, dass er nur auf Erkanbolds Einflüsterungen hin[4]) seine Massregel gegen Fulda ins

---

[1]) Herim. Aug. a. 1008.

[2]) Herrgott II p. 104: quamdiu monachi inter se invenerint idoneum, qui iuxta regulam S. Benedicti preese poterit, firmissima facultate et consensu regis vel imperatoris abbatem eligant.

[3]) Godeh. vita prior. c. 13: mediante tota catholicae religionis concordia, post. c. 7: episcoporum consiliis vgl. auch Herim. Aug. a. 1006: fratribus ‚apud se accusatis‘ infensus.

[4]) Vita Bardonis maior c. 2 (SS XI p. 324): in ea disceptatione qua Erchanbaldus Moguntinae sedis episcopus contra Brant-

Werk setzte. Der Schlag gegen Fulda überbot an Schärfe noch Heinrichs früheren Eingriffe. Während er in Hersfeld sofort nach dem Tode des Abts seinen Candidaten intrudirt und in Reichenau das Wahlrecht der Mönche dadurch zu Schanden gemacht hatte, dass er den rechtmässig gewählten für ungeeignet erklärte, schreitet er hier dazu, den Abt selbst, den Primas der deutschen Reichsäbte, mitten in seiner Amtsthätigkeit zu entsetzen. Was dies damals bedeutete, zeigt der Umstand, dass der Abt von Fulda im Jahre 981 mit seinem Contingent von 60 Gepanzerten mit den Bischöfen von Lüttich, Verdun und Würzburg wetteifert und 9 andere Bischöfe übertrifft. Der Beschwerden gegen Branthog sich als Vorwand bedienend, verhängte Heinrich seine Reform über die Abtei. Der Quedlinburger Annalist berichtet darüber:[1] Rex sapiens Heinricus stultorum forsitan depravatus consilio ‚Fuldensis monasterii bona miserabiliter diripuit,[2] dum sibi fratrum vita displicuit. Data occasione corrigendi, invaluit potestas destruendi: Diffugiunt hac et illac vagantes qui sunt coenobitae — nunc nostris temporibus proh dolor spectaculum facti mundo et sibimet dolori et aliis manent timori‘. In diesen Worten malt sich der Schrecken, welcher damals die Reichsabteien durchzitterte, wieder; man sieht, welches Entsetzen in Quedlinburg diese Kunde hervorrief. Thietmar[3]) berichtet vom ruhigeren bischöflichen Standpunkte: In diebus illis Bronhag abbas Fuldensis deponitur et succedente sibi Poppone converso et tunc Laureshamensi pastore, hoc monasterium, contratribus late discedentibus, a priori statu mutatur. Hier scheint sogleich nach der Entsetzung des Abts gegen das Pfründengut vorgegangen zu sein; jedenfalls erreichte der König sofort eine allgemeine secessio der Mönche.[4]) Wie gewöhnlich, kehrten auch sie allmälig

---

hohum abbatem sibi in Fulda subrogatum desaevit et eum sine divino humanoque iudicio ab Heinrico imperatore sua dignitate destitui fecit.

[1]) Ann. Quedlinb. 1013.

[2]) Dies versteht Hirsch II p. 411: und einzelnes davon preisgab.

[3]) VI c. 56.

[4]) Vita Bard. maior c. 3: exeuntibus cunctis ingenuis et liberis.

wieder zurück; von Bardo heisst es, er habe seitdem „arm an Gut, reich an Geist“ dahingelebt,[1]) was sehr erklärlich ist, wenn man den Mönchen ihre besten Güter genommen hatte. Indem nun die Pfründengüter an Vasallen kamen oder für das königliche servitium bestimmt wurden, blieben sie äusserlich im Besitz der Abtei und nur so ist es zu erklären, dass sich in den Güterverzeichnissen des 12. Jahrh. keine Spur bedeutender Abtretungen zeigt.[2]) Oft angeführt sind die Worte, mit welchen später Heinrich eine Schenkung an Fulda motivirte:[3]) Oportet, ut in ecclesiis multe sint facultates et maxime in Fuldensi, quia cui plus committitur plus ab eo exigitur. Multa enim debet dare servitia et romane et regali curie propter quod scriptum est: reddite que sunt cesaris cesari et que sunt dei deo. Hier spricht sich deutlich der Gedanke, den Heinrichs Klosterpolitik verfolgte, aus: Steigerung der Leistungsfähigkeit des Klosterguts für den Dienst des Reiches.

Bald, nachdem Heinrich die Selbstständigkeit von Fulda gebrochen, unternahm er seinen Zug nach Rom. Die Kaiserkrone und unermessliche Schätze brachte er nach Deutschland zurück. Seinen Finanzen war aufgeholfen, dennoch ging er rücksichtslos auf der einmal eingeschlagenen Bahn weiter.

Damals wurde Quedlinburg von dem ängstigenden Alp befreit; denn die Aebtissin selbst, eine Base des Kaisers, wurde von ihm für geeignet zur Durchführung seiner Pläne befunden. Der dortige Annalist zeigt sich mit dem Verfahren des Kaisers völlig ausgesöhnt, als er berichtet,[4]) wie Adelheid an die Spitze der Nonnenklöster Gernrode und Vreden berufen worden sei; es fehlt uns an Nachrichten, was dort geschehen,

---

[1]) ib.: sicque sub abbate Bobbone ad nidum suae rediit professionis et pauper rebus, dives vero spiritu, incoluit dilectae locum habitationis.

[2]) Eben dies veranlasst Hirsch, hier wie überall an einer grösseren Confiscation zu zweifeln.

[3]) Dronke N. 738.

[4]) Ann. Quedl. a. 1014: eodem anno imperatoris caritas domnae Adelheidae tradidit duas sorores cum filiabus et pertinentibus locis, Gheronis quondam marchionis monasterium — et Fre-

nur steht zu vermuthen, dass Adelheid ihr Reformwerk zur vollen Befriedigung des Kaisers ausgeführt haben wird.

Bald darauf entlud sich das Ungewitter über Corvei.

Ein Plagegeist für die Reichsabteien des Paderborner Sprengels war der habgierige Bischof Meinwerk, welcher 1009 ins Amt gelangte. Es gelang ihm, dem Kaiser die beiden Abteien Helmwardshausen und Schildesche abzupressen und wir wissen, dass er, wenigstens bei der ersteren, die Reformbedürftigkeit derselben dem Kaiser vorgestellt hat.[1]) Seine Hauptsehnsucht aber war auf den Besitz von Corvei gerichtet. Als er, wir wissen nicht genau wann,[2]) einmal ‚zufällig'[3]) an Corvei vorüberging, geschah es, dass er sich in sehr warmer Weise des h. Stephan erinnerte, und dass er, um diesem Schutzheiligen des Klosters eine Ehre zu erweisen, seine Schritte in dasselbe lenkte. Wie das benachbarte Herforth, stand damals auch Corvei in hoher Blüthe;[4]) alte Privilegien verboten dem Bischof

tunensium nobilem congregationem. — Quibus acceptis — nobiliter enutrit, amplectitur, fovet et egregiae matris ac amitae sapientia, qua se instruxerat, informata, ne vel merito vel exemplo cuiquam in id institutionis inferiores viderentur, omni pietatis studio edocet. Zarter konnte die Aufgabe, welche die Aebtissin übernahm, nicht angedeutet werden.

[1]) Schaten I p. 425: Canonum statuta — praecipiunt, ut episcopi frequenter claustra monachorum visitent et si quae extra regulam illic invenerint, abscidant et corrigant.

[2]) Gewöhnlich setzt man den Vorgang ins Jahr 1017, weil das betr. Capitel der vita Meinwerci (c. 145) sich mit den Worten ipso quoque anno an diese Jahreszahl anschliesst. Dagegen aber spricht 1) dass nach der Erzählung der Abt Val noch am Amte ist, während er 1017 bereits 2 Jahre entsetzt war, 2) dass zwar der Anfang des Capitels: ‚ipso quoque anno imperator rursus Poliniam cum exercitu intravit' aus den Hildesheimer Annalen entnommen ist (a. 1017), dagegen das Folgende: et — ea ac Bohemia Moraviaque subiecta, pro intuitu misericordiae et pietatis conculcationem et destructionem Merseburgensis ecclesiae miseratus etc. nicht nur nicht auf den ganz unglücklichen Feldzug von 1017 passt, sondern sich auf Vorgänge des Jahres 1004 bezieht. — Jedenfalls fällt das Ereigniss vor Heinrichs erstes Einschreiten i. J. 1014.

[3]) Vita Meinwerci e. 145: fortuitu Corveiam transivit et recordatus S. Stephani protomartyris eius loci patroni, eo devertit.

[4]) ib. Eadem eccl. temporum incrementis tam religionis quam temporalis possessionis proficiscens etc. Set cum deliciae vigorem

zudem, ungerufen das Kloster zu betreten;[1]) kein Wunder, dass die Mönche von seiner Ankunft nicht sehr erbaut waren, und als er schliesslich daran ging, die Zucht des Klosters seiner bessernden Aussicht zu unterwerfen, ihn von dannen jagten. Eben dies wollte der Bischof; schleunigst begab er sich zum Kaiser und meldete das Geschehene. Dieser erschien, im Jahre 1014, im Kloster und verhängte ein schweres Strafgericht über die Mönche. Der Abt Val scheint bereits damals seiner Funktionen enthoben worden zu sein,[2]) und obwohl die Mönche sich auf ihre Privilegien beriefen, liess er 17 derselben in den Kerker werfen, während die übrigen sich fügten.[3]) Trotz dieser üblen Behandlung blieben die Mönche im Kloster — ein Beweis, dass auch sonst die Secessionen weniger um der Reformen, als um der Verletzung der Privilegien willen eingetreten waren. Nachdem Heinrich die Congregation auf diese Weise mürbe gemacht hatte, glaubte er im folgenden Jahre ganz durchzudringen. Nachdem er vorher noch mit Meinwerk eine Besprechung gehabt, erklärte er plötzlich den Abt für abgesetzt und ernannte einen fremden Mönch aus Lorsch, Druhtmar, zu seinem Nachfolger. Die Mönche geriethen in furchtbare Aufregung; der Custos warf die heiligen Geräthe

---

exsolvissent disciplinae etc. c. 158 von Herforth: ut mutata pristina vita tantum spirituali insisterent exercitio quantum temporali instabant aedificio.

[1]) Vgl. Erhard I p. 27.

[2]) Nach Vita Meinwerci l. c. wäre bereits damals Druhtmar intrudirt worden, was auf einer Verwechselung mit dem späteren Einschreiten des Königs beruht; doch sagt auch Thietmar, wo er von dem letzteren spricht, dass der Abt ‚prius ab cura suspensus‘ gewesen sei. Es scheint also hier zwischen der Suspension und definitiven Absetzung ein Unterschied zu sein.

[3]) Ann. Quedlinbg. a. 1014: Hoc anno imperator Corbeiam venit ad visitandos fratres, quorum vita sibi displicuit et eam imperiali amtoritate corrigere voluit. Unde plures illorum instituta patrum defendentes et plus iusto contra ius imperii saevientes heu misere desipiunt. — Quid deinceps sit factum magis est stupendum, quam stilo commendandum. 17 tamen ex illis capti custodiae traduntur, ceteri vero imperatoris iussa sectantur. Die ann. Corbei. berichten zum J. 1009: traditi sunt fratres nostri Heinrico. Steht dieses falsche Jahr mit dem Amtsantritt Meinwerks in Zusammenhang?

vom Altar und erklärte, dass ohne seine Einwilligung Niemand im Kloster Gottesdienst halten dürfe. Auf die Kunde hiervon war Meinwerk sogleich zur Stelle und forderte die Mönche zum Gehorsam auf; diese verharrten aber in ihrem Trotze. Aber noch im Laufe derselben Woche traf Druhtmar ein und nun beschlossen die Mönche, durch eine secessio gegen die Verletzung ihrer Privilegien zu protestiren; weinend vor Zorn verliessen sie ihr Kloster, nur neun Brüder blieben zurück.[1]) Nun steht nach neueren Untersuchungen[2]) fest, dass die traditiones Corbeienses, welche wir in einer Abschrift des 15. Jahrh. besitzen, eben damals, unter jenem Reformabte aufgezeichnet wurden. Nichts ist näherliegend, als damit Heinrichs bisher beobachtetes Verfahren in Verbindung zu bringen.

Nirgends war der Widerstand der Mönche hartnäckiger gewesen als in Corvei; aber auch hier stellten sich die Mönche, von Hunger getrieben, wieder ein. Man erkannte, dass durch diese Secessionen Nichts zu erreichen war; fortan geht der Widerstand gegen die intrudirten Aebte von den Ministerialen aus, welche durch die Schmälerung der Pfründengüter in dieselbe Gefahr geriethen, wie die Mönche. Dies geschah, als der Kaiser nach dem Tode des Abtes von Stablo (a. 1022) den Mönch Poppo von S. Vannes daselbst intrudirt hatte; es bildete sich gegen ihn eine förmliche Verschwörung, welche bei einer Abwesenheit desselben in Malmedy zum Ausbruch kam. Mit geschwungenen Schwertern drang man ins Kloster und erschlug einige von den fremden Mönchen, welche Poppo mitgebracht; aber zwei Vasallen,

---

[1]) Diese Darstellung gründet sich auf Ann. Quedb. a. 1015, Thietmar VII, 8, wo von der Zusammenkunft mit Meinwerk gesprochen wird und c. 9 und Vita Meinwerci c. 145. Die Annalen sagen auch hier, dass der Kaiser privilegia et consuetudines aliquas priorum, quas 239 annos — habuerant, potestave mutavit; von den Mönchen sagen sie, dass ihr Wandel cunctis pene monachis exemplo claruerat, und dass sie sich mutuo hortantur potius discedere quam iniuriae subiacere. — Der Biograph Meinwerks stellt die secessio bezeichnender Weise so dar, als habe sie den Zweck gehabt, in Paderborn, wohin sie sich naturgemäss zunächst richtete, mit dem Bischof Versöhnung zu schliessen.

[2]) S. Hirsch III p. 11.

die sich bei diesem befanden, eilten dem Kloster zu Hilfe und stellten die Ruhe wieder her.[1])

Im Jahre 1023 liess Heinrich die Besitzungen von S. Maximin genau verzeichnen[2]) und trennte dann mit einem Schlage Alles, was nicht zum Pfründengut gehörte, vom Kloster, um es an Vasallen zu geben. Diese Massregel traf nicht die Mönche, sondern den Abt,[3]) der dadurch seine besonderen Tafelgüter verlor; das confiscirte Gut vertheilte er an seine Getreuen als Lehen. Der Abt überlebte diesen Vorgang nur wenige Monate; er starb am 25. Februar 1024.[4]) Sofort ernannte Heinrich eigenmächtig den Poppo zu seinem Nachfolger. Dass auch hier die Ministerialen seine Reformen fürchteten, geht daraus hervor, dass man, wie uns erzählt wird,[5]) in apponendis beato viro cibis et potibus venenorum — admixtione ihn aus der Welt zu schaffen suchte.

Auch sonst treffen wir Spuren, dass Heinrich sein

---

[1]) Vgl. Vita Popponis c. 15, SS. XI p. 302.

[2]) Darauf weist der Ausdruck (Beyer II p. 19) ‚ut verius computori potest‘ und die genaue Bestimmung von 6656 Mansen.

[3]) Bresslau, Hirsch III p. 272 macht darauf aufmerksam, dass der Abt Haricho sich an den Beschlüssen der dem Kaiser oppositionell gesinnten Synode von Seligenstadt betheiligt hatte und möchte daher Heinrichs Massregel als einen gegen den Abt gerichteten Strafakt betrachten. Indessen Haricho war wohl ein sehr harmloser Mann ‚iam senio confectus‘, der Erzbischof Aribo selbst, welcher die Synode veranlasst hatte, erscheint in der Urk. als Rathgeber des Kaisers, die Massregel schädigte ja nicht nur Haricho, sondern auch seine Nachfolger. Möglich aber ist es immerhin, dass das Auftreten des Abtes auf der Synode die Aufmerksamkeit des Kaisers auf die reiche Abtei gelenkt hatte; der eigentliche Grund dieses Verfahrens aber ist doch wohl in den allgemeinen Zügen von Heinrichs Politik zu suchen. Als der Kern der Massregel erscheint mir, dass Heinrich mit Verzicht auf das königliche Servitium auch die äbtlichen Tafelgüter zum Beneficialland der Abtei schlug und die ganze Gütermasse in Reichslehngut umwandelte.

[4]) Nur dieses Jahr stimmt auf das Datum des Necrolog. S. Maxim.

[5]) Vita Popponis c. 16. — Einen ähnlichen Fall berichtet Lambert (S. A.) p. 24: Der Abt von Gengebach — dum — lucris temporalibus immoderatius insudaret, paupertatem loci industria sua evincere satagens, occisus est — a servitoribus praed. monasterii, contra quos possessiones monasterii et ius suum defendere volebat. Auch hier sucht der Abt offenbar sich auf Kosten des Pfründenguts zu bereichern und stösst dabei auf den Widerstand der Ministerialen.

System überall zur Geltung brachte. Als er ein Wahlprivileg Ottos II. für Echternach bestätigte, schob er die Worte ‚equo regis consensu‘ dazwischen.[1]) Es wird uns detaillirt berichtet, wie Heinrich bei einer Abtswahl in Monte Cassino persönlich seinen Willen durchsetzte;[2]) auch auf Italien erstreckte er sein System. Fast zufällig erfahren wir,[3]) dass er der Abtei Murbach einen Theil ihrer Pfründengüter nahm und sie dem Bischof von Basel überliess, welcher dieselben als Lehen vertheilte. Wie gehasst Heinrich ‚der Heilige‘ überall in den Reichsklöstern war, beweist die Sage,[4]) dass er nur durch das Verdienst des heil. Laurentius, nach anderer Version der h. Maria und des h. Georg vor den Gewalten der Hölle gerettet worden sei; ‚noster est, noster est‘ sollen die Höllenteufel gerufen haben, als Heinrichs Seele sich vom Körper trennte. Nur die Erbauung der Bischofskirchen zu Bamberg und Merseburg sühnte in den Augen der Mönche die Frevel, womit er gegen die Schutzheiligen der Reichsklöster gesündigt hatte.

---

§ 6. Verminderung der Reichsabteien.

Als Heinrich II. zur Regierung kam, zählte man in Deutschland noch 80—90 reichsfreie Abteien.[5]) Etwa der 5. Theil derselben verlor durch ihn seine Selbständigkeit.

---

[1]) Vgl. Beyer I p. 310 u. 335.

[2]) Leo Ostiensis II c. 42.

[3]) Schöpflin A. D. p. 155. Urk. Konrads II. a. 1025: giebt der Abtei zurück illa beneficia H. B. L. ceteraque omnia quae antecessor noster Heinricus Rom. imp. a. quorundam instinctu inde abalienavit et in dominium Adalberonis Basiliensis episcopi praestitit — ea videlicet ratione, ut eadem praedia in usu fratrum — in perpetuum permaneant. Noch Heinrich III. giebt dem Kloster ein Gut zurück ‚antea iniuste ablatum‘.

[4]) Cosmas I c. 37; Leo Ostiensis II, 47; Adalbert. v. Heinr. c. 33; Sächs. Weltchr. 168 ff.

[5]) Vgl. den Anhang.

Blicken wir auf die Reformen zurück, welche Heinrich in den Reichsabteien durchführte, so sehen wir, dass sie sich wesentlich gegen die mächtigsten derselben richteten. Prüm, Hersfeld, Reichenau, Fulda, Stablo, Murbach sind uns aus dem Aufgebotsbrief Ottos II. als heerbannpflichtig bekannt; dass auch Corvei und S. Maximin zu den Abteien ersten Ranges gehörten, ergiebt sich aus Allem, was wir aus gleichzeitigen Berichten darüber wissen. Neben diesen grossen klösterlichen Centralpunkten aber finden wir allenthalben im Reiche ‚verrottete Flecken', zufällige Reste früherer Jahrhunderte, in ihrer Existenz nur durch die königlichen Freibriefe geschützt, auf den Schutz des Reiches angewiesen, ohne dem Reiche Gegendienste bieten zu können. Diese unnützen Glieder hat Heinrich vom Reichskörper weggeschnitten, vielleicht dass sie in anderen Händen in einer zweckdienlichen Weise umgestaltet wurden.

Wenn Heinrich einmal erklärt hat,[1]) es sei das Princip seiner Regierung, in seinem Reiche die kleineren Kirchen den grösseren zu unterwerfen, so darf man daraus nicht den Vorwurf gegen Heinrich ableiten, dass er planmässig die Reichsabteien den Bischöfen an das Messer geliefert habe. Dies stünde mit Heinrichs ganzer Regierungsweise in Widerspruch. Er hat die italienischen Reichsabteien gegen ihre Bedränger, die Sprengelbischöfe, aufs Nachdrücklichste in Schutz genommen;[2]) er hat wiederholentlich die Mönche von S. Emmeram gegen die Eingriffe des Bischofs von Regensburg vertheidigt[3]) und als der Abt Richard von S. Vannes, dessen Kloster der Bischof Heimo von

---

[1]) St. 1590, Würdtwein N. S. D. VI, 168, vgl. Breslau, Hirsch III p. Nr. 2; Giesebrecht Kaisergesch. II p. 606. Cum ex rationabili ordine omnipotentis dei corporis humani forma eo modo sit condita, ut quelibet minora membra capiti sint subiecta et ab eo veluti sub quodam duce regantur, non incongruum putavimus, ad hanc imitationem quosdam minores ecclesias in regno nostro subdere maioribus et id voluntati regis regum nihil obstare arbitrati sumus.

[2]) Vgl. p. 6. Die Schutzbriefe für Monte Aniato (St. 1378, 1441.)

[3]) Thietmar VI, 28, 40. — St. 1759.

Verdun mit in das Bereich der Stadtmauer, die er erbaute, ziehen wollte, sich aufs Aeusserste gegen diese liebevolle Umschliessung sträubte und sich schliesslich an den Kaiser wandte, so hat dieser ihm Gehör geschenkt.[1]) Wir wissen zwar, wie sich Heinrich bei seinem reformatorischen Vorgehen gegen die Reichsabteien der bischöflichen Beschwerden über den Verfall der Klosterzucht als Vorwand bediente; aber er hat sich wohl gehütet, die reformirten Klöster an Bischöfe zu übertragen.

So ist es denn auch bemerkenswerth, dass von den 17 Abteien, welche Heinrich veräusserte, sich keine befindet, welche in dem Aufgebotsbriefe von 981 genannt wäre. Es handelt sich in der That meist um kleinere Kirchen.

Ein wirklicher Verlust für das Reich war nur die Abtretung von Seligenstadt an Würzburg[2]) und von S. Stephan an Strassburg;[3]) indessen damals war Heinrich seiner selbst und des Reiches noch nicht mächtig; es galt hier Anhänger zu belohnen, welche ihm in seinem Thronstreit die wesentlichten Dienste geleistet hatten. Im Juni 1002 war Strassburg von Hermann von Schwaben gestürmt und empfindlich geschädigt worden; der Besitz des Nonnenklosters S. Stephan, welches ebenfalls in der Stadt lag, sollte dem Bischof die Verluste, die er im Dienste des Königs erhalten hatte, ersetzen[4]) und dieser hat denn auch nicht gezögert, von diesem Recht in in einer an Gründlichkeit Nichts zu wünschen übrig zu lassender Weise Gebrauch zu machen.[5])

---

[1]) Vita Richardi abb. S. Vitoni Vird. c. 14 (SS. XI p. 287.)

[2]) St. 1310: 1002, Juli 10.

[3]) St. 1341: 1003, Jan. 5.

[4]) Schöpflin A. D. I, 145: ut — liberam de eadem abbatia deinceps habeat potestatem — restituendi et in usus ecclesiae, quidquid inde sublatum erat, reformandi. Vgl. Thietmar V, 8 und 14.

[5]) ib. Urk. des Bischofs a. 1005: pertractavi computando omnes curias possessiones et a primo usque ad novissimum inspectis singulis eiusdem loci privilegiis et testamentis — folgen die Namen der Abteigüter — quorum omnia iura et debita et quantitates sicut nos invenimus, in veredali curta describi iussimus et ne in oblivionem fieret vicedomino loci L. canonico et L. secundae abbatissae commisimus et in signum adeptae iussionis et supplementum

Bemerkenswerth ist, wie bedachtsam der Kaiser bei der Auswahl derjenigen Abteien verfuhr, mit welchen er im Jahre 1007 das neugegründete Bisthum Bamberg ausstattete. Jenes Stein[1]) war in so armseligen Verhältnissen, dass der König es bei der Schenkung erst mit einem Gute ausstattete, weil die Mönche sich über die Dürftigkeit des Orts und die Erbärmlichkeit ihrer Güter bei ihm beklagten;[2]) er bestimmt diese Schenkung ausdrücklich für die Brüder und untersagt in der uns bekannten Weise dem Abt, sie an Vasallen zu veräussern, ein Beweis, dass die Abtei auch vorher nur auf Pfründengut gestellt war und dem Reiche keinen Heerbann zuführen konnte. Kitzingen war noch im 12. Jahrh. ohne selbständigen Heerbann; da blieb es für das Reich ziemlich gleichgültig, ob die dortige Aebtissin vom Bischof von Bamberg oder vom Könige investirt wurde.[3]) Die Nonnenklöster Bergen und Neuburg[4]) tauchen überhaupt erst unter Heinrichs Regierung auf; es ist nicht daran zu denken, dass sie mehr, als das nothdürftigste Pfründengut besessen haben werden. Schuttern, [Offenweiler] einst in glänzenden Verhältnissen (817 in 1. Ordnung) war völlig herabgekommen,[5]) ebenso sind die Abteien Gengebach und Haslach[6]) seit Jahrhunderten wie verschollen. Die ‚alte Capelle' in Regensburg, welche 1019 an Bamberg geschenkt wurde, setzte das Bisthum zugleich in den Besitz der Abtei Berg,

---

despoliatae maioris domus transtulimus inde crucem auream et argenteam et capsas duas cum reliquiis praeter cetera utensilia.

[1]) St. 1462.

[2]) Huius igitur monasterii procuratores et prelati serenitatis nostre presentiam adiere et de pred. loci inopia ac possessionum illuc pertinentium pravitate conquerentes aliquod sublementum et auctionem prediorum illuc concedi et superaddi suppliciter postulavere, schenkt des Gut, ut quilibet abbas — habeat ea in sua potestate nec ipsi liceat cuidam libero homini potenti aliquam exinde partem pro beneficio concedere vel ullo modo et ab usu fratrum — alienare.

[3]) St. 1457. Vgl. Ficker, Heerschild p. 101.

[4]) St. 1458, 1459.

[5]) St. 1860. — ‚cuidam pauperi monasterio suo Offonis villa dicto', Schannat, vind. I. p. 19.

[6]) St. 1460 u. 61. Von Gengebach heisst es noch Lambert p. 224: abbas paupertatem loci — evincere satagens.

welche uns aus der Matrikel von 817 sehr wohl bekannt ist; damals aber wusste man kaum noch, ob Berg Reichsabtei oder ein blosses Prädium sei.[1]) Osterhofen gehörte zu der Zahl jener alten Thassilonischen Gründungen, welche Heinrich als Herzog von Bayern wieder ins Leben rief; eine spätere Nachricht, welche meldet, dass das Kloster damals 200 Mansen an Bamberg verloren habe, ist von sehr zweifelhaftem Werthe.[2])

Einen ganz ähnlichen Charakter tragen die übrigen Klosterschenkungen des Königs. Memlebens Existenz beruhte auf einigen transalbingischen Besitzungen und gewissen Zehntrechten im Hassegau, welche ihm Hersfeld hatte abtreten müssen.[3]) Als die ersteren in Folge der polnischen Invasion verloren gingen, beschloss Heinrich die Abtei zu vernichten. Er nahm ihr jene Zehntrechte, entsetzte den Abt, verjagte die Mönche, übergab die Abtei zur freien Disposition an Hersfeld, ‚damit der Reichthum der einen dem Mangel der anderen Kirche zu Hülfe käme'.[4]) Durch die Verjagung der Mönche war das Pfründengut der Abtei für Vasallen frei geworden und der Abt von Hersfeld konnte sogleich seine Hand darauf legen. — Einen ähnlichen Zweck hatte offenbar die Verschenkung von Helmwardshausen an Paderborn im J. 1017, deren Grund der Biograph Meinwerks darin sah ‚quia nec in facultatibus nec in ministerialibus regno servitio esse potuit'.[5]) Da die Schenkungsurkunde[6]) hindurchblicken lässt, dass die Abtei nach Meinwerks Dafürhalten zugleich reformbedürftig war, so steht zu vermuthen, dass der Bischof das Kloster sehr bald von unnützen Congregationsmitgliedern gesäubert haben wird. Später gelang

---

[1]) Ried I. p. 133: quendam nostri iuris locum, Berg dictum, qui a quibusdam abbatia nuncupatur — sive abbatia sive alio quolibet modo praedium sit — concedimus.

[2]) Vgl. Hirsch II p. 120. 121. — Die Schenkung von Teggingen nach St. 1678 gefälscht.

[3]) S. Hirsch III p. 3 ff.

[4]) St. 1642. 1643. Thietmar VII, 22.

[5]) Vita Meinwerci c. 114. Die falsche Bezeichnung ‚ministeriales' ist auf Rechnung der späteren Abfassung der vita zu schreiben.

[6]) St. 1688.

es dem unersättlichen Prälaten auch, den Kaiser zur Abtretung der Abtei Schildesche zu bewegen.[1])

Wenn es wahr ist, dass die Abtei Liesborn dem Bisthum Münster bei der Schenkung bereits zugehörte auch ohne Privileg, so war der faktische Verlust des Reichs auch hier unerheblich.[2]) Schwarzach wird bei der Schenkung selbst zu den minores ecclesiae gerechnet;[3]) über die Verhältnisse von Dissentis, welches 1020 an Brixen geschenkt wurde,[4]) sind wir ebensowenig näher unterrichtet, wie über die abbatia — in pago Trechire sita, welche 1018 mit dem Königshof Coblenz an Trier kam.[5])

Man wird nicht sagen können, dass Heinrich mit dieser systematischen Unterwerfung der kleineren unter die grösseren Reichskirchen eine selbstmörderische Politik verfolgte. Das Reich verlor in der That herzlich wenig durch dieses Verfahren; im Gegentheil, wir kennen zur Genüge die Schicksale der an die Bischöfe geschenkten Abteien, um zu wissen, dass sie in ihrer Hand nur dazu dienten, die Zahl der kirchlichen Vasallen zu vermehren und so dem Reiche einen indirekten Vortheil zu gewähren. Sehr häufig wandelten Bischöfe die Abteien, die ihnen übertragen waren, in Canonikatstifte um und setzten für sie geringe Pfründen an, das Uebrige behielten sie für sich und ihre Vasallen.[6])

---

[1]) V. Meinw. c. 165. St. 1717.

[2]) Schaten I, 432: unam abbatiam L. nominatam, quam ante Mimigardevordensis ecclesia videbatur habere etsi sine scripto — Die Urk. reproducirt vita Meinw. c. 165.

[3]) St. 1590; die Echtheit bestreitet Bresslau Hirsch III, p. 1, 2.

[4]) St. 1743 angefochten; von Bresslau Hirsch III p. 162 N. 1 als ächt erwiesen.

[5]) St. 1714. Beyer I p. 344. Gemeint ist das Collegiatstift S. Florin in Coblenz.

[6]) Beispiele sind nach der vollständigen Zusammenstellung aller derartigen Fälle bei Waitz VI p. 76 u. 77 überflüssig.

Schluss.

§ 7. Die Stellung der Reichsabteien zu dem Königthum unter den ersten Saliern.

Ueberschauen wir die Massregeln Heinrichs, so liegt ihnen allen der gemeinsame Gedanke zu Grunde, die Reichsabteien mit ihrem Gut in die Lage der königlichen Kammergüter herabzudrücken; wo die Gerechtsame des Reiches ohne eigenen Vortheil geübt wurden, gab er sie preis. Dieses Resultat hatte er erreicht, indem er

1. allenthalben in das Wahlrecht der Congregationen Bresche legte und mit rücksichtsloser Gewalt Aebte ein- und absetzte,

2. mehrere Abteien unter eine Hand vereinigte, dadurch das Gefühl ihrer Selbständigkeit unterdrückte und den Aufwand der äbtlichen Hofhaltung minderte. So hatte Immo neben dem nicht königlichen Gorze die Abteien Prüm und Reichenau, Godehard Nieder-Altaich, Hersfeld und Tegernsee, Poppo Lorsch und Fulda, ein zweiter Poppo Stablo, Malmedy und S. Maximin verwaltet.

3. ein unbedingtes Verfügungsrecht über das gesammte Klostergut — Abtsgut und Pfründengut — beanspruchte.

Als Mittel zur Durchführung dieses Gedankens hatte ihm die Reform gedient. Wollte man den Lebenswandel der Mönche bessern, so musste ihnen die Möglichkeit genommen werden, durch die glänzende Ausstattung mit Pfründengut zu verweltlichen; daher die Massenconfiscationen der beweglichen Klostergüter, namentlich der Klosterschätze, die Vermehrung des Abtsguts. Durch dieses gewaltsame Verfahren legte Heinrich die Reichsabteien der Krone zu Füssen; sie hat mit ihnen und ihrem Gute seither geschaltet, wie mit ihrem Eigenthum.

Auf den von Heinrich II. neu geschaffenen Grundlagen erhob sich mit imponirender Majestät das Kaiserthum der ersten Salier. Es ist bemerkenswerth, wie

entschieden sie an den von Heinrich verzeichneten Richtungen in der Behandlung der Reichsabteien festgehalten haben.

Es wäre überflüssig, Beweise beizubringen, dass die Nachfolger Heinrichs II in den Reichsabteien das unbeschränkte Ein- und Absetzungsrecht ihrer Vorsteher übten. Zur Zeit Heinrichs IV. gelten die Reichsäbte in dieser Stellung nicht mehr, als die königlichen Meier auf den Pfalzhöfen. Bei der Wahl des neuen Abts von Fulda im Jahre 1075 setzt sich der König ‚ad eligendum Fuldensem abbatem‘ nieder; ein mächtiger Wettstreit erhebt sich zwischen den anwesenden Aebten und Mönchen, der eine verspricht ‚ingentia beneficia ex agro Fuldensi‘, der andere ‚solito impensiora in rempublicam servitia‘; der König Heinrich ruft plötzlich einen zufällig anwesenden Hersfelder Mönch vor sein Angesicht, überreicht diesem den Abtsstab, erwählt ihn zuerst selbst, befiehlt dann den Mönchen und Vasallen zuzustimmen, was sofort ‚laetissima acclamatione‘ geschieht.[1]) Was Heinrich II. mit saurer Mühe unter dem Fluch der Mönche den Congregationen abgerungen, ernteten seine Nachfolger; wer mochte unter Heinrich IV. bei solchen Abtswahlen daran denken, dass es jemals anders gewesen war?

Den Gedanken Heinrichs II., mehrere Abteien unter einer Hand zu vereinigen, hat namentlich Konrad II. weiter entwickelt. Es wird ihm der Plan zugeschrieben, allmälich alle Reichsabteien unter den Abt Poppo von Stablo zu bringen.[2]) Wo ein Abtsstuhl vacant wurde, rückte Poppo in der That ein, und so vereinigte er in der That neben vielen mittelbaren nicht weniger als 10 Reichsabteien[3]) nach und nach unter seiner Oberaufsicht. Es zeugt von Konrads klarem Herrscherblick, dass er den ausserordentlichen Vortheil einer Verall-

---

[1]) Vgl. Lambert S. A. p. 206 ff.

[2]) Vita Popponis p. 305: totius consilii viribus idem rex mox incaluit, quatenus ipse eas regni sui abbatias illum administrare iuberet, quas aliquando pastoribus destitui viderit, quod et factum est. Nam quascunque rectoribus viduatas aperiri contigit, ut ei mox conferret dilatio nulla prohibuit.

[3]) Stablo, Malmedy, S. Maximin, Limburg, Hersfeld, S. Gallen, Weissenburg, Echternach, S. Gislen, Haumont.

gemeinerung dieses von Heinrich angebahnten Systems erkannte; wer vermag zu sagen, wie sich das Königthum weiter entwickelt hätte, wenn es gelang, wie es Konrad beabsichtigte, ihm in der Person des obersten Reichsabtes eine unbedingt ergebene und mit einer ausserordentlichen Machtfülle ausgerüstete geistliche Gewalt als Stütze dem Episcopat gegenüber zu schaffen, der, obwohl dem Königthum dienstbar, mit tausend Ketten an den römischen Stuhl gefesselt war. Heinrich III. aber hat den von Konrad verfolgten Gedanken wieder fallen lassen.

Unbestritten übten die Könige seit Heinrich II. ein ausgedehntes Verfügungsrecht über das Klostergut. Selbst das Pfründengut blieb von ihnen nicht unangetastet. Konrad II. nöthigte den Abt von S. Maximin, ihm das Gut Anweiler abzutreten, welches er an Mainz gab.[1]) Ebenso brachte Heinrich III. den Abt durch Bitten und Drohungen zur Uebergabe des Hofes Brechen, um diesen einem Vasallen zu übertragen: weinend fügte sich der Abt, machte aber von dem Rechte, welches Heinrich II. der Abtei für einen solchen Fall zugestanden hatte, Gebrauch und appellirte an den Papst Leo IX., welcher den Kaiser wieder zur Rückgabe bewog.[2]) Eine unglaubliche Ausdehnung erreichte dieses Verfahren unter Heinrich IV. ‚Die Bischöfe,‘ sagt Lambert, ‚vertheilten die Grundstücke der Klöster nach Belieben an ihre Günstlinge;‘[3]) der König befiehlt[4]) einfach den Aebten die Veräusserung der Abteigüter, mitunter

---

[1]) Beyer I p. 358: Regnante domino imperatore Chuonrado villa quaedam Hanevilre vocata erat de abbatia S. Maximini et quoniam bonum erat ipsius imperatoris placuit sibi eandem A. de loco accipere et Mogontie S. Martino dare. — Wir sehen, dass noch hier jenes Rückforderungtrecht der Pfründenschenker in missbräuchlicher Anwendung war; Hanewilare ist 1023 bereits unter den von der Divisio eximirten aus Königsschenkung stammenden Gütern genannt (p. 350).

[2]) Vgl. Beyer I p. 421 mit p. 387 und 388.

[3]) Lambert p. 56: Et primo quidem praedia monasteriorum fautoribus suis, prout libitum erat, distribuebant.

[4]) ib. p. 92 der König den Abt von Reichenau frequentibus edictis urgebat, ut praedia monasterii, quae tam eius quam priorum abbatum largitione dilapidata vix iam in usus fratrum sufficere poteraut, militibus suis in beneficiis erogaret. Ann. Altah. a. 1071:

werden sie nicht einmal befragt.[1]) Die Beschuldigung, welche man zu Tribur 1076 gegen ihn erhob:[2]) ‚victualia servorum dei conversa esse in stipendia militum‘ wird wenigstens sachlich gerechtfertigt gewesen sein. Dagegen haben Konrad II. und Heinrich III. die Reichsabteien fest am Reiche gehalten und nicht veräussert.[3]) Hat Konrad den alten Widersachern der Reichsäbte noch öfters durch die Finger gesehen,[4]) so hat Heinrich III. die Habgier der Bischöfe mit Entschiedenheit in ihre Schranken gewiesen[5].)

Den schweren Kampf darzustellen, welchen nach Heinrichs III. Tode die Reichsabteien mit den Bischöfen zu kämpfen hatten, liegt nicht mehr im Bereich unserer Aufgabe. Er endete nicht ohne Einbusse für das Reich; die grossen Abteien aber behaupteten sich durch eigene Kraft. Mit hingebender Treue fochten die Ministerialen des Abts von Fulda für ihren Herrn im Dome von Goslar an jenem blutigen Pfingsttage von 1063; mit Stolz dachten die Lorscher Mönche noch ein Jahrhundert später an jene glorreichen Tage, wo Adelbert von Bremen vor der Burg scheiterte, welche die Vasallen von Lorsch ihm zum Trutz errichtet hatten. Aber seit jener Zeit wurde eine Perle nach der andern aus der Krone der Reichsabteien gebrochen, als Kampfespreis den königlichen Bischöfen in den Schooss geworfen; erst mit der Ausbildung des zweiten Fürstenstandes gewannen auch

---

quidam L. familiaris regi — cepit regem precari, ut de eadem abbatia (Reichenau) curtem unam in beneficium sibi iuberet dari. Hoc igitur rege praecipiente etc.

[1]) Lambert p. 59 W. comes villam monasterii nostri — inconsulto abbate a rege petiit et impetravit.

[2]) Lambert p. 244.

[3]) Dauernd verloren wurde nur Schwarzach, welches Konrad II. an Speier gab St. 2030; war St. 1590 echt, so ist die Restitutionsurkunde verloren. Doch scheinen wirklich Restitutionen die Schenkungen Heinrichs II. rückgängig gemacht zu haben. Heinrich III. nahm Dissentis wieder ans Reich, vgl. St. 2857; Seligenstadt, 1002 an Würzburg, wird 1063 an Mainz geschenkt (Lambert p. 57); auch Neuburg erscheint unter Heinrich III. wieder selbständig anon. Haser. c. 32.

[4]) Freisingen wegen Mosburg Meichelbeck, hist. Fris. I, 221, Cöln wegen der Essener Zehntrechte Lacombl. I p. 100.

[5]) Vgl. besonders die Erzählung des Anon. Haser. c. 32.

die Reichsabteien einen festen Rückhalt gegen die königliche Gewalt.

Ein neues Reich ist auf dem Boden des alten Reiches aufgerichtet; der Name der Reichsabteien aber ist verklungen. Eine Schöpfung des mittelalterlichen Geistes, charakteristisch für die Physiognomie des alten Kaiserreichs, haben sie als Brennpunkte des wissenschaftlichen Lebens, als Bollwerke des vordringenden Christenthums, als wirthschaftliche Mittelpunkte von ausgezeichneter Leistungsfähigkeit auf die Entwickelung unseres Volkes einen eminenten Einfluss ausgeübt. Aber die Zeit jener alten, guten Mönche von Corvei und S. Gallen ging schnell vorüber; und es folgte eine Periode langsamen Absterbens bis in unser Jahrhundert hinein, wo sie der Drang der Zeit in einem Augenblick hinwegräumte. Auf neuen Grundlagen, wenn auch auf altem Boden ist das neue Reich erbaut; und wer wollte sich nicht freuen, dass es für sein Bestehen nicht mehr — unter Anderem auch — auf die Gebete, die Geschenke und den Heerbann der Reichsabteien angewiesen ist?

Excurse.

I.
Zur Klostermatrikel von 817.

Schon Ficker (Reichsfürstenstand p. 359) und Sickel (Beiträge V p. 367) haben darauf aufmerksam gemacht, dass die Matrikel von 817 kein vollständiges Verzeichniss der damaligen Reichsabteien enthält; es fehlen wichtige Abteien wie Prüm, Echternach, S. Martin in Tours, S. Amand u. a. Schon aus einer Vergleichung mit dem uns erhaltenen Verzeichniss der lothringischen Abteien im Vertrage von Mersen von 870 ergiebt sich diese Unvollständigkeit. Dieser Umstand erklärt sich wohl einfach daraus, dass nur die Abteien berücksichtigt werden konnten, deren Vorsteher in Aachen selbst als gegenwärtig über ihre Leistungsfähigkeit Auskunft geben konnten.[1])

Unbeachtet scheint dagegen, dass die Matrikel, sowie sie auf uns gekommen ist, zwei ganz getrennte Stücke enthält. Die 1. Classe zählt in geographischer Reihenfolge auf 1) die Abteien zwischen Loire und Rhein 2) ultra Rhenum 3) in Bavaria. — Die 2. behält diese Reihenfolge bei, nur dass sie zwischen 1. u. 2. noch einige Abteien ‚in Alamannia‘ einschiebt. Die-

[1]) Vgl. capit. monach. LL. I p. 201 § 1: ut abbates, mox ut ad monasteria sua remeaverint, regulam — legant etc.

selbe Anordnung wie in der 1. Cl. finden wir auch in der 3. Daran schliessen sich aber, der 3. Classe angereiht 13 aquitanische, 14 septimanische, 4 tolesanische, 5 waskonische Reichsabteien. Abgesehen von diesen letzten 4 Abtheilungen besteht also ein übereinstimmendes Eintheilungsschema in allen 3 Classen.

In den Ueberschriften der einzelnen Classen wird zugleich die Zahl der aufgezählten Abteien bezeichnet. Richtig geben die Ueberschriften der 1. Cl.: 14, der 2. 16 als Gesammtsumme an. In der Ueberschrift der 3. Classe dagegen steht die Zahl 18, während sie in Wahrheit 54 Abteien enthält. Die Zahl 18 aber erhalten wir, wenn wir die 36 transligerischen Abteien weglassen und nur die nach der bisherigen Eintheilung aufgezählten Abteien zusammenrechnen.

Nun müssten wir, wenn die südfranzösischen Abteien wirklich ursprünglich in der aufgestellten Matrikel standen, annehmen:

1. Dass unter den in Aachen anwesenden Reichsäbten 36 von jenseits, 48 von diesseits der Loire gewesen seien, also sich ihre Zahl wie 3 : 4 verhalten hätte.

2. Dass entweder alle Reichsabteien jenseits der Loire frei von Reichsdiensten waren oder sich in Aachen 36 Aebte südfranzösischer Klöster zusammenfanden, die nur zufällig sämmtlich immun waren.

Viel wahrscheinlicher ist, dass das Aachener Concil gar nicht von jenseits der Loire besucht war; denn schon 814 war Aquitanien Pippin übergeben worden und auch aus Italien wird uns keine Abtei genannt. Diese Zusätze enthalten offenbar im Gegensatz zu dem sonstigen Charakter der Matrikel ein vollständiges Verzeichniss der unmittelbaren Abteien im Reiche Pippins, welches an jene ältere Matrikel angehängt wurde, so dass die Ueberschrift der letzten Rubrik ungeändert blieb. Vielleicht geschah dies 834, als man die Restitution des Kirchenguts im Reiche Pippins beschloss (vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich I p. 103 ff.). Der Schluss aber „his predictis monasteriis etc." ist richtig ans Ende gerückt, ein Beweis, dass die Matrikel von Neuem abgeschrieben wurde; hierdurch werden sich auch die Fehler Nazarada

für Hazarada (Hasenried) und Scewang für Stetiwang (Böhmer 408) erklären lassen.

II.

Zum Aufgebotsbrief Ottos II.[1])

Ueber die Datirung dieses denkwürdigen Aktenstückes gehen die Ansichten auseinander. Jaffé entschied sich für das Jahr 980, glaubte also darin die Aufgebote der Fürsten verzeichnet, welche der Kaiser im November dieses Jahres mit sich über die Alpen führte. Max Lehmann[2]) erhob Bedenken gegen diese Annahme, hielt aber am Jahre 980 nichtsdestoweniger fest, weil er unter dem in der Urkunde genannten Otto den H. Otto von Schwaben und Bayern, welcher sich 981 nachweislich beim Kaiser in Rom befand, verstanden wissen wollte. Auch dieses Bedenken hat Usinger[3]) hinweggeräumt, schliesst sich aber nichts destoweniger an die Ansicht der Früheren an. Erst Giesebrecht[4]) hat sich bestimmt für das Jahr 981 entschieden, wo Otto nach Thietmar III. c. 12 und Gesta ep. Camer. I. c. 104 Verstärkungen aus Deutschland kommen liess; dass Thietmar nur von Bayern und Schwaben spricht, hat in der That nicht viel auf sich. Nur so erklärt sich das auffallende Fehlen des Bischofs von Metz, welcher 981 in Italien war, das Fehlen des Herzogs Otto mit den weltlichen Grossen aus Schwaben und Bayern, das Fehlen der Sachsen, von denen sich der Bischof Gisiler von Merseburg beim Kaiser 980/81 noch in Italien aufhielt und von denen 982 nach den ann. Corbei. sehr viele gefallen sein sollen; wären sie erst 981 mit den Verstärkungen nach Italien gekommen, so würde sie Thietmar erwähnt haben.

Man kann noch hinzufügen, dass die Bezeichnung:

---

[1]) Mon. Bamb. (Jaffé Bibl. V) p. 471 f.
[2]) Forsch. IX p. 437.
[3]) G. G. A. 1870 S. 136 f.
[4]) Kaisergesch. 4. Aufl. I p. 842.

Carolus dux, custos patriae domi dimissus darauf hinweist, dass die Aufzeichnung extra patriam entstanden ist;[1]) dass der Abt von Weissenburg genannt ist, aber bis zum Jahre 981, wo Adalbert von Magdeburg starb, das Kloster unter diesem stand, während es dann wieder selbstständig wurde und einen eigenen Abt erhielt,[2]) vor Allem aber, dass ganz abweichend von den übrigen Bestimmungen, welche nur die Fürsten namhaft machen, gesagt wird: de ducatu Alsatiensi mittantur 70, was sich eben daraus erklärt, dass dieser Fürst, der Herzog Otto von Schwaben, nicht in Deutschland anwesend war.

Die Sache ist folgendermassen zu denken:

I. Aufgebot 980 zur Romfahrt: 1) Sachsen — geistliche und weltliche Fürsten; 2) Schwaben (ohne Elsass) und Bayern — weltliche Fürsten.

II. Aufgebot 981 von Rom aus zum Araberzug: 1) Elsass, Franken, Köln — geistliche und weltliche Fürsten; 2) Lothringen — geistliche und weltliche Fürsten; 3) Bayern und Schwaben — geistliche Fürsten.

Das Dokument selbst trägt, wie Giesebrecht mit Recht bemerkt, den Character von Notaten der kaiserlichen Kanzlei. Die Aufzeichnungen gliedern sich in 3 Gruppen, welche durch Kreuze von einander getrennt sind. Die Anordnung nach den einzelnen aufgebotenen Landestheilen hat Usinger nachgewiesen.

Abstrahiren wir von den beiden an den Rand gesetzten Ansätzen, so ist aber noch eine viel weitergehende Regelmässigkeit in unserem Dokument ersichtlich. Zunächst, was die Zahl der Aufgebotenen Contingente überhaupt anbetrifft. Wir begegnen fol-Anordnung:

---

[1]) Wie überhaupt dieses merkwürdige Dokument auffallend wenig ausgebeutet worden ist, so hat auch diese hochwichtige Bestimmung desselben keiner der neueren Historiker verwerthet. Dass aber in der That der Kaiser bei Römerzügen einen Fürsten zum custos patriae förmlich designirte, ergiebt sich aus Stellen bei Waitz VI, p. 222 N. 2: Dem Pfalzgr. Heinrich (imperatore in Italiam exercitum ductante) imperii commissae sunt habenae unter Heinrich IV; unter Heinrich V. war Friedrich von Schwaben die ‚summa rerum‘ anvertraut.

[2]) Vgl. Schannat, vind. I p. 8.

I. Elsass, Franken, Köln: 24 Contingente — 11 geistliche, 13 weltliche.

II. Lothringen: 12 Contingente — 6 weltliche, 6 geistliche.

III. Schwaben (ohne Elsass) und Bayern: 12 Contingente — sämmtlich geistliche.

Summa 48 Contingente.

Hier begegnen wir also einer ganz planmässigen Anordnung nach der 12. Zahl. Dass diese Eintheilung eine beabsichtigte ist, ergiebt sich schon daraus, dass öfters Streitkräfte verschiedener Fürsten zu einem Contingente combinirt sind; so im 1. Absatz: Megingaus iuvante Burchard d. 30; im 2.: Leod. episc. 60 mittat cum Hermanno aut Ammone,[1]) Geldulfus cum adiutorio abbatum (Indensis, Stabulesis) 12 d., Gottefr. et Arn. marchiones 40 mittant.

Dass auch in Bezug auf die Theilung in mittentes und ducentes bestimmte Gesichtspunkte massgebend waren, bemerkten wir bereits.[2]) Ganz planmässig ist die Eintheilung der 29 geistlichen Fürsten in 14 ducentes, darunter 7 Bischöfe, 7 Aebte und 15 mittentes. Schwankender ist die Sache bei den 19 weltlichen Contingenten. Denn man kann das elsassische Contingent, wie bereits bemerkt, nicht als besondere Leistung eines Fürsten gelten lassen, da dieser bereits in Italien mit dem übrigen Theile seiner Mannschaft war; ferner heisst es: fratris (Heriberti) filius aut veniat cum 30 aut mittat 40. Abstrahiren wir von dem elsassischen Contingent und nehmen hier den ersteren Fall, so erhalten wir von 18 weltlichen Fürsten 12 ducentes 6 mittentes, also nicht wie bei den geistlichen Fürsten ein gleiches Verhältniss, sondern eine doppelte Zahl von ducentes. Lässt man den Neffen Heriberts sein Contingent schicken, so ergiebt sich ein Verhältniss von 11 ducentes zu 7 mittentes; dann kann man aber auch den Herzog von

---

[1]) Dass dies so zu verstehen ist und nicht unter diesen Namen die Führer des Contingents gemeint sind, beweist eine Vergleichung mit D. comes filium suum cum 12 mittat; Carolus — Bosonem cum 20 mittat. Demnach hätte es heissen müssen L. episc. Hermannum aut Amm. cum 60 mittat.

[2]) S. o. p. 10.

Schwaben auf der anderen Seite als ducens rechnen. Offenbar stehen diese beiden Ansätze in einem Zusammenhange; das Gesammtverhältniss wird dadurch wenig alterirt.

Was die Zahl der aufgebotenen Contingente selbst anbetrifft, so erscheinen die geistlichen nur deshalb im Uebergewicht, weil sie in der 3. Reihe allein aufgeboten sind. Dagegen überwiegen in der 1. Reihe sogar die weltlichen Fürsten, während sich in der 2. Reihe geistliche und weltliche Fürsten gleich an Zahl gegenüberstehen. Es scheint mir daher nicht richtig, aus dem Aufgebotsbrief ohne Weiteres zu schliessen, dass in jener Zeit der Reichskriegsdienst vorzugsweise auf den geistlichen Fürsten ruhte. Das Dokument beweist im Gegentheil, dass es Zahlverhältnisse waren, welche bei der Aufbietung des Heeres massgebend waren und dass man diese Zahlen möglichst gleich auf weltliche und geistliche Fürsten vertheilte; in Bezug auf die persönliche Heeresfolge war die Lage der geistlichen Fürsten sogar entschieden günstiger. Am Wenigsten kann das Dokument dazu dienen, die Theorie vom Eigenthum des Reichs am Reichskirchengut zu stützen.[1])

Betrachtet man dagegen die Stärke der Contingente, so haben die geistlichen Fürsten allerdings ein entschiedenes Uebergewicht. In der 1. Gruppe stehen sich gegenüber aus weltlichen Contingenten 384 loricati, aus geistlichen 640, in der 2. aus weltlichen 124, aus geistlichen 262 loricati, in Summa: von 1410 loricati: 508 aus weltlichen, 902 aus geistlichen Contingenten. Die 3. Gruppe endlich enthält 580 Gepanzerte geistlicher Fürsten.

Auch die Normirung der einzelnen Aufgebote scheint nicht zufällig zu sein, nur dass es den Anschein hat, als habe sich der Anfertiger des Entwurfs über

---

[1]) Ficker (Reichskirchengut p. 405) stellt zu diesem Zweck die Gesammtsumme der geistlichen und weltlichen Truppen gegenüber, legt auf das adiutorium abbatum des Contingents, welches Gr. Geldulf mit seiner eigenen Mannschaft schickt (12 lor.), ein entscheidendes Gewicht, ohne auf die analogen Fälle zu achten, wo weltliche Streitkräfte einem geistlichen, oder weltliche einem andern weltlichen Contingent beigefügt sind.

seinen ursprünglichen Anschlag hinaus verrechnet. Dass aber ein bestimmtes Schema zu Grunde liegt, mag folgende Zusammenstellung lehren:

Es sind gefordert	4mal 70 lor. = 280
4mal 100 lor. = 400	3 „ 50 „ = 150
5 „ 60 „ = 300	5 „ 30 „ = 150
11 „ 40 „ = 400 + 40	5 „ 12 „ = 60
10 „ 20 „ = 200	1 „ 10 „ = 10
Summa 1300 + 40	650

Setzt man 10 × 40 statt 11 × 40, so ist die Summe aller Contingente mit gerader Zahl im Zehner doppelt so gross, als die der anderen Kategorie. Dort sucht man nach Summen mit Hunderten, hier nach solchen mit Fünfzigern, denn die (5 × 12) + (1 × 10) = 70 sind offenbar deshalb angesetzt, um mit den übrigen 4 × 70 zu der Zahl 350 zu gelangen. Es scheint nun, dass der Verfertiger des Dokuments bemerkte, dass er zu viel gerechnet; denn er sucht durch Ansätze am Rand von 30 und 60 lor. nachzuhelfen. Die 60 sind offenbar bestimmt, mit den überschüssigen 40 ein neues Hundert zu bilden. — In den einzelnen Ansätzen herrscht allgemein die Zehnzahl; nur die Zwölf, anscheinend der niedrigste derselben — denn 1. Contingent von 10 loric. ist augenscheinlich nur den 5 Contingenten à 12 loric. angefügt, um mit diesen die Zahl 70 zu füllen — bildet eine Ausnahme. — So bietet auch unser Aufgebotsbrief einen Beitrag für die Geschichte der 12zahl bei den Germanen s. Waitz I p. 474 (2. Aufl.).

Dass weder alle geistlichen, noch alle weltlichen Fürsten aufgeboten sind, sondern in der That nur das System der 12zahl der Aufzeichnung zu Grunde liegt, beweisen schon die beiden Laiencontingente, welche an den Rand gesetzt sind. Aus Bayern fehlt der Bischof von Passau, aus Lothringen der von Utrecht (denn der Metzer war schon 980 mitgegangen) und wenn man zweifeln mag, ob diese über einen selbständigen Heerbann verfügten, so ist der Abt von S. Maximin zu nennen, über dessen damalige Wehrpflicht kein Zweifel bestehen kann.

III.

Das Verzeichniss der königl. Pfalzservitien

bei Böhmer f. III. p. 397 f.

Ein Seitenstück zum Aufgebotsbriefe Ottos II. bildet eine Aufzeichnung eigenthümlicher Art, die leider in Original jetzt verloren ist und uns nur in einer mangelhaften Abschrift, welche Quix daraus abgenommen, vorliegt (Cod. Aquensis I, 30 und daraus Böhmer l. c.). Sie fand sich auf einer wahrscheinlich dem Aachener Marienstifte angehörigen Handschrift von 6 Pergamentblättern in Folio eingetragen, war aber nach Quix Angabe so verwischt, dass nicht mehr Alles zu lesen war. So trägt denn dieses Verzeichniss einen ausserordentlich trümmerhaften Charakter; Zahlen und Namen sind vielfach verderbt[1]) und ausgelassen, aber was erhalten ist, besitzt für uns den Werth eines wahren Kleinods.

Das Verzeichniss trägt folgende Ueberschrift: ‚Iste sunt curie que pertinent ad mensam regis Romani'. Sachsen wird vorangestellt ‚cum omnibus appenditiis earum;' hier werden 20 Höfe namhaft gemacht, für jeden ist eine bestimmte Zahl von Servitien festgesetzt, von denen aber nur die erste und letzte erhalten ist. Dann wird die Gesammtzahl der Servitien resumirt und schliesslich angeben: ‚quod sit regale servitium in Saxonia'. Hierauf folgen die Höfe ‚de Francia circa Rhenum' (Ober- und Niederlothringen, Franken, Elsass), 21 an der Zahl; die Servitienzahlen sind uns hier sämmtlich erhalten. Am Schluss wird die Höhe des fränkischen Königsservitiums bezeichnet. Daran schliessen sich die bayrischen Königshöfe mit erhaltenen Servitienzahlen, deren Gesammtsumme aber nicht mit der am Schluss angegebenen zusammenstimmt; 12 Höfe werden genannt; die Servitien sind tam magna sicut

[1]) Doch lässt sich noch mancherlei verbessern: so war das räthselhafte Oura, nach der geographischen Anordnung in der Gegend von Aachen gelegen, leicht in Dura herzustellen, um die alte karolingische Pfalz Düren wieder wachzurufen.

illa de Francia. Endlich folgen die ‚curie de Lombardia', 28 an der Zahl, in zwei Gruppen von je 14 Höfen gesondert; bei den meisten Höfen der ersten Gruppe werden Geldzahlungen, bei denen der zweiten nur Naturalabgaben festgesetzt. Den Schluss des Dokuments bilden die Worte: ‚iste sunt curie de Lombardia; tantum dant, quot nullus potest enarrare nec investigare ‚nisi prius veniamus in Lombardiam.'

Dass die Urkunde in Deutschland ausgestellt ist, kann nach den Schlussworten keinem Zweifel unterliegen, wir erfahren aus ihnen zugleich, dass der König damals noch nicht in Italien gewesen ist. Die Lombardei, so ergiebt sich uns weiter, muss damals in unangefochtenem Besitze der deutschen Könige gewesen sein. Versuchen wir das Dokument zu datiren.

Bestimmte Anhaltspunkte sind vorhanden, dass unser Dokument nicht über die Zeit Kaiser Heinrichs II. zurückreicht. Dafür spricht die Erwähnung von Havemberc und Nuremberc super Danubium, worunter Bamberg und Neuburg (Nuvenborc) an der Donau zu verstehen sind, beides Allodialbesitzungen Heinrichs.[1]) Dann aber vor Allem die Anführung von Hambrestein, welches im Jahre 1020 vom Kaiser confiscirt wurde.[2]) Da der Kaiser nach der Urkunde Italien noch nicht betreten haben soll, so kann sie auch unter Heinrich nicht angefertigt sein.

Dass diese vielmehr nach dem Aussterben der sächsischen Dynastie zu setzen ist, beweist schon der Ausdruck ‚König der Römer', welcher erst seit den Saliern aufkommt.[3]) Dann aber führt uns die Erwähnung von Wizenborc in Bayern bis zum Jahre 1029 hinauf;[4]) da aber Konrad II. schon vorher in Italien war, so ist auch auf ihn die Abfassung des Schriftstückes nicht zurückzuführen. Hierauf deutet aber noch ein anderer Umstand. Unser Dokument beginnt mit

---

[1]) S. Giesebrecht Kaisergesch. II p. 54 und St. 1430: wo Neuburg ‚castellum hereditatis suae' genannt wird.

[2]) S. Giesebrecht II p. 169.

[3]) S. Waitz VI p. 106 f.

[4]) St. 1991. Der Ort selbst wird zuerst 1058 als königlicher Aufenthalt genannt (St. 2566).

den Namen Licendizes, Melca, Nisana, Budesin. Der erstere Ort, wenn er nicht eine Verstümmelung aus Lusizi, Lucizi (Lausitz) ist, entzieht sich unserer Kenntniss; dagegen begegnet Melca unter dem Namen Milca als Bezeichnung für den Gau, in welchem Görlitz liegt in Urk. Heinrichs IV. a. 1071, Dec. 11. (St. 2750); ebenso erscheinen Nisana und Melca als Gaunamen in Urk. desselben Königs für Meissen a. 1091 (St. 2909) in den Formen ‚Nisani' und ‚Milce'. Nisan finden wir auch als ‚Provinz' in Urk. Konrads III. a. 1144 (St. 3484), Milzana unter Friedrich I. a. 1165 (St. 4040;) auch Budesin war Name für Gau und Hauptort (Bauzen).[1]) Es handelt sich hier um die ‚appenditiae' Saxoniae, um Gaue der Ober- und Niederlausitz, die zur Meissnischen und Ostmark gehörten. Die Lausitzen waren aber von 1018—1031 in den Händen von Polen; erst Konrad II. brachte sie wieder ans Reich.[2]) Der Tod Konrads II. a. 1039 wird uns so als sicherer terminus a quo gelten können.

Um einen terminus ad quem zu finden, müssen wir uns nach dem Verbleib der im Verzeichnisse genannten Höfe fragen. Da ergiebt sich denn sofort, dass unser Dokument ein Produkt des salischen Königshofes ist. Wir lassen die Thatsachen reden.

Sinzig (Synziche) wurde 1065 an Bremen geschenkt; erst in Staufischer Zeit ist der Hof wieder königlich.[3])

Eschwege (Iskinwage) wurde 1074 oder 1075 an die Canoniker von Speier geschenkt;[4]) es verschwindet seitdem für immer aus den Regesten.

Werla wurde 1086, Jan. 1. an Hildesheim geschenkt;[5]) es verschwindet seitdem ebenfalls.

Gredingen (Gradinga) kam 1091 an Eichstädt zurück, wozu es ursprünglich gehört hatte.[6])

---

[1]) Chron. Gottwic. p. 566.

[2]) Ann. Hildesh. a. 1031. Wipo c. 29.

[3]) Stumpf 2686; 1065, Oct. 19; vgl. St. 3808.

[4]) St. 2783 sagt fälschlich ein Gut zu E., es heisst aber in der Urk. praedium quoddam scil. Eschwege, die darauf befindliche Reichsabtei wird sogar mitgeschenkt.

[5]) St. 2871.

[6]) St. 2908. Das Gut wird aus dem Erbe des Markgrafen

Tribur verschwindet nach dem 1. Dezennium 11. Jahrh. aus der Geschichte.

Pöhlde gelangte durch Tausch 1158 an Heinrich den Löwen.[1])

Andernach wurde 1167 an Köln geschenkt.[2])

So öffnet sich uns der Zeitraum von 1039—1065 für unsere Urkunde und wir haben zu wählen zwischen 1039—1046 und 1056—1065.

Alle Spuren aber weisen in diese Zeit. Unsere Urkunde nennt von lombardischen Pfalzen hineinander die Namen Gamunda und Marona; im Mai 1065 schenkte Heinrich IV. seiner Mutter, der Kaiserin Agnes, quandam curtem Gamundium nominatam in episcopatu Tertunensi sitam ‚quam antea traditione patris nostri pie mem. Heinrici imperatoris augusti atque omni iure in proprietate habuit, in liberum arbitrium'[3]) und an demselben Tage in derselben Form ‚quandam curtem Marin', ebenfalls in der Diöcese von Tortona gelegen. Ein castrum Plauciasca wird unter Konrad II. genannt, a. 1037, hier wird eine vom notarius sacri palatii urkundlich bezeugte Rechtshandlung vorgenommen;[4]) in unserer Urkunde heisst der Ort Ploszascum; i. J. 1123 Plosascum, Ende 12. Jahrh. Plozasco (heut Piossasco) in der Diöcese von Turin; Septima, ebenfalls in dieser Diöcese gelegen ist 1140 Hof des Bischofs;[5]) Avilana castrum begegnet 1185 unter den Turiner Lehen des Gr. von Marienne.[6]) In Saluzzo wird 1028 das castrum des Orts von der

---

Ekbert dem Bisthum restituirt; die Versicherung der Urk., dass das Gut ‚ablata ab invasoribus non semel sed bis reddidimus, quae ante nos ab aliis successoribus nostris eidem ecclesiae confirmata invenimus' deutet auf öftere Entfremdung des Hofes vom Bisthum.

[1]) St. 3792.

[2]) St. 4086.

[3]) Murat. Mon. Patriae Chartae I p. 611 u. 612 (St. 2665 u. 2667).

[4]) actum intra castro P. feliciter ib. p. 513; Ploszascum ib. p. 755. Spätere Herren von Plozasco a. 1185, 1210, 1213 (p. 939, 1171, 1198), zwei derselben Vasallen des Bischofs von Turin a. 1193 (p. 1003).

[5]) in curte nostra de Septimo ib. p. 783 u. p. 816.

[6]) ib. p. 938.

Staats-Bibliothek Bamberg

Schenkung desselben ausgenommen.[1]) Vom mathildinischen Gut scheint in Italien noch jede Spur zu fehlen.

In Deutschland lässt sich keine Pfalz nachweisen, welche erst später gebaut wäre. Wenn auch Altenburc in Sachsen erst 1151 zum ersten Mal in den Regesten erscheint, so beweist dies nicht, dass dieser Hof schon nicht viel früher königlich gewesen. Die grossen staufischen Pfalzen fehlen; denn Lutera ist nicht Kaiserslautern, sondern Lauterburg, als solches erscheint es in Urk. Heinrichs IV. a. 1086: tale predium quale in villa nomine Lutera Matilda italica, nostra neptis habuerat et quod in potestatem nostram lege et iudiciario iure pervenerat.[2]) Die Namensformen tragen durchweg das Gepräge des 11. Jahrh.; einige Uebereinstimmungen sind sogar auffällig: Gisleva für Eisleben erscheint in Urk. Heinrichs III. (Stumpf a. i. p. 61), in derselben Form kommt es in unserem Verzeichniss vor; Triburia, Goslaria sind auch die bei Lambert gebräuchlichen Formen, die Urk. hat Nuremberc, Lambert S. A. p. 130: Nurenberg; Andernaca begegnet in derselben Form a. 1039 (St. a. i. p. 53) u. s. w. Endlich entspricht die deutsche Form salcaru (spr. salzaru, = die Salzleute), welche sich in dem Verzeichniss findet (ibi pertinent s. regis), den Lautverhältnissen der 2. Hälfte des 11. und der 1. Hälfte des 12. Jahrh., würde also zu unserer Datirung stimmen und zugleich jeden Verdacht einer späteren Fälschung ausschliessen. (Ich verdanke diese Bemerkung einer freundlichen Mittheilung des Herrn Prof. Müllenhoff).

---

[1]) exepto de castro qui in eodem loco est posito (ib. p. 464). — Sonst lassen sich noch folgende Höfe nachweisen: Cara — Chieri, Burg und Hof im Besitz des Bischofs von Turin 1158 (St. 3833), Albinga — comitatus Albingensis a. 1028 (p. 464), civitas 1198 (p. 1048). Drei auf einander folgende Höfe gehören zur Diöcese Asti: Canella — de Canellis im Gefolge des Grafen von Montferrat (p. 1060), Naum, — wohl verderbt = Nonum, Annone, a. 1167 (St. 4080), Rubiniacum — Testament des Raimond von Ponza: Legat für Asti — ruuignano a. 1193 p. 997. — S. Beorgium — ad sanctum Georgium vermuthet Böhmer, Arduin verschenkt a. 1003: cortem de Orco — quae olim curtis regia nominabatur nunc vero ab loci illius incolis sancti Georgii castrum appellatur in comitatu vid. Iporegiensi (ib. p. 355).

[2]) für Speier Remling I p. 59.

Mir scheint es nun wahrscheinlich, dass unser Dokument in die frühere Zeit König Heinrichs IV. fällt. Die Gründe für diese Ansicht lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen.

1. Heinrich III. war vor seiner Thronbesteigung bereits als König i. J. 1038 in Italien gewesen,[1]) er konnte nicht wohl sagen ‚quod nemo potest enarrare' etc. Heinrich IV. kam aber erst 1077, über 20 Jahre nach seiner Thronbesteigung, zum ersten Mal nach der Lombardei.

2. Obwohl die Urkunde nur fragmentarisch auf uns gekommen ist, so kann es doch nicht zufällig sein, dass alle bis in die 60er Jahre des 11. Jahrh. veräusserten Höfe in unserem Verzeichnisse fehlen.[2]) Nun schneidet allerdings die Urkunde für Sinzich jedes Jahr über 1065 hinaus ab; aber nach Adam von Bremen gelangte Adalbert erst nach seiner zweiten Erhöhung, also um 1069 in den Besitz des Hofes.[3])

3. Die ungeheure Ueberlastung der sächsischen Höfe, welche dem Könige geben: tot servitia quot sunt dies in anno et 40 plus, im Vergleich zu den 85 lothringisch-fränkischen und 26 bayrischen Servitien legen doch den Gedanken nahe, dass der Hof damals sich dauernd in Sachsen aufhielt. Sie zeigen zugleich, wie furchtbar das Land durch diesen Aufenthalt gedrückt wurde.

4. Wir wissen aus Lambert, dass die Einkünfte aus dem Fiskalgut und den Reichsabteien bereits im Jahre 1063 so wenig für die Bedürfnisse des Hofes ausreichten, dass man zu Ankäufen seine Zuflucht nehmen musste.[4]) Und in der That, seit den Tagen

---

[1]) Vgl. Stumpf 2107 ff.

[2]) Nach dem Tode Konrads II. kommen folgende Höfe in Betracht: Deventer an Utrecht a. 1046 (St. 2303), Bruchsal an Speier (St. 2497) a. 1056, Forchheim an Bamberg mit einem Domanialgebiet von 38 Ortschaften a. 1062 (St. 2608), Lesum an Minden a. 1063 (St. 2622), Machern an Verdun a. 1065 (St. 2660), Kreuznach an Speier a. 1065 (St. 2682), Duisburg an Bremen a. 1065, Oct. 16. (St. 2686).

[3]) III., 58: Plisnam, Duspurc, Groningon et Sincicum acquisivit.

[4]) S. A. p. 68.

Ottos I. hatte der königliche Hof nie so lange diesseits der Alpen verweilt, als in den ersten 20 Jahren von Heinrichs IV. Regierung; nie waren die Einkünfte der Domänen so andauernd von den Bedürfnissen des Hofes in Anspruch genommen worden.

5. Soweit uns die lombardischen Höfe bekannt sind, gruppirt sich eine auffallende Menge derselben in die Gegend von Turin, Jvrea, Susa. Stammen dieselben aus der Mitgift der Königin Bertha? Dann würde der Ausdruck Turin allodium suum verständlich sein.

So mag denn am Schluss die Vermuthung ausgesprochen werden, dass dieses Servitienverzeichniss zwischen den Jahren 1066, der Vermählung Heinrichs mit Bertha und 1069, wo Adalbert definitiv von Sinzig Besitz ergriff, vom königlichen Truchsess, vielleicht einem jener schwäbischen Ministerialen, die der König so gern um sich sah, angefertigt worden ist.

Vielleicht erklärt sich hieraus auch der Umstand, dass schwäbische Höfe in unserer Urkunde nicht genannt sind.

Anhang.

Verzeichniss der im Jahre 1003 reichsunmittelbaren deutschen Abteien.

I. Lothringen.

Diöcese Kammerich:[1] 1. S. Gislen.[2] 2. Hautmont.[3])
D. Tournay: S. Bavo in Gent.[3]

---

[1]) Vgl. im Allgemeinen Gesta episc. Camer. III. Wie kolossal hier die Einbusse der königl. Gewalt ist, lehrt eine Vergleichung der Theilungsakte von 870. Seitdem sind verloren folgende Abteien: 1. S. Gaugerich (c. 2), 2. S. Salvien (c. 31), 3. Crepin (c. 41), 4. Maroilles (c. 32), 5. Honcurt (c. 10), 6. Mecheln (c. 47), 7. Soignies (c. 41), 8. Condé, einst ‚regalis et dives abbatia' (c. 42), 9. Leuse (c. 43), 10. Maubeuge (c. 36), 11. Lobbes (c. 37), 12. Hasnon (c. 19); vor 870 war schon Douay (c. 15) und Renaix (c. 39) veräussert worden.

[2]) G. ep. Camer. III, 20, St. 1703. [3]) ib. c. 6.

[3]) St. 1343; Hirsch, über Reichsflandern I, 524 ff.

Diöcese Lüttich: 4. Stablo.[1]) 5. Inden,[2]) beide 981 heerbannpflichtig. 6. Nivelle.[3]) 7. Burtscheid.[4])

D. Utrecht: 8. Elten.[5])

D. Köln: 9. Essen, heerbannpflichtig.[6]) 10. Werden, heerbannfrei.[7]) 11. Villich.[8]) 12. Malmedy, Schwesterkloster von Stablo.

D. Trier: 13. Prüm, 981: 40 lor. 14. Echternach, heerbannfrei. 15. S. Maximin, heerbannpflichtig.[9])

D. Metz: 16. Hornbach.[10])

D. Verdun.[11])

D. Toul: 17.? Epinal.[12]) 18. Reimersberg.[13])

---

[1]) St. 1827. [2]) auch G. episc. Tull. c. 43. [3]) SS. VIII. p. 537; St. 1713.

[4]) vollendet a. 1018 (St. 1680, 1696, 1697). — Gewinn der der Lütticher Bischöfe (Heinrich II. 1008; Miräus III. p. 11): Lobbes, S. Hubert (SS. VIII. p. 658 ff.), Gembloux, Brogne, Fosses, Malonia, Namur, Dinant, Chimay, Echa, Tungern, Huy, Mastricht, Mecheln. — Die Abteien Calmontis und Andana von 870 verschollen. Wassaure und Dinant an Metz (St. 476), Chèvremont an Aachen (St. 513); Süstern an Prüm (St. 176); Thiele an Utrecht (St. 187); Berch an Utrecht schon 858 (Miräus I, 29).

[5]) Lacombl. I p. 70, 79.

[6]) ib. p. 83: aut in militiam sive in hostem ire constringat, nisi abbatissa vel advocatus.

[7]) Lac. I p. 83. [8]) St. a. i. p. 7 vom J. 1003. — Für Meschede enden 997 die königlichen (Seibertz I p. 20) beginnen 1042 die erzbischöfl. Privil. (ib. p. 29); concurrirendes Mundeburdium in Oedingen (ib. p. 21); kaiserliche Schenkungen aber keine Privilegien für Dietkirchen (St. 1645, 1765), die Abtei 1163 in Kölner Besitz (Günther I p. 379, 385); ähnlich steht es mit Gesecke (Seibertz I p. 25).

[9]) Verschenkt: Weilburg an Worms (St. 990) Oehren und S. Servaes an Trier (Beyer I p. 285, 322).

[10]) St. 985, 2752. Seit Otto III fehlen Freibriefe für S. Peter (St. 987), Spuren von Freiheit seit 870 überhaupt für S. Martin. Herbitzheim an Lüttich (Miräus I, 34). Völlig verschollen die 870 hier eingereihten Abteien Hohenkirchen und Augskirchen.

[11]) Ueber die Schicksale von S. Mihiel s. Chron. S. Mich. c. 7, SS. VI p. 87); Vieux Montier, 816 noch selbstständig (Böhmer 276) fehlt schon 870.

[12]) St. 1368: aber eligendi inter se abbatissam secundum suam et Metensis episcopi definitionem, Selbstständigkeit also mindestens zweifelhaft, später nicht mehr erwähnt.

[13]) genannt 870, aber erst 1114 wieder auftauchend, noch reichsfrei (Calmet I preuves p. 533). — Moyen Moutier preisgegeben unter Lothar II (Chr. med. mon. c. 5, SS. IV. p. 89); Se-

II. Schwaben.

Diöcese Strassburg: 19. Selz.[1]) 20. Andlau.[2]) 21. Schwarzach.[3]) 22. Schuttern (Offenzell).[4]) 23. Gengenbach.[5]) 24. Haslach.[6]) 25. S. Stephan in Strassburg.[7]) 26. Erstein.[8]) 27. Hohenburg.[9]) 28. Maurmünster.[10])

D. Konstanz: 29. S. Gallen, 981: 20 lor. 30. Reichenau, 981: 60 l. 31. Kempten, 981: 30 l. 32. Einsiedeln.[11]) 33. Rheinau.[12]) 34. Hohentwiel-Stein.[13]) 35. Zürich. 36. Seckingen.[14]) 37. Buchau.[15]) 38. Lindau.[16]) 39. Waldkirch.[17])

D. Basel: 40. Murbach, 981: 20 lor.[18]) 41. Gregoriusmünster.[19])

D. Chur: 42. Pfäfers.[20]) 43. Dissentis.[21])

D. Augsburg, schwäbischer Theil: 44. Ellwangen, 981: 40 lor.[22]) 45. Teggingen.[23]) 46. Ottobeuren, heerbannfrei.[24]) 47? Feuchtwangen.[25])

---

nones, Estival, S. Dié verödet um 917 (ib. c. 6); Moyen — Moutier und S. Dié an Toul (ib. c. 10; chron. S. Michaelis m. c. 7; g. episc. Tull. c. 33); über Bonmoutier (870 Bodonis monasterium) streiten sich Toul und Andlau (g. ep. Tull c. 33) Estival ca. 962 an Andlau (Schöpflin A. D. I p. 117); die Abteien S. Pientii, Poligny, Moutier — en — Der in den Besitz Touler Bischöfe (g. ep. Tull. c. 29, 33).

[1]) St. 1324. [2]) Schöpflin I p. 139 (Pabstschutz). [3]) St. 1590. [4]) St. 1526. [5]) St. 1460. [6]) St. 1461. [7]) St. 1341. [8]) St. Böhmer 603, St. A. I. p. 384. [9]) St. 1676. [10]) 817 und 870 genannt; noch ca. 1120 reichsfrei (Schöpflin A. D. I p. 196). — Hohenaugia (Hainauve 870) verschwindet allmählich; Ebersheim an Strassburg (B. 1056).

[11]) St. 1386 u. ö. [12]) Schöpflin A. D. I p. 85. Herim. Aug. a. 1026. [13]) St. 1413, 1462. [14]) noch 965 reichsfrei Neug. I p. 613. [15]) Herim. Aug. a. 1051. [16]) ib. u. Mon. B. 31 a. p. 85. [17]) Neugart I p. 742. — Faurndrau in den definitiven Besitz von Reichenau (Wirtembg. Urkb. I, 175, 186, 199).

[18]) Seit ca. 840 im Besitz der Abtei Luzern Schöpflin A. D. I p. 79. [19]) Schöpflin I c. p. 266. — Münster in Granvelden (Grandivallis 870) durch Rudolf III. mit kaiserlicher Bewilligung 999 an Basel (Böhmer 1519, 1520). Die Verhältnisse von Masmünster unbekannt (Masonis monasterium 870; die Vogtei über das Kloster 1361 zu den Habsburgischen Gerechtsamen im Elsass gehörig, Schöpflin A. D. II p. 263).

[20]) Ueber die Schicksale der Abtei im 10. Jahrh. vgl. Mohr, Reg. des Schw. A. I b. N. 3 ff. und Ficker, Reichsfürstenstand p. 338. [21]) St. 1734. — Taufers an Chur (Böhmer 922).

[22]) St. 1366. [23]) St. 1678, aber unecht. [24]) M. B. 31a, 212. [25]) genannt 817; aber damals nur von 2 Mönchen bewohnt vgl. Hirsch I p. 127.

Diöcese Eichstädt, schwäbischer Theil. —[1])

III. Baiern.[2])

Diöcese Augsburg, bairischer Theil:[3]) 48. Polling.[4])

D. Eichstädt: bairischer Theil.[5]) 49. Bergen. 50. Neuburg.

D. Regensburg:[6]) 51. Metten.[7]) 52. Obermünster.[8]) 53. Niedermünster.[9])

D. Freising:[10]) 54. Tegernsee.[11])

D. Salzburg:[12]) 55. Frauen-Chiemsee.[13]) 56. Seon.[14])

D. Passau:[15]) 57. Nieder-Altaich.[16]) 58. Osterhofen.[17])

---

[1]) Hasenried an Eichstädt M. B. 31a p. 124.

[2]) Vgl. Hirsch I p. 93 ff. II p. 214 ff.

[3]) Benedictbeuren (chron. Benedictob c. 13 SS. IX p. 219) erst 1032 wieder mit Benediktinern besetzt (Meichelbeck, hist. Fris. I p. 259); Wessobrunn schon 815 in fremdem Besitz (Ried I p. 65), erst 1065 wieder unter einen Abt; Altomünster, 817 genannt, erst 1060 wieder auflebend (Hund II p. 54 ff.); Staffelsee im 10. Jahrh. im Besitz von Augsburg (Vita Udalr. c. 5, SS. IV. p. 393, verödet mit den Schwesterklöstern Schlechtau, Santau, Kochel). [4]) St. 1528.

[5]) Gunzenhausen an Ellwangen 823 (Böhmer 365) Ahausen an Eichstädt (ib. 1116).

[6]) Schutzbrief für S. Emmeram erst 1021 (St. 1759). S. Paul? Mönchsmünster verfallen (durch Otto v. Bamberg restaurirt Hund II p. 357 ff.), Schönau, 817 genannt, verschollen; Berg im Besitz der „alten" königl. Capelle in Regensburg (Ried I c. p. 133), Weltenburg im Besitz von Regensburg (Hirsch I, 124).

[7]) St. 2411 a. 1051, 817 genannt. [8]) St. 1529, 1771.

[9]) St. 1335 u. ö.

[10]) Mosburg an Freising (Böhmer 1117); Isen, Scheftlarn, Tegernbach im faktischen Besitz des Bisthums (Hirsch I, 99. 100). Schiersee u. Ilmmünter verschollen. — [11]) St. 1329 u. ö.

[12]) Herren — Chiemsee aus Metzer Besitz an Salzburg (B. 1054), Traunkirchen 904 (ib. 1190). Salzb. — Oetting seit der Stiftung nicht mehr genannt (Hirsch I p. 98). — [13]) St. 2616 (a. 1062). [14]) tradirt 999 (St. 1187).

[15]) Ober-Altaich erst 1102 wiederhergestellt (Hund II p, 34), Niedernburg an Passau (M. B. 31a 122), desgl. Kremsmünster (St. 656), desgl. bair. Oetting mit Mattsee (Bestätigungsurk. Heinrichs III. St. 2432), desgl. S. Florian und Pölten (Mon. B. 29b p. 9, Pez SS. Austr. 1.741) Mondsee an Regensburg 833 (B. 726). Verschollen die Thassilonischen Gründungen Lorch, Pfaffenmünster (Hund III p. 21). — [16] St. 1311 ü ö. [17]) Hirsch I p. 120.

IV. Franken.

Diöcese Würzburg:[1]) 59. Fulda, 981: 60 lor. 60. Kitzingen.[2])

D. Speyer:[3]) 61. Weissenburg, 981: 50 lor.

D. Worms. —

D. Mainz, fränkischer Theil: 62. Lorsch, 981: 50 lor. 63. Hersfeld, 981: 40 lor. 64. Seligenstadt.[4]) 65. Hildwartshausen.[5])

V. Sachsen und Thüringen.

Diöcese Mainz, thüringischer Theil:[6]) 66. Weissenburg a. d. Unstrut.[7]) 67. Hohenburg a. d. U.[8]) 68. Nordhausen.[9]) 69. Eschwege.[10])

D. Paderborn:[11]) 70. Corvei.[12]) 71. Hervord.[13]) 72. Helmershausen.[14]) 73. Schildesche.[15].

D. Minden: 74. Kemnaden. [16])

D. Münster: 75. Liesborn.[17]) 76. Vreden.[18]) 77. Meteln.[19])

D. Osnabrük.[20])

D. Hildesheim: 78. Gandersheim.[21]) 79. Ringelheim.[22])

---

[1]) Verloren an Würzburg: Amorbach, Schluchtern, Murrhardt, Schwarzach (St. 1889).

[2]) St. 1457.

[3]) Clingen 817 genannt, c. a. 1080 im Besitz von Mainz (Guden I, p. 25).

[4]) St. 1310. [5]) St. 1695.

[6]) Pöhlde an Magdeburg 981 (St. 806). — [7]) St. 940. — [8]) Hohenborc im Pfalzenverzeichniss, daselbst ein Kloster vgl. Lambert (S. A.) p. 126 N. 1. — [9]) Das Kloster daselbst noch 1158 genannt (St. 3804). — [10]) St. 2783: Die Pfalz an Speier; abbatissima vero in Eschinewage monialibus constituenda a manu episcopi Spirensis — constituatur (Würdtwein s. d. V p. 251).

[11]) Eresburg an Corvei schon 826 (Schaten ann. Paderbr. I, 83). · [12]) St. 1318 u. ö. [13]) St. 1316. [14]) St. 1357 u. ö. [15]) St. 1409, 1717. —

[16]) St. 1395, 1872. Fischbeck unter Heinrich III. noch abhängig von Minden (Würdtwein s. d. VI p. 308), hat freie Aebtissinnenwahl unter Konrad II. Erhard I p. 87).

[17]) St. 1716. [18]) Ann. Quedlinb. a. 1014. [19]) Erhard I p. 55.

[20]) Herzebrook? (Erhard I, 50).

[21]) St. 1359 u. ö. [22]) St. 1467.

Diöcese Halberstadt: 80. Quedlinburg.[1]) 81. Gernrode.[2]) 82. Alsleben.[3]) 83. Drübeck.[4])

D. Magdeburg: 84. Memleben.[5]) 85. Nienburg.[6])

---

[1]) St. 1766. [2]) St. 1980. [3]) St. 1352. [4]) St. A. J. p. 363. [5]) St. 1334, 1643. [6]) St. 1351 u. ö.

Staats-Bibliothek Bamberg

Lebenslauf.

Ich, Carl Ewald Georg Matthäi, Sohn des Prorektors Rudolf Matthäi, geboren zu Grünberg i. Schl. am 27. Mai 1854, evangelischer Confession, trat 1863 in die Sexta der Realschule meiner Vaterstadt, besuchte dieselbe bis Michaeli 1868 und bezog Ostern 1869 das Gymnasium zu Liegnitz, wo ich am 4. März 1873 die Maturitätsprüfung bestand. Ich besuchte hierauf die Universitäten zu Breslau 1 Jahr, zu Leipzig 1½ Jahr, zu Berlin 2 Jahre und widmete mich dem historisch-philologischen Studienfach. Für meine wissenschaftliche Ausbildung halte ich mich besonders Herrn Prof. Dr. Nitzsch, auf dessen Anregung und unter dessen freundlicher Unterstützung die vorstehende Arbeit entstanden ist, sowie Herrn Geheimrath Prof. Dr. Waitz und Herrn Prof. Dr. Müllenhoff für immer verpflichtet und spreche ihnen hiermit meinen wärmsten Dank aus.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Matthaei, Georg,

Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II Ein Beitr. zur Geschichte d. Reichsabteien

Grünberg i.Schl. 1877

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.germ.o.53-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11686246-5